

**Dokumentation
zum 5. Gesprächskreis
Jugendhilfe und Justiz**

**„Steuerungsverantwortung
des Jugendamtes
- § 36a SGB VIII -
und eventuelle Auswirkungen auf das
Jugendstrafverfahren“**



**16.06.2006 in der Sächsischen Landeszentrale
für politische Bildung**

Inhaltsverzeichnis

1. § 36a SGB VIII im Wortlaut	S. 3
2. Vorwort zum Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz <i>Tobias Kogge</i> Bürgermeister für Soziales der Landeshauptstadt Dresden	S. 4
3. Begrüßungsrede zum 5. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz <i>Claus Lippmann</i> Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Dresden	S. 5
4. Vorträge zur Steuerungsverantwortung des Jugendamtes gemäß § 36 a SGB VIII	
4.1 <i>Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner</i>	S. 8
4.2 <i>Prof. Peter-Christian Kunkel</i>	S. 22
4.3 <i>Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen</i>	S. 28
4.4 <i>Richter Ruben Franzen</i>	S. 36
5. Zusammenfassung <i>Rainer Mollik</i> Sachgebietsleiter der Jugendgerichtshilfe Dresden	S. 48
6. Anlage	
6.1 Dr. Thomas Meysen, DIJuF, Heidelberg DIJuF-Rechtsgutachten vom 09.01.2006 zum KICK	S. 52
6.2 Dr. Theresia Höynck/Jochen Goerdeler „Kooperation auf Augenhöhe oder „Schwarzer Peter“?“ Artikel in JAmt Heft 04/2006	S. 58
6.3 Birgit Heinisch: Steuerungsverantwortung des Jugendamtes § 36a des SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren aus der Sicht des Sächsischen Landes- Jugendamtes	S. 70
6.4 Vorlagebeschluss beim Bundesverfassungsgericht zum § 36a SGB VIII von Richter Ruben Franzen, AG Eilenburg	S. 73
6.5 Dresdner Erziehungsplan nebst Erläuterungen	S. 91

§ 36a SGB VIII *
Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit der Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

* Erfolgte Änderung / Ergänzung des SGB VIII durch das zum 01.10.2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK).

Tobias Kogge
Landeshauptstadt Dresden
Bürgermeister für Soziales



„Der Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz“

Initiiert und koordiniert durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden stellt „Der Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz“ eine Gesprächsplattform dar, an der alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sich über und mit grundsätzlichen, die Jugendstrafrechtspflege betreffenden Aufgaben, Problem- und Fragestellungen - jenseits des alltäglichen Rollenverständnisses - fachlich austauschen können. Es ist der Anspruch des „Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz“ auf gestellte Fragen und Problemdarstellungen möglichst Antworten zu finden bzw. zumindest Orientierung zu geben, Forderungen aufzumachen als auch praktische „alltags-taugliche“ Verfahrensempfehlungen zu geben, Festlegungen zu treffen sowie Lösungen zu finden.

Neben der Landeshauptstadt Dresden, dem Jugendamt und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung sind das Landgericht Dresden, das Amtsgericht Dresden, die Staatsanwaltschaft Dresden, Abteilungsleitung der Jugendstaatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe (Sozialer Dienst der Justiz), die Strafverteidiger Vereinigung Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie die in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Träger der freien Jugendhilfe und die Deutsche Vereinigung für Jugendhilfe und Justiz (DVJJ) - Landesgruppe Sachsen e. V. Mitveranstalter, Akteure und letztendlich Verantwortliche als auch Nutznießer dieser in Dresden praktizierten gelebten Kooperation.

Als fachliche, ressortübergreifende und interdisziplinäre Kooperation hat sich „Der Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz“ zu einer festen Institution in der sächsischen Jugendstrafrechtspflege etabliert.

Tobias Kogge

Claus Lippmann
Landeshauptstadt Dresden
Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Dresden



Begrüßung zum Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

zur fünften Veranstaltung des durch die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes Dresden initiierten Gesprächskreises „Jugendhilfe und Justiz“ darf ich Sie recht herzlich willkommen heißen.

Ich freue mich, wenn ich so in die Runde schaue, bei über 100 Teilnehmern viele bekannte Gesichter zu sehen.

Sowohl der grundsätzlich interessanten Themenstellung, der hochkarätigen Referentenriege als auch dem Stellenwert des „Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz“ als unabhängige fachliche Gesprächsplattform aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen, ist es wohl zu verdanken, dass ich heute hier in den schönen Räumlichkeiten unseres Mitveranstalters, der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, sowohl Vertreter aus dem Sächsischen Staatsministerium für Justiz (u.a. der Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Bewährungshilfe), dem Sächsischen Staatsministerium für Inneres, als auch dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, nebst Vertretern des Landesjugendamtes hier begrüßen darf.

Ich freue mich auch sehr, Vertreter von Jugendämtern – vorrangig natürlich aus dem Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren – aus ganz Sachsen und zahlreiche Vertreter der freien Jugendhilfe, von Interessen- und Dachverbänden sowie Hochschulen als auch etliche Rechtsanwälte hier willkommen heißen zu dürfen.

Das Fachtagungsthema „Steuerungsverantwortung des Jugendamtes - § 36a SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren“ lässt etliche Fragen aufkommen.

- Ist der § 36a SGB VIII eine tatsächlich neue Regelung oder nur eine Klarstellung?
- Warum diese explizite Regelung zu dieser Zeit und was sind die Folgen? Wird es in Zukunft andere oder gar weniger ambulante Maßnahmen geben und wer wird sie bezahlen?

- Wie steht es um das Jugendstrafverfahren und wie arbeiten die daran beteiligten Berufsgruppen?
- Gibt es ein
 - miteinander
 - gegeneinander oder
 - nebeneinander her
 Arbeiten?
- Wie kann und sollte das dem Erziehungsziel verpflichtete Jugendstrafverfahren ausgestaltet und letztendlich auch praktikabel umgesetzt und angewandt werden?
Was kann, ja muss ein jeder in seiner konkreten Funktion, bei seiner jeweiligen Aufgabenwahrnehmung dazu beisteuern?

Zu diesen und noch mehr sich aufdrängenden Fragestellungen freue ich mich für die heutige Veranstaltung als ausgewiesene Fachleute und Referenten begrüßen zu dürfen.

- **Herrn Ministerialrat Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**
Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
dem „Vater“ des SGB VIII – KJHG,
der die jetzigen Regelungen verantwortlich mitgestaltet hat.
- **Herrn Prof. Peter-Christian Kunkel**
Fachhochschule Kehl,
ein ausgewiesener Fachmann in Fragen des Jugendhilferechts.
- **Herrn Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen**
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg,
Bundesvorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ),
und uns schon als engagierter Interessenvertreter des erzieherischen Jugendstrafrechts in Dresden bekannt.
- **Herrn Richter Ruben Franzen**
Richter am Amtsgericht Eilenburg,
Mitglied des Vorstandes der DVJJ-Landesgruppe Sachsen e.V.,
Verfasser eines Vorlagenbeschlusses zum Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 36a SGB VIII.

Aus der Sicht der Praxis hier vor Ort freue ich mich auf

Frau Richterin Birgit Keeve

Jugendrichterin am Amtsgericht Dresden; Pressesprecherin des Amtsgerichtes Dresden

Herrn Oberstaatsanwalt Christian Avenarius

Leiter der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Dresden; Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Dresden

Herrn Diplompädagoge Bertold Stark

Jugendgerichtshelfer des Jugendamtes Dresden,

Herrn Stephan Zinnow

Referent Fachbereich Jugend der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung

Ich bin gespannt auf das, was uns vermittelt wird, auf Ihre Anfragen und Beiträge und freue mich auf eine konstruktive gemeinsame Diskussion.

In diesem Sinne wünsche ich uns ein gutes Gelingen und übergebe das Wort an den Moderator, dem Sachgebietsleiter der JGH, Herrn Rainer Mollik.

Danke.

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner
Leiter des Referates 511, Kinder- und Jugendhilfe des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Verfasser des SGB VIII
Herausgeber eines Kommentars zum SGB VIII



Übersicht

1. § 36a SGB VIII im Kontext des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK)
2. Die beiden Regelungsbereiche des § 36a SGB VIII
3. Jugendhilfe und Justiz – Gemeinsamkeiten und Unterschiede
4. Schnittstellen zwischen den Systemen
 - a) Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren
 - b) Schnittstellen im Sanktionensystem
5. Zwischenbilanz
6. Weisungen: Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Jugendstrafrechts?
7. Die Bedeutung des § 36a SGB VIII
8. Konsequenzen für die Praxis

Seit langem wird zwischen Jugendhilfe und Justiz über die Finanzierung von Weisungen nach den §§ 10, 11 JGG gestritten. Verschiedene Kommissionen haben sich ohne abschließendes Ergebnis mit der Frage befasst. Der Streit scheint neuen Zündstoff durch die Einfügung des § 36a in das SGB VIII zu erhalten. Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage, ob die neue Vorschrift lediglich die bisherige Rechtslage konkretisiert oder sie verändert. Dabei ist auf die unterschiedlichen Sichtweisen von Jugendhilfe und Justiz im Hinblick auf die Aufgaben der Jugendhilfe im Kontext eines Verfahrens nach dem JGG einzugehen.

§ 36a im Kontext des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK)

- *Kinder- und Jugendhilfe zwischen fachlichen Anforderungen und fiskalischen Rahmenbedingungen*
- *das KICK als Versuch, fachlichen Ansprüchen aber auch den finanziellen Rahmenbedingungen gerecht zu werden*
- *der Nachrang der Jugendhilfe – Anspruch und Wirklichkeit*

1. § 36a SGB VIII im Kontext des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK)

Kinder- und Jugendhilfe – seit es sie gibt – ist mit zwei Erwartungen konfrontiert, die nur bedingt miteinander in Einklang zu bringen sind: Sie will und soll mit ihren Leistungen einen fachlich anerkannten Hilfebedarf decken, muss dabei aber andererseits die fiskalischen Rahmenbedingungen, also die Situation der öffentlichen Haushalte, berücksichtigen. Angesichts der Entwicklung der kommunalen Haushalte in den letzten Jahren wächst der Druck auf die Kinder- und Jugendhilfe, die Ausgaben zu begrenzen. Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz erhebt – wie bereits die Bezeichnung verrät – den Anspruch, die Kinder- und Jugendhilfe inhaltlich weiterzuentwickeln, kann sich jedoch andererseits dem Druck, die kommunale Haushaltssituation zu entlasten, nicht ganz entziehen.

Zur Beantwortung der Frage, ob es sachgerecht ist, die Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zu dämpfen und Leistungen zu reduzieren, genügt jedoch kein isolierter Blick auf die Inanspruchnahme der Leistungen nach dem SGB VIII. Vielmehr ist die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext mit den anderen Leistungssystemen zu sehen. Die tatsächlichen Auswirkungen des konstitutiven Nachrangs, wie er in § 10 SGB VIII zum Ausdruck kommt, können letztlich erst im Zusammenhang mit dem Leistungsvermögen der vorrangig zuständigen Leistungssysteme bewertet werden. Hier zeigt sich, dass nicht nur das Schulsystem, sondern auch die Krankenkassen ihrer Verantwortung nur partiell gerecht werden – mit der Folge, dass Kinder- und Jugendhilfe auch für das Unvermögen bzw. die mangelnde Leistungsfähigkeit oder Bereitschaft dieser Systeme gerade stehen muss, soll nicht das Kind oder der Jugendliche die negativen Folgen tragen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung des Gesetzgebers zu interpretieren, die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes in § 36a näher zu spezifizieren. Der Gesetzgeber wollte damit die Entscheidungskompetenz des Jugendamtes stärken. Etwaige Kostenfolgen sollten grundsätzlich durch eine vorhergehende Entscheidung des Jugendamtes ausgelöst werden – und nicht durch (eigenwillige) Entscheidungen der Bürger oder dritter Institutionen.



2. Die beiden Regelungsbereiche des § 36a SGB VIII

- *Verhältnis Leistungsberechtigter – Behörde:
grundsätzliches Verbot der Selbstbeschaffung
„Jugendamt ist Leistungsträger, nicht nur Kostenträger“
Ausnahmen im niederschweligen Bereich durch Steuerung über Vereinbarungen*
- *Verhältnis*
- *Verhältnis Gerichte – Behörde*
- *Unsere Verfassung kennt*
 - *die Teilung der Gewalten,*
 - *die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung,*
 - *aber kein generelles Selbsteintrittsrecht von Gerichten in die Pflichten der Verwaltung,*
 - *keinen generellen Vorrang der Gerichtsbarkeit vor der Verwaltung*

Die Vorschrift zerfällt in zwei Regelungsbereiche:

Sie trifft zum einen Aussagen zum Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und der Behörde Jugendamt. Insoweit statuiert sie ein grundsätzliches Verbot der so genannten Selbstbeschaffung, also der unmittelbaren Deckung des Bedarfs des Leistungsberechtigten durch die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen mit nachträglicher Erstattung der Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen. Dieses grundsätzliche Verbot, das übrigens auch zu den Strukturprinzipien anderer Sozialleistungssysteme gehört, ist vom Bundesverwaltungsgericht bereits in seiner ständigen Rechtsprechung entwickelt worden. Der Kernsatz lautet dabei: „Das Jugendamt ist Leistungsträger nicht nur Kostenträger“ (vgl. BVerwG ZfJ 2001, 310). Die unmittelbare Inanspruchnahme von Leistungen ohne vorhergehende Information des Jugendamtes über einen zu deckenden Bedarf lässt das Hilfeplanverfahren und damit die Absichten des Gesetzgebers, den Bedarf vorab in einem kooperativen Verfahren zu ermitteln, leerlaufen.

Bereits in seiner Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht Ausnahmen vom Verbot der Selbstbeschaffung entwickelt. Dabei handelt es sich um Fallkonstellationen des so genannten Systemversagens - zum einen den Fall, in dem Leistungen zu Unrecht verweigert werden, zum anderen den Fall, wo das Abwarten einer behördlichen Entscheidung dem Leistungsberechtigten wegen der Dringlichkeit der Bedarfsdeckung nicht zuzumuten ist. Im Kinder- und Jugendhilferecht kommen jedoch noch andere Ausnahmesituationen hinzu. Der verbindliche Weg zum Jugendamt kann Hürden aufbauen und Leistungsberechtigte von der Inanspruchnahme von Leistungen abhalten. Dies gilt in besonderer Weise für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung, die einen unmittelbaren niederschweligen Zugang fordert (vgl. dazu im Einzelnen Ständige Fachkonferenz 1 „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und Familienrecht DIJuF 2002/2003: Ersatz von Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem SGB VIII, in ZfJ 2003, 61). Deshalb hat der Gesetzgeber auch für solche Leistungen Abweichungen vom Verbot der Selbstbeschaffung zugelassen. Das Jugendamt soll mit Beratungsstellen und anderen Leistungsanbietern im ambulanten Bereich Vereinbarungen treffen, die es den Leistungs-

berechtigten ermöglichen, solche Einrichtungen und Dienste unmittelbar in Anspruch zu nehmen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII).

Der andere Regelungsbereich des § 36a SGB VIII betrifft das Verhältnis zwischen Gerichten und der Behörde Jugendamt. Unsere Verfassung kennt die Gewaltenteilung als grundlegendes Prinzip und unterscheidet insoweit zwischen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung. Diese Gewalten stehen aber nicht beziehungslos nebeneinander. So ist die Verwaltung ihrerseits der gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Für die Kontrolle der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit es um ihre Funktion als Leistungsverwaltung geht – die Verwaltungsgerichte zuständig, soweit es um ihre Funktion als Vormund oder Pfleger geht, die Vormundschaftsgerichte. Diese Gerichte überprüfen das Handeln oder Nichthandeln des Jugendamtes. Im Fall der so genannten Spruchreife verpflichtet das Verwaltungsgericht das Jugendamt im Rahmen einer Verpflichtungsklage, in bestimmter Weise tätig zu werden. Demgegenüber kennt die Verfassung keine Aufgabenverteilung dergestalt, dass Gerichte – anstelle von Behörden – Entscheidungen treffen und deren Vollzug dem Jugendamt überlassen. Eine solche „Anordnungs-kompetenz“ setzt nicht nur ein sachliches Bedürfnis voraus, sie missachtet darüber hinaus die Gewaltenteilung, indem sie Judikative und Exekutive über die Abfolge Anordnung und Vollzug miteinander verknüpft. Allerdings soll hier nicht verschwiegen werden, dass historisch gesehen das Jugendamt lange Zeit im Wesentlichen Vollzugsorgan der Gerichte war und wenig eigenständige Aufgaben hatte. Die Begriffe „Vormundschaftsgerichtshilfe“ und „Jugendgerichtshilfe“, die sich bis heute erhalten haben, künden noch von dieser Vergangenheit. Dennoch hat diese Funktion spätestens im Jahre 1990 mit dem Inkrafttreten des KJHG ihr Ende gefunden.

3. Jugendhilfe und Justiz – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

§ 36a SGB VIII Klarstellung oder neue Regelung?

- *Jugendhilfe und Straffjustiz:*
 - *zwei Partner mit unterschiedlichen Erwartungen und Sichtweisen*
 - *zwei Partner in einer dynamischen Beziehung:*
 - vom Über-/Unterordnungsverhältnis zur Emanzipation*
 - *die mangelnde Synchronisierung der rechtlichen Vorschriften*

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtung steht der zuletzt angesprochene Regelungsbereich: also das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz, genauer der Straffjustiz.

Jugendhilfe und Justiz – unterschiedliche Strukturprinzipien

- *Jugendhilfe:*
 - *Grundlage ist die elterliche Erziehungsverantwortung*
 - *kein eigenständiger Erziehungsauftrag*
 - *Anknüpfungspunkt ist die „Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses“ („erzieherischer Bedarf“)*
 - *Hilfe zur Erziehung als kooperativer Entscheidungs- und Gestaltungsprozess*

- *Steuerung des Prozesses auf der Grundlage des Hilfeplans und der dort formulierten Ziele*
- *2 generelle Ziele: § 1 Abs. 3 SGB VIII*
- *Hilfe zur Erziehung ist nicht Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen, der im Verhältnis zur Schwere der Schuld steht, sondern Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung als notwendige Bedingung zur Verselbständigung und Verantwortungsübernahme.*
- *Jugendgerichtsbarkeit:*
 - *Grundlage ist individuell vorwerfbares Verhalten des Jugendlichen (Strafmündigkeit).*
 - *Anknüpfungspunkt ist die Straftat.*
 - *Reaktion steht in Relation zur Schwere der Schuld.*
 - *Das breite Maßnahmespektrum ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität aufgebaut.*
 - *Generell gilt der Erziehungsgedanke.*

Die beiden Bereiche gehören nicht nur unterschiedlichen Gewalten an, sie begegnen sich auch mit unterschiedlichen Erwartungen und Sichtweisen. Während für die Jugendhilfe die Unterstützung des Erziehungsprozesses im Vordergrund steht, konzentriert sich das (Jugend)strafrecht auf die persönliche Verantwortung des Täters für die Verletzung von Rechtsgütern und reagiert mit Strafmaßnahmen.

Zwischen den Systemen gibt es zwei Verknüpfungen

- eine verfahrensmäßige in Form der so genannten Jugendgerichtshilfe und eine
- reaktionsbezogene im Hinblick auf die richterliche Anordnung von Rechtsfolgen, die mit solchen der Kinder- und Jugendhilfe identisch oder doch vergleichbar ist.

Die Übergänge zwischen den Systemen sind jedoch bis heute nicht synchronisiert. So sieht der Blick der Kinder- und Jugendhilfe auf die Jugendgerichtshilfe anders aus, als der Blick des Jugendstrafrechts. Auch die Rechtsfolgen im SGB VIII und im JGG, so ähnlich einige von ihnen in der Beschreibung auch sein mögen, dienen weiterhin unterschiedlichen Zwecken.

Blicken wir zunächst durch die Brille der Kinder- und Jugendhilfe. Deren primärer Bezugspunkt ist die elterliche Erziehungsverantwortung. Sie gilt es zu unterstützen, zu ergänzen oder im Einzelfall auch zu ersetzen. Jugendhilfe ist jedoch keine mit den Eltern konkurrierende „Veranstaltung“. Anknüpfungspunkt für ihr Tätigwerden ist die „Störung“ des Eltern-Kind-Verhältnisses, also des Erziehungsprozesses. In Bezug auf diese Störung wird der so genannte erzieherische Bedarf ermittelt. Die zu gewährende Hilfe zur Erziehung ist als kooperativer Entscheidungs- und Gestaltungsprozess angelegt, setzt also zwingend die Akzeptanz und die Mitwirkungsbereitschaft aller Leistungsadressaten voraus. Der Hilfeprozess wird auf der Grundlage des Hilfeplans und der dort formulierten Ziele gesteuert. Diese wiederum ergeben sich aus der generellen Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in § 1 Abs. 3 SGB VIII formuliert ist.

Hilfe zur Erziehung ist – solange ihr kein sorgerechter Eingriff vorausgeht – weder ein Eingriff in das Elternrecht noch ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes oder Jugendlichen, der etwa durch das kindliche oder jugendliche Fehlverhalten gerechtfertigt wäre, sondern eine Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung als notwendige Bedingung zur Verselbständigung und Verantwortungsübernahme, also des Entwicklungsprozesses junger Menschen.

Setzen wir nun die Brille der Jugendgerichtsbarkeit auf. Ihr Zweck ist nicht die Stärkung des Erziehungsprozesses, sondern die Bewertung eines individuell vorwerfbaren Verhaltens des (strafrechtlich verantwortlichen) Jugendlichen. Anknüpfungspunkt für die staatliche Reaktion ist die Straftat, also das delinquente Verhalten des Jugendlichen. Dabei steht die Reaktion im Verhältnis zur Schwere der Schuld. Das breite Maßnahmespektrum, das dem Jugendrichter zur Verfügung steht, ist nicht nach dem erzieherischen Bedarf, sondern nach dem abstrakten Grundsatz der Subsidiarität aufgebaut. Zwar gilt (auch) im Jugendstrafrecht der so genannte Erziehungsgedanke. Dessen Inhalt ist aber rechtlich nicht fixiert und deshalb unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Interpretationen zugänglich („Erziehung als Strafe“, „Erziehung statt Strafe“).

4. Schnittstellen zwischen den Systemen

- *Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor dem Jugendrichter (§ 38 JGG, § 52 SGB VIII)*
- *Der Inhalt einzelner Weisungen nach dem JGG entspricht dem Inhalt einzelner Formen der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII.*
- *Der Richter kann die Inanspruchnahme von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft durch den Jugendlichen anordnen (§ 11 JGG).*

Die beiden Systeme stehen – wie bereits erwähnt - nicht unverbunden nebeneinander, sondern weisen verschiedene Schnittstellen auf. Die eine Schnittstelle betrifft die Verpflichtung des Jugendamtes, in Verfahren vor dem Jugendrichter mitzuwirken. Bezeichnenderweise wird diese Aufgabe im Jugendgerichtsgesetz mit anderen Akzenten geregelt als im SGB VIII.

Der Inhalt einzelner Weisungen des Jugendrichters nach dem Jugendgerichtsgesetz, entspricht dem Inhalt einzelner Formen der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Schließlich kann der Jugendrichter die Inanspruchnahme von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft durch den Jugendlichen anordnen (§ 11 JGG). Diese Schnittstellen sind Hinweise auf die historische Verwandtschaft von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit.



a) Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren

- *Es handelt sich um eine Aufgabe der Jugendhilfe in der Organisationsverantwortung des Jugendamtes.*
- *Die Überwachungsfunktion ist von der Durchführungsfunktion zu unterscheiden und gesetzlich nicht geregelt.*
- *Im Vordergrund steht die Helfefunktion für den Jugendlichen nicht die Ermittlungsfunktion für das Gericht.*
- *Die interne Aufgabenverteilung im Jugendamt (Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, z. B. im Rahmen der Diversion und Begleitung des Jugendlichen im Verfahren) muss nach außen transparent sein. Das Jugendamt muss nach außen mit einer Stimme sprechen.*

Diese Aufgabe war ursprünglich nur im Jugendgerichtsgesetz geregelt. Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthielt keine eigenständige Regelung, sondern verwies seinerseits auf das Jugendgerichtsgesetz. Erst im Rahmen der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts wurde in § 52 SGB VIII eine eigenständige Regelung aufgenommen, die der gewandelten Vorstellung von den Aufgaben des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren Rechnung trägt. Bis heute ist es zu keiner Anpassung des § 38 JGG gekommen – mit der Diskrepanz, die Ausdruck unterschiedlicher Sichtweisen ist, muss die Praxis bis heute leben.

Dennoch gibt es eine gemeinsame Schnittmenge, die rechtlich und fachlich unbestritten sein dürfte. Die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und damit der kommunalen Selbstverwaltung. Diese wird nicht im Auftrag des Staates, einer Landesbehörde oder der Justizverwaltung, sondern im eigenen Namen und im eigenen Auftrag tätig. Um nicht länger Missverständnisse hinsichtlich der Eigenart dieser Aufgabe zu nähren, hat der Gesetzgeber ausdrücklich von der klassischen Bezeichnung „Jugendgerichtshilfe“ Abstand genommen und – wie im Hinblick auf die Tätigkeit in anderen gerichtlichen Verfahren – die Bezeichnung „Mitwirkung“ gewählt.

Dabei wird nicht bestritten, dass das Jugendamt insoweit eine Ermittlungs-, Hilfe- und Überwachungsfunktion ausübt. Sie wird damit aber nicht zum Gehilfen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Der systematischen Zuordnung dieser Aufgabe zur Kinder- und Jugendhilfe entsprechend steht die Helfefunktion im Vordergrund.

Im Hinblick auf die Überwachungsfunktion bestehen offensichtlich unterschiedliche Auffassungen. Während von Seiten der Jugendhilfe darunter die Aufgabe verstanden wird, die Durchführung einer gerichtlich angeordneten Maßnahme zu überwachen, versteht die Justiz darunter offensichtlich auch die Aufgabe, gerichtlich angeordnete Maßnahmen durchzuführen und zu finanzieren. Überwachung und Vollzug werden damit inhaltlich gleichgesetzt. Die Jugendgerichtshilfe erscheint insoweit als eine formal dem Jugendamt zugeordnete Aufgabe (und Organisationseinheit), die sich auf alle delinquenten Jugendlichen bezieht und deren Inhalte (letztlich) von der Befehlsgewalt der Justiz definiert werden.

Ein solches Verständnis ist indes mit der „Verfassung“ des Jugendamtes und der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung nicht vereinbar. Danach ist die Entscheidung für die Gewährung erzieherischer

Hilfen – unabhängig davon, ob sie straffälligen oder nichtstraffälligen Jugendlichen zugute kommen soll – Aufgabe des Jugendamtes auf der Grundlage der §§ 27 ff. SGB VIII, die in der Regel vom allgemeinen Sozialdienst wahrgenommen wird. Systematisch streng davon zu trennen ist die Aufgabe des Jugendamtes, in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken (§ 52 SGB VIII). Je nach behördeninterner Organisation werden die im Kontext des Verfahrens nach dem JGG relevanten Aufgaben jugendamtsintern von verschiedenen Organisationseinheiten wahrgenommen. Nach außen muss das Jugendamt bzw. sein Vertreter jedoch mit einer Stimme sprechen, d. h., ggf. hat er seine Äußerung gegenüber dem Richter vorab im Jugendamt mit anderen Diensten abzustimmen. Nicht akzeptabel ist, dass sich eine andere Abteilung im Jugendamt später von einer Einlassung des Vertreters in der Hauptverhandlung (über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung) distanziert.

b) Schnittstellen im Sanktionensystem

- *Gewährung von Hilfe zur Erziehung als Voraussetzung von Diversionen*
- ***Erteilung von Weisungen, die inhaltlich der Form einer Hilfe zur Erziehung entsprechen.***
- *Erteilung von Weisungen, die nicht dem Katalog der §§ 27 ff. SGB VIII zuzuordnen sind.*
- *U-Haftvermeidung*

Leistungen der Jugendhilfe stehen in einem engen Bezug zu Entscheidungen im Rahmen des jugendgerichtlichen Verfahrens. So kann zum einen die Gewährung von Hilfen zur Erziehung Voraussetzung dafür sein, dass der Staatsanwalt von der Verfolgung absieht (§ 45 Abs. 2 JGG) oder der Richter das Verfahren einstellt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG).

Zum anderen gehören zum Maßnahmenrepertoire des Jugendrichters Weisungen (§§ 10 ff. JGG), die inhaltlich einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII entsprechen. Dies gilt namentlich für die Weisungen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bzw. 7 JGG). Die Ähnlichkeit in der „Leistungsbeschreibung“ hat historische Gründe, kann jedoch über die unterschiedliche Zweckbestimmung nicht hinwegtäuschen, nämlich die Reaktion auf die Straftat einerseits und die Deckung des erzieherischen Bedarfs auf der anderen Seite. Obwohl aus „Anlass einer Straftat“ angeordnet, bleibt die Weisung eben doch eine Antwort auf die Straftat.

Neben den Weisungen, die jedenfalls oberflächlich einer Form der Hilfe zur Erziehung entsprechen, kennt das JGG allerdings auch Weisungen, die nicht dem Katalog der §§ 27 ff. SGB VIII zuzuordnen sind. Zwar enthält weder das SGB VIII einen abschließenden Katalog der Formen der Erziehungshilfe noch enthält § 10 JGG einen abschließenden Katalog an Weisungen. Dennoch wird die Schnittmenge von solchen Weisungen/Hilfen zur Erziehung gekennzeichnet, die ihrer Art nach beiden Zwecken gerecht werden können, also auch unabhängig von einer Straftat in Betracht kommen und geeignet sind, einen erzieherischen Bedarf zu decken. Das häufig zu hörende Argument, es handele sich bei Weisungen um pädagogische Hilfen und deshalb sei ihre

Bereitstellung (und Finanzierung) immer eine Aufgabe der Jugendhilfe, entbehrt der Logik. Ihm widerspricht der systematische Befund, dass der Richter (!) aus Anlass einer Straftat Weisungen (als Erziehungsmaßregel) erteilen kann (§ 5 Abs. 1 JGG).

Schließlich gehören zur Schnittmenge auch Maßnahmen zur Abwendung der Untersuchungshaft nach § 71 JGG, namentlich die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe.

5. Zwischenbilanz

- *Jugendhilfe und Jugendstrafrecht sind Maßnahmensysteme,*
 - *die unterschiedlichen Institutionen anvertraut sind,*
 - *unterschiedlichen Zwecken dienen.*
- *Fragen der Finanzierung können nicht abstrakt, sondern nur systembezogen gelöst werden.*

Auch diese verfahrens- und rechtsfolgenbezogenen Schnittstellen zwischen beiden Systemen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei Jugendhilfe und Jugendstrafrecht um Maßnahmensysteme handelt, die unterschiedlichen Institutionen anvertraut sind und die unterschiedlichen Zwecken dienen. Diese systematischen Unterschiede können auch nicht dadurch verwischt werden, dass der Jugendhilfe eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen zugeschrieben wird. Eben diese Verantwortung trägt auch die Justiz. Von einer Zuständigkeit der Jugendhilfe kann nur dann die Rede sein, wenn sie eigenverantwortlich entscheidet, welche Hilfen für junge Menschen – straffällig oder nicht – im Einzelfall geeignet oder notwendig sind. Dazu ist sie aber gerade nach dem JGG nicht befugt.

Deshalb lässt sich auch die Frage der Finanzierung einer Maßnahme nicht isoliert betrachten, vielmehr ist vorab zu klären, ob es sich um eine Maßnahme in der Verantwortung der Justiz oder eine in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Die Finanzierungsverantwortung ergibt sich dann als Folge aus der Entscheidungsverantwortung.

6. Weisungen: Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Jugendstrafrechts?

- *Rechtsgrundlage: §§ 10 ff. JGG*
- *Entscheidungszuständigkeit: Jugendrichter*
- *Umsetzung: Weisungen bedürfen nach ihrer Konstruktion der Mitwirkung Dritter, auf die der Jugendrichter keinen rechtlich verbindlichen Einfluss hat: deshalb Verpflichtung des Jugendrichters, vorab die Finanzierung beabsichtigter Weisungen sicherzustellen (RiLi zu § 10 JGG).*
- *Die Umsetzung von Weisungen wird (im Unterschied zur Umsetzung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen) nicht deshalb zur Aufgabe der Jugendhilfe, weil sie sozialpädagogische Fachkompetenz erfordern.*
- *Vielmehr verlangt gerade diese Anforderung eine Entscheidung der sozialpädagogischen Fachbehörde „Jugendamt“.*

- *Erklären sich Jugendämter im Rahmen von Vereinbarungen bereit, die Umsetzung von Weisungen zu finanzieren, dann ist dies jugendhilferechtlich nur zu legitimieren, wenn der Finanzierung eine Entscheidung über die pädagogische Eignung der beabsichtigten Weisung zugrunde liegt.*

Wenden wir uns vor diesem Hintergrund noch einmal den Weisungen zu, derjenigen Maßnahmenkategorie, deren Finanzierung seit langem umstritten ist. Die Rechtsgrundlage für die Weisungen bilden die §§ 10 ff. JGG. Bereits damit sind Weisungen als Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, nicht der Kinder- und Jugendhilfe, identifiziert. Diese Zuordnung wird dadurch bestätigt, dass über ihre Eignung oder Notwendigkeit nicht das Jugendamt, sondern der Jugendrichter entscheidet. Weisungen – und dies unterscheidet sie von anderen Maßnahmen des JGG – bedürfen nach ihrer Konstruktion der Mitwirkung Dritter, auf die der Jugendrichter keinen rechtlich verbindlichen Einfluss hat, also etwa die Bereitschaft einer Familie oder eines Heimes, den Jugendlichen aufzunehmen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 JGG), eines Handwerkers oder Industriebetriebes, einen Jugendlichen eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzubieten (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 JGG), eines Vereins oder einer anderen Organisation, einen Verkehrsunterricht zu erteilen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 JGG). Im Hinblick auf diese Besonderheit ist es auch völlig konsequent, dass sich die Richtlinien zu § 10 JGG ausdrücklich mit der Frage der Finanzierung von Weisungen befassen. So enthält Nr. 6 dieser Richtlinien zu § 10 JGG detaillierte Hinweise zu den möglichen Kostenträgern – angefangen von den Trägern der Sozialhilfe über Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bis hin zu Trägern der Jugendhilfe. Allein die Tatsache, dass diese Frage in den Richtlinien als regelungsbedürftig angesehen worden ist, ist Beweis dafür, dass die Finanzierung von Weisungen keine Pflicht ist, die gewissermaßen aus der Natur der Sache das Jugendamt trifft.

7. Die Bedeutung des § 36a SGB VIII

- *Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz, wonach das Jugendamt Leistungsträger, nicht nur Kostenträger ist*
 - *sowohl im Verhältnis zu Leistungsberechtigten*
 - *als auch im Verhältnis zu Gerichten, deren Anordnungen mit der Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe nach*
 - *§ 36a SGB VIII verbunden sind.*
- *Die Kostenübernahme durch das Jugendamt setzt nicht generell ein Hilfeplanverfahren voraus, sondern nur „nach Maßgabe von § 36a SGB VIII“, also den dort geregelten Voraussetzungen. Im Hinblick auf ihre zeitliche Dauer werden daher die meisten Weisungen hilfeplanunabhängig umgesetzt werden können.*
- *Das Wunsch- und Wahlrecht gilt wie bisher nur im Hinblick vorhandener Angebote.*
- *Zwar ist die Weisung an den Jugendlichen adressiert, ihre pädagogische Wirksamkeit wird aber in der Regel auch die **Einbeziehung der Eltern** erfordern. Eines Hilfeantrags bedarf es nicht.*
- *Die Vorschrift trifft keine Aussagen zur Finanzierung von Weisungen.*
- *Aus Wortlaut, Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich aber, dass Weisungen, die inhaltlich einer Hilfe zur Erziehung entsprechen, der vorangehenden Ent-*

scheidung des Jugendamtes bedürfen, damit die Jugendhilfe legitimiert wird, die Kosten zu tragen.

Ein solches zweistufiges Verfahren wird in der Praxis weit überwiegend angewendet.

- *Für solche Weisungen, die keiner Hilfe zur Erziehung entsprechen, ist die Kostenfolge wie bisher rechtlich nicht geregelt.*

Vor diesem Hintergrund soll nun die Frage beantwortet werden, welche Bedeutung der Regelung im § 36a SGB VIII zukommt. Handelt es sich also um die Konkretisierung einer bisher bereits geltenden Rechtslage oder wollte der Gesetzgeber damit die Aufgabenverteilung zwischen Jugendhilfe und Justiz neu ordnen?

Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz, den das Bundesverwaltungsgericht bereits im Zusammenhang mit der so genannten Selbstbeschaffung von Leistungen aufgestellt hat: Danach ist das Jugendamt Leistungsträger, nicht (nur) Kostenträger. Das Gericht hat sich dabei – wie eingangs erwähnt – auf die Eigenart der Kinder- und Jugendhilfe bezogen, nämlich den kooperativen Entscheidungsprozess, wie er insbesondere im Hilfeplanverfahren zum Ausdruck kommt. Dies bedeutet aber – anders herum –, dass die bloße Finanzierung von Leistungen, über deren Eignung nicht das Jugendamt selbst entschieden hat und - dies schon gar nicht auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens - nicht dem Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind.

Dabei ist allerdings im Blick zu halten, dass das förmliche Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII keine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist, sondern nur für solche Hilfen angewendet werden muss, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind (§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Dementsprechend setzt auch die Kostenübernahme durch das Jugendamt nach § 36a SGB VIII nicht generell ein Hilfeplanverfahren voraus, sondern nur „nach Maßgabe von § 36“, also unter den dort geregelten Voraussetzungen. Dessen ungeachtet kann es durchaus sinnvoll sein, für „geringfügige niederschwellige Maßnahmen“ spezielle Verfahren zu entwickeln, wie dies in Dresden mit dem sog. Erziehungsplan geschehen ist. Auch mit dem Verweis auf das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII werden keine unüberwindlichen Hürden aufgestellt, denn das Wunsch- und Wahlrecht gilt immer nur im Hinblick auf vorhandene Angebote verschiedener Träger und Einrichtungen.

Zwar ist die Weisung an den Jugendlichen adressiert, während die Hilfe zur Erziehung sich nur (mittelbar) an das Kind oder den Jugendlichen richtet, indem unmittelbar die elterliche Erziehungsverantwortung unterstützt oder ergänzt werden soll. Soll eine Weisung deshalb auch dem „Standard“ der Jugendhilfe genügen, dann sind auch die Eltern in den „Hilfeprozess“ einzubeziehen.

§ 36a SGB VIII trifft keine Aussage zur Finanzierung von Weisungen, sondern befasst sich – seiner systematischen Stellung entsprechend – mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt die Kosten einer Hilfe nach §§ 27 ff., 35a oder 41 SGB VIII trägt. Eine Aussage über die Finanzierung von Weisungen kann rechtssystematisch nicht im SGB VIII, sondern nur im Jugendgerichtsgesetz ggf. unter Verweis auf andere Vorschriften erfolgen. Im Hinblick auf die oben dargestellte Schnittmenge von Hilfen zur Erziehung und Weisungen hat die Vorschrift aber Konsequenzen für die Finanzierung solcher Weisungen, die auf Tatbestand und Rechtsfolge inhaltlich

einer Hilfe zur Erziehung entsprechen und deshalb einer vorausgehenden Entscheidung des Jugendamtes bedürfen. Mit anderen Worten: Liegt der Delinquenz ein Erziehungsdefizit zugrunde, das das Jugendamt verpflichten würde, eine der Weisung entsprechende Hilfe zur Erziehung zu gewähren, dann kann es sich nicht unter Verweis auf ein Strafverfahren dieser Verpflichtung entziehen.

Ein solches Verständnis des § 36a SGB entspricht einer weit verbreiteten Praxis in Deutschland, wie sie bereits in den Richtlinien zu § 10 JGG angelegt ist. Bereits die Staatsanwaltschaft oder jedenfalls das Gericht muss rechtzeitig vor der beabsichtigten Erteilung einer Weisung klären, wer die Kosten trägt. Da die Vertreter der Jugendgerichtshilfe vor der Erteilung von Weisungen zu hören sind, besteht – spätestens bei dieser Anhörung – Gelegenheit, in Erfahrung zu bringen, ob die vom Gericht beabsichtigte Weisung gleichzeitig auch Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII erfüllt. Diese zu prüfen, ist autonome Aufgabe des Jugendamtes bzw. der innerhalb des Jugendamtes dafür vorgesehenen Organisationseinheiten.

Ohne eine solche vorangehende Entscheidung des Jugendamtes geht die gerichtliche Anordnung einer Weisung – jedenfalls, was ihre Finanzierung betrifft - ins Leere. Ein solches zweistufiges Verfahren, das eine Entscheidung des Jugendamtes mit einer Entscheidung des Gerichts verknüpft, ist die übliche Praxis.

Dies bedeutet aber im Umkehrschluss: Für die Finanzierung solcher Weisungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, die also keiner Hilfe zur Erziehung entsprechen, trifft das SGB VIII keine Aussage. Die Antwort auf die Frage, wer diese Weisungen zu finanzieren hat, kann nur aus Wortlaut, Sinn und Zweck derjenigen Vorschriften entnommen werden, in denen die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung der Weisung geregelt sind, nämlich dem JGG.

8. Konsequenzen für die Praxis

- *In Kommunen, die bisher die Finanzierung von Weisungen übernommen haben, die nicht sozialpädagogisch legitimiert sind, ist zur Vermeidung von Reaktionslücken und bis zur Klärung der Folgen zwischen Jugendhilfe und Justiz eine Fortführung dieser Praxis wünschenswert.*
- *Mittel- und langfristig kann sich die Justiz aber nicht der Frage entziehen, warum sie dem Jugendrichter ein breites Maßnahmespektrum einräumt, sich aber weigert, die erste Stufe (Erziehungsmaßnahmen) zu finanzieren, sondern die Finanzierungslast auf ein anderes System abwälzen will.*
- *Mittelfristig muss auch hier **Fach- und Ressourcenverantwortung zusammengeführt** werden. Die kommunale Jugendhilfe ist kein Ausfallbürge für die Landesjustizkassen.*
- *Gleichzeitig müssen aber die Länder ihre Verantwortung gegenüber den Kommunen nachkommen und ihre Leistungsfähigkeit sicherstellen, damit fachlich gebotene und erzieherisch notwendige Hilfen nicht aus fiskalischen Gründen verweigert und damit der Gesetzesauftrag aus dem SGB VIII unterlaufen wird.*
- *Die Konfliktsituation kann deutlich entschärft werden,*

- *wenn sich Jugendhilfe und Justiz auf gleicher Augenhöhe in gemeinsamer Verantwortung für den Jugendlichen begegnen,*
- *wenn verstärkt von den Möglichkeiten der Diversion Gebrauch gemacht wird,*
- *wenn die Politik davon überzeugt werden kann, dass eine bessere Finanzausstattung der Kommunen der Entlastung der Justiz dient.*

Für die Regelpraxis hat § 36a SGB damit nur die Funktion einer Klarstellung und Bestätigung. Die Kommunen, die bisher – freiwillig – auch die Finanzierung solcher Weisungen übernommen haben, die nicht einer Hilfe zur Erziehung und damit den Voraussetzungen des § 36a SGB VIII entsprechen, können diese Praxis ohne weiteres fortführen. In der Sache werden sie insoweit „im Auftrag der Justiz“ tätig, sodass sich die Frage der Kostenerstattung stellt. Da anscheinend einzelne Justizverwaltungen weiterhin ihre Finanzierungsverantwortung für diesen Teil des Rechtsfolgensystems des JGG leugnen bzw. vor dem Hintergrund der Situation öffentlicher Haushalte die Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht kurzfristig sichern können, erscheint es geboten, diese Praxis nicht abrupt zu beenden, sondern zunächst daran festzuhalten, um Richtern weiterhin das volle Maßnahmenrepertoire nach dem JGG zu erhalten. Deshalb bedarf es hier verträglicher Übergangsregelungen.

Mittel- und langfristig kann sich aber die Justiz nicht der Frage entziehen, warum sie dem Jugendrichter nach dem JGG ein breites Maßnahmenspektrum einräumt, sich aber weigert, die erste Stufe dieses Spektrums, nämlich die Erziehungsmaßregeln, aus eigenen Mitteln zu finanzieren, sondern die Finanzierungslast auf ein anderes System abwälzt. Die offensichtlich bestehende Regelungslücke im Jugendgerichtsgesetz muss dementsprechend systemkonform gefüllt werden. Als Alternative dazu böte sich nur an, Erziehungsmaßregeln – der Begriff ist ohnehin längst überholt – aus dem Repertoire des JGG zu streichen und insoweit ein so genanntes Schuldinterlokut einzuführen, also den Richter in solchen Verfahren, in denen keine schwereren Sanktionen in Betracht kommen, auf die Feststellung der Schuld zu beschränken und die Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung dem Jugendamt zu überlassen.

Mittelfristig muss also hier eine „Flurbereinigung“ erfolgen, müssen Fach- und Ressourcenverantwortung in den jeweiligen Systemen zusammengeführt werden. Die kommunale Jugendhilfe ist kein Ausfallbürge für die Landesjustizkassen. Gleichzeitig aber muss auch die Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften gesichert sein, damit diese fachlich gebotene und erzieherisch notwendige Hilfen nicht aus fiskalischen Gründen verweigern oder diese Gründe mit anderen Argumenten verschleiern und damit den Gesetzesauftrag aus dem SGB VIII unterlaufen.

Die in der Praxis nur noch sehr begrenzt bestehende Konfliktsituation kann deutlich entschärft werden,

- wenn sich Jugendhilfe und Justiz auf gleicher Augenhöhe in gemeinsamer Verantwortung für den Jugendlichen begegnen,
- wenn verstärkt von den Möglichkeiten der Diversion Gebrauch gemacht wird,

- wenn die Politik davon überzeugt werden kann, dass erst eine bessere Finanzausstattung der Kommunen die Leistungsfähigkeit der Jugendhilfe stärkt und sie damit in die Lage versetzt, rechtzeitig und bedarfsgerecht Hilfe zu leisten und damit (auch) Delinquenz zu vermeiden und die Justiz zu entlasten.

Jugendhilfe und Justiz sollten sich daher ihrer unterschiedlichen Aufgaben und ihrer gemeinsamen Ziele bewusst werden und bleiben und zu diesem Zweck gleichberechtigt miteinander kooperieren.

Prof. Peter-Christian Kunkel
Fachhochschule Kehl,
Hochschule für öffentliche Verwaltung,
Herausgeber eines Lehr- und Praxiskommentars
zum SGB VIII



I. Die Jugendgerichtshilfe zwischen Jugendhilfe und Justiz

Den Begriff der „Jugendgerichtshilfe“ gibt es zwar im JGG (§ 38), aber nicht im SGB VIII (§ 52). Unter Berufung auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 GG) versuchen Vertreter der Justiz ebenso wie Vertreter der Jugendhilfe zu begründen, dass die Jugendhilfe der Justiz nachgeordnet bzw. Jugendhilfe und Justiz gleichrangig seien. Aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz kann aber für das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz keine Erkenntnis gewonnen werden, da dieser Grundsatz keiner der drei Gewalten einen Vorrang einräumt, sondern ein System von „checks and balances“ darstellt. Die Justiz kontrolliert die Jugendhilfe nur unter den Voraussetzungen der §§ 40, 42 VwGO, also durch Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zum Verwaltungsgericht gegen Entscheidungen der Jugendhilfebehörde.

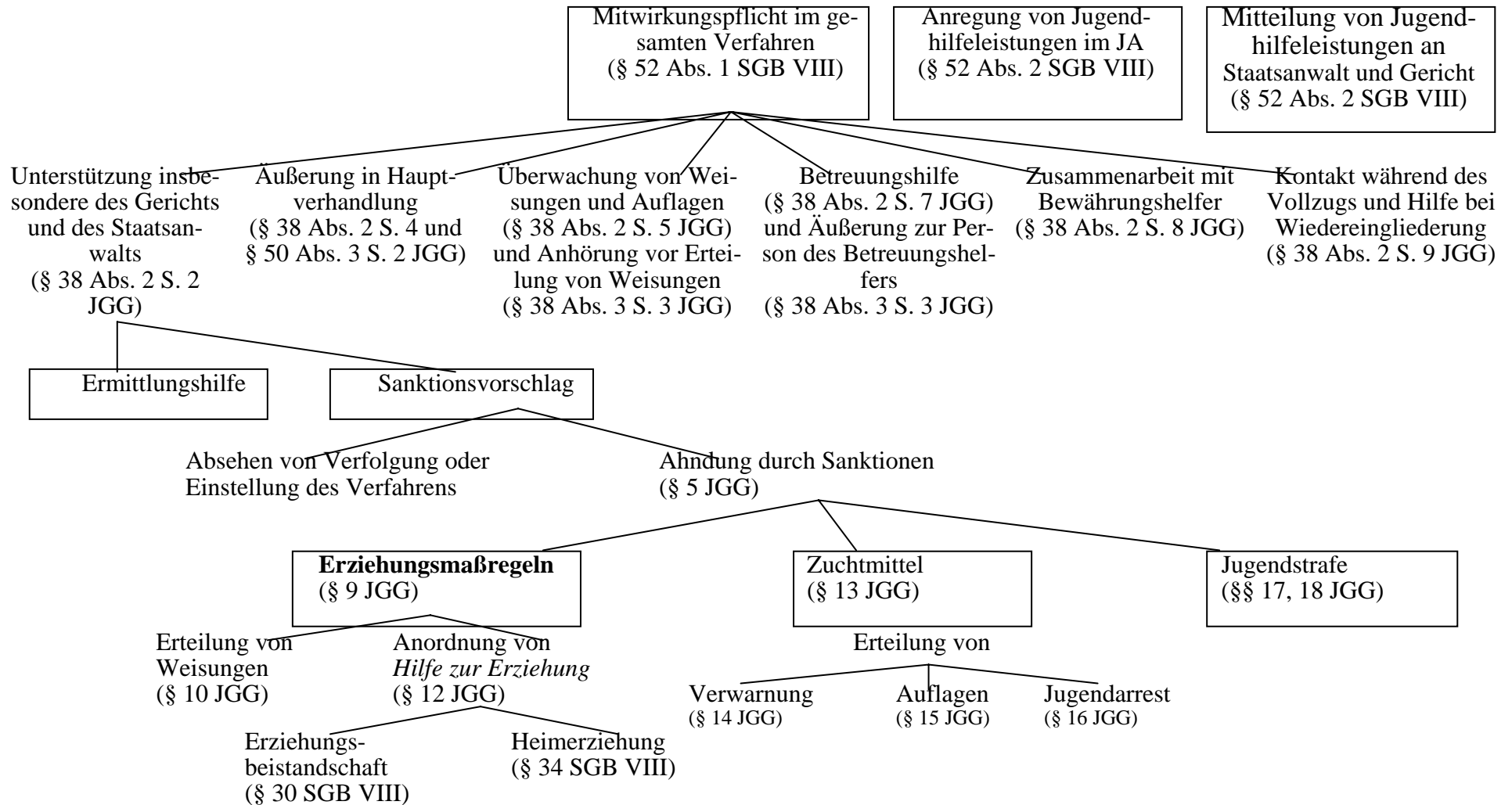
Ebenso wenig kann aus der Nützlichkeit des Zusammenwirkens von Jugendhilfe und Justiz eine Erkenntnis zur Bestimmung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Justiz gewonnen werden. Erst recht untauglich sind Zeitgeist-Phrasen wie die von der „gleichen Augenhöhe“.

Entscheidend ist vielmehr der aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) abgeleitete Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Vorrangig das Gesetz bestimmt das Handeln der Verwaltung; nur in dessen Rahmen spielen Kooperationsvereinbarungen, Zielvereinbarungen, Budgetierung, Sozialraumanalyse, alte und neue Steuerung und andere sattsam bekannte Schlagworte aus Betriebswirtschaftslehre oder Psychologie eine Rolle.

Das Gesetz beschreibt die Jugendgerichtshilfe in § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG. Danach ist die Jugendgerichtshilfe eine Hilfe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (oder in seinem Auftrag auch der freien Jugendhilfe) für das Jugendgericht aus Anlass einer Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden zum Zweck der Verbindung von Strafe und Erziehung mit dem Ziel, die Sozialisation des Straftäters zu erreichen. Dabei hat die Jugendgerichtshilfe sowohl Aufgaben im Außenverhältnis zum Jugendgericht als auch im Innenverhältnis zum Allgemeinen Sozialen Dienst.

Vgl. hierzu die nachfolgende Übersicht.

Übersicht: Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe



II. Die Gemengelage zwischen Sanktionen nach dem JGG und Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII

§ 12 JGG erlaubt es dem Jugendrichter, Hilfe zur Erziehung anzuordnen – allerdings nur in zwei Arten der Hilfe zur Erziehung, nämlich der Erziehungsbeistandschaft und der Heimerziehung.

§ 10 JGG ermöglicht es dem Jugendrichter, Weisungen zu erteilen, wobei einzelne Arten dieser Weisungen einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung entsprechen, insbesondere die Betreuung und Aufsicht und der soziale Trainingskurs. Auch der Täter-Opfer-Ausgleich findet eine Entsprechung in der Hilfe zur Erziehung, nämlich als unbenannte Hilfeart nach § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Insbesondere die Betreuung und Aufsicht ähnelt nicht nur der Hilfe zur Erziehung, sondern ist identisch mit dem Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII. Systemgerecht wäre es daher, die Betreuung und Aufsicht aus § 10 JGG heraus- und in § 12 Nr. 1 JGG hineinzunehmen. Auch die Weisung, bei einer Familie oder im Heim zu wohnen, ist eine „verkleidete Hilfe zur Erziehung“.

Vgl. die nachfolgende Übersicht.

	JGG (Voraussetzung: Straftat)	SGB VIII (Voraussetzung: Erziehungsdefizit nach § 27)
1. Weisungen	§ 10 Abs. 1 S. 3	
a. Wohnen bei Familie oder im Heim	Nr. 2	§ 33 (Vollzeitpflege) § 34 (Heimerziehung) § 35 (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)
b. Betreuung und Aufsicht	Nr. 5	§ 30 (Betreuungshelfer)
c. sozialer Trainingskurs	Nr. 6	§ 29 (soziale Gruppenarbeit)
d. Täter- Opfer-Ausgleich	Nr. 7	§ 27 Abs. 2 S. 1 (unbenannte Hilfe)?
2. Anordnung der Hilfe zur Erziehung	§ 12	
a. Erziehungsbeistandschaft	Nr. 1	§ 30 (Erziehungsbeistandschaft)
b. Heimerziehung	Nr. 2	§ 34 (Heimerziehung)

III. Die Hilfe zur Erziehung zwischen Jugendgericht und Jugendamt und zwischen JGH und ASD

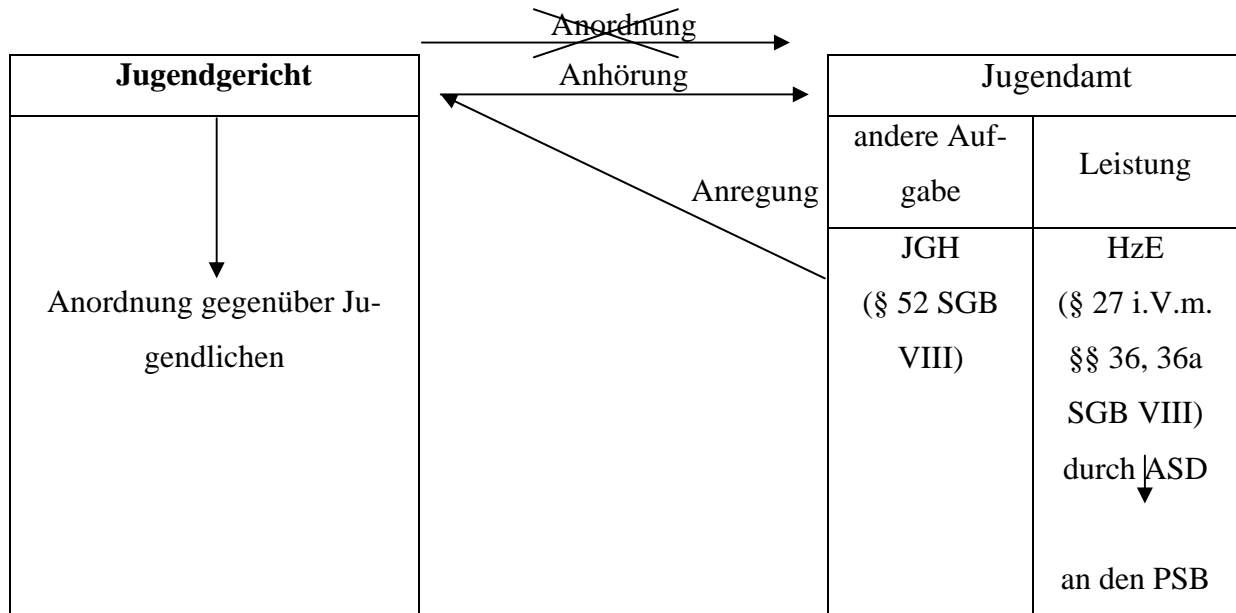
Ordnet das Jugendgericht eine Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG an, gilt diese Anordnung nur gegenüber dem Jugendlichen, also nicht gegenüber dem Jugendamt oder gegenüber dem Personensorgeberechtigten. Da diese Hilfe aber vom Jugendamt gewährt werden muss, müsste der Jugendrichter ein Einvernehmen mit dem Jugendamt herbeiführen. § 12 JGG verlangt aber lediglich die Anhörung des Jugendamtes. Sind Jugendgericht und Jugendamt verschiedener Ansicht zur Notwendigkeit zur Hilfe zur Erziehung, gerät die Anordnung des Richters zur „Mogelpackung“. § 12 JGG verlangt deshalb, dass die Hilfe zur Erziehung nur unter den Voraussetzungen des SGB VIII angeordnet werden darf. Dies bedeutet, dass der Richter sowohl die materiellen als auch die formellen Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII prüfen muss. Materielle Voraussetzung ist insbesondere das Vorliegen eines Erziehungsdefizits. Dieses ist nicht notwendig mit der Straftat anzunehmen. Außerdem aber müssen die formellen Voraussetzungen nach § 36 SGB VIII (Hilfeplanungsverfahren) vorliegen, also insbesondere das Einverständnis des Personensorgeberechtigten mit dieser Hilfe und die Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt über die Gewährung der Hilfe. Der Regelung des § 36a Abs. 1 2. Halbs. SGB VIII hätte es deshalb für das Jugendgericht nicht bedurft.

Für die Erteilung von Weisungen verlangt das Gesetz (§ 38 Abs. 3 S. 3 JGG) die Anhörung lediglich der Jugendgerichtshilfe (also nicht des Jugendamtes). Soweit es sich bei diesen Weisungen um „verkleidete Hilfe zur Erziehung“ handelt (siehe hierzu oben unter II.), muss der Richter auch nicht prüfen, ob die Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII vorliegen. Insoweit ist die Regelung des § 36a Abs. 1 2. Halbs. SGB VIII von konstitutiver Bedeutung, weil das Jugendamt danach in eigener Entscheidungszuständigkeit prüfen muss, ob es die Weisung als Hilfe zur Erziehung „transplantiert“. Nur bei einer Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft im Hilfeplanungsverfahren (nicht notwendig auch im Hilfeplanverfahren¹) nach § 36 SGB VIII muss das Jugendamt diese Hilfe gewähren.

Zur Rollenverteilung innerhalb des Jugendamtes ist zu beachten, dass die Jugendgerichtshilfe eine andere Aufgabe i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII ist, während die Hilfe zur Erziehung eine Leistung i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII ist. Beide Aufgaben behandelt das Gesetz (aus nicht nachvollziehbaren Gründen) unterschiedlich. Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es lediglich, die Hilfe zur Erziehung beim ASD anzuregen, nicht aber über ihre Gewährung selbst zu entscheiden. Die Jugendgerichtshilfe wirkt hier gleichsam als „Transportriemen“ zwischen Jugendgericht und Jugendamt.

¹ Zu dieser Unterscheidung vgl. *Kunkel*, LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 36 RN 1.

Hilfe zur Erziehung zwischen Jugendgericht und Jugendamt sowie zwischen JGH und ASD



aus: *Kunkel*, Jugendhilferecht, 5. Auflage 2006

IV. Jugendgerichtshilfe und Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII)

Aus der Systematik des § 36a SGB VIII folgt, dass er nur im Anwendungsbereich des § 36 SGB VIII gilt, also nicht für die Jugendgerichtshilfe. Für das Jugendgericht ist er insofern von Bedeutung, als er für die Anordnung der Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG klarstellt und für die Anordnung von Weisungen nach § 10 JGG konstitutiv regelt, dass nur das Jugendamt darüber zu entscheiden hat, ob eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Das Jugendamt braucht also nicht „Kuckuckseier der Justiz im Jugendhilfenest ausbrüten“. Eine Folge dieser Regelung ist es, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur solche Hilfen bezahlen muss, über die er selbst entschieden hat. Eine weitere Folge ist es, dass die Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII und die Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII sich nur auf solche Maßnahmen beziehen, die das Jugendamt als Hilfe zur Erziehung „legitimiert“ hat. Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht beziehen sich nicht darauf, dass es dem Jugendgericht möglich sein muss, Weisungen nach § 10 JGG erteilen oder Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG anordnen zu können. Dass solche Weisungen (selbstverständlich) sinnvoll sind und zugleich der Erziehung des Jugendlichen dienen, macht sie nicht zu Aufgaben der Jugendhilfe. Stehen der Weisung entsprechende Arten der Hilfen zur Erziehung nicht ausreichend zur Verfügung, kann nur der Personensorgeberechtigte sie gegenüber dem Träger der öffentlichen

Jugendhilfe einklagen (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Soweit es sich um ambulante und niedrigschwellige Hilfen handelt, kann der Personensorgeberechtigte sie sich selbst bei einem Träger der freien Jugendhilfe beschaffen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Träger der freien Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Steuerungsverantwortung nach § 36a Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII nicht nachgekommen, kann der Personensorgeberechtigte sich diese Hilfe nach § 36a Abs. 3 SGB VIII selbst beschaffen, wenn sie unaufschiebbar ist.



Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII)

1. Anwendungsbereich:

- a. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- b. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
- c. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

2. Grundsatz (Abs. 1):

konkret-individuelle Steuerung mit

- Hilfeplanung (nach § 36 SGB VIII)
- Verwaltungsverfahren mit VA (nach SGB X)

3. Erste Ausnahme („mittelbare Selbstbeschaffung“; Abs. 2):

abstrakt-generelle Steuerung durch Vereinbarung über

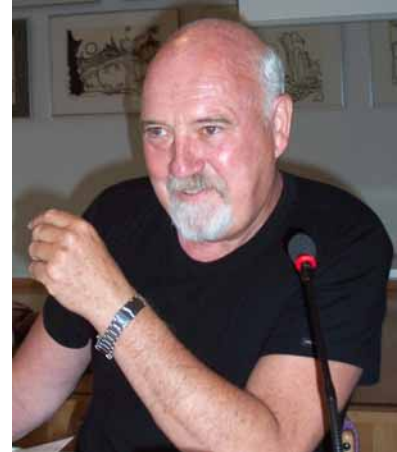
- Leistungsvoraussetzungen
- Bedarf
- Kosten

Voraussetzung: ambulante *und* niedrigschwellige Hilfe

4. Zweite Ausnahme („unmittelbare Selbstbeschaffung; Abs. 3):

Steuerungsversagen *und* Unaufschiebbarkeit der Hilfe

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen
Universität Hamburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Vorsitzender der DVJJ,
Herausgeber eines Kommentars zum JGG



Ganz schön keck das KICK!

1. Aktuell

Wer Vorsitzender einer Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ist, wird sich nicht daran beteiligen, wenn Jugendhilfe und Justiz versuchen, sich wechselseitig gegeneinander auszuspielen. Ergebnis und Botschaft sind vielmehr vorgeprägt. Sie lassen sich in der Steigerungsformel zusammenfassen: Dringend, dringender, am dringendsten – Klingst.

Dringend brauchen wir eine verbesserte Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Justiz. Wenn der Dresdner Gesprächskreis nunmehr seit etwa drei Jahren besteht, weist dieser Weg in die richtige Richtung.

Dringender brauchen wir eine verbesserte Kooperation, und zwar übrigens auch innerhalb der Jugendhilfe zwischen der spezialisierten Jugendgerichtshilfe und dem allgemeinen Sozialdienst (ASD).

Am dringendsten brauchen wir allerdings die richtige Perspektive. Es geht nicht einseitig um die Perspektive der Justiz oder der Jugendhilfe, sondern es geht immer um die Perspektive der betroffenen Jugendlichen.

Klingst hat in der „ZEIT“ vom 1.6.2006 einen besonders wichtigen Kommentar geschrieben, in dem es u.a. heißt:

„NOCH ZU RETTEN. Das Jugendstrafrecht ist eine großartige Errungenschaft. ...

Und es ist, allen Vorurteilen zum Trotz, auch nicht unverantwortlich milde, sondern, im Gegenteil, manchmal verdammt hart. Das belegen viele Studien. Wann begreifen das auch einige Politiker, die daran immer noch ihren Populismus wetzen?“.

Diesen populistischen Politikern sollte man in der Tat (im Jahr der Fußballweltmeisterschaft) die Gelb-Rote-Karte zeigen. In unserer Demokratie benötigen wir eine aufgeklärte Öffentlichkeit. Jugendhilfe und Justiz haben insoweit als Fachöffentlichkeit eine gemeinsame Verpflichtung und Verantwortung, der allgemeinen Öffentlichkeit rationale und humane Wege im Umgang mit Jugendkriminalität und straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden aufzuzeigen.

2. Kooperationsprobleme

Einer Jugendgerichtshelferin ist von ihrem Dienstherrn nahe gelegt worden, aus Kostengründen nur noch justizielle Sanktionsformen, wie z. B. einen Jugendarrest vorzuschlagen, der dann nicht den Jugendhilfehaushalt der Kommune belastet. Gleichzeitig ist ihr von jugendrichterlicher Seite gesagt worden, dass die möglichen Weichenstellungen weg vom Jugendstraf- und hin zum Jugendhilferecht wirkungslos seien (Sozialklimbim) und sie deswegen beispielsweise bei Körperverletzungsdelikten mindestens Jugendarrest empfehlen möge. Eine solche Vorgehensweise widerspricht den Zielen des Jugendhilfe- und auch des Jugendstrafrechts. Der kleinste gemeinsame Nenner zwischen Jugendhilfe und Justiz ist hier der Jugendarrest, von dem der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 gesagt hat, dass es seit langem bekannt sei, dass der Jugendarrest (ebenso wie die Untersuchungshaft und die Jugendstrafe) schädliche Nebenwirkungen für die Entwicklung junger Menschen haben könne und deswegen als stationäre Sanktion möglichst von ambulanten Reaktionsformen ersetzt werden solle.

Das Kostenargument belegt die strukturelle Unfähigkeit, folgenorientiert zu denken. In der aktuellen Wirtschaftspolitik besteht Konsens darüber, das „zarte Pflänzchen Wachstum“ durch Investitionen zu unterstützen, die sich später auszahlen werden. Warum gilt das nicht auch für die Jugendkriminalpolitik? Einer aufgeklärten Bevölkerung kann es nicht gleichgültig sein, welche Sanktionen eine höhere bzw. geringere Rückfallwahrscheinlichkeit haben und damit mehr oder weniger potentielle Opfer bedeuten.

In der Betonung der traditionell juristischen Sanktionen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe zeigt sich gleichzeitig die Unfähigkeit, in Alternativen zu denken, was jedoch das 1. JGGÄndG 1990 durch die Betonung der neuen ambulanten Maßnahmen voraussetzt. Diese doppelte Unfähigkeit summiert sich nicht nur, sondern potenziert sich: Unfähigkeit hoch 2 zum Nachteil betroffener junger Menschen und potentieller Opfer.

3. Verbesserte Kooperation durch Gesetzesreform

„Horror-Eltern schocken Hamburg: Ihr Kind starb im Dreck“, „Baby lag im Zimmer voller Müll“, „Kevin wurde ins Koma geprügelt“, Schicksale in Hamburg: „Ließ sie ihr Kind krepieren?“ lauten Schlagzeilen in der Tagespresse im Herbst 2005. „Senatorin rechtfertigt sich: Verwahrloste Kinder in Wilhelmsburg: Jugendämter wussten nichts“ heißt es dann am 08.11.2005.

Wenn aber die Jugendämter tatsächlich nichts von den Problemen wussten, stellt sich die Frage, ob sie davon hätten wissen können und müssen. „Vermüllt und vernachlässigt: Nimmt die soziale Verwahrlosung zu?“, fragt der Berliner Tagesspiegel und berichtet,

dass die Jugendämter keine Zunahme von Verwahrlosungsfällen beobachten, häufig aber in vielen Familien eine Unfähigkeit zur Erziehung registrieren. Angesichts der Schicksale beispielsweise von Christian aus Berlin-Zelendorf, Ayla aus Zwickau, Jessica und Tim aus Hamburg ist es zu begrüßen, dass am 02.10.2005 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft getreten ist und den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen konkretisiert und nachdrücklich betont.

Nach dem neuen § 8a SGB VIII hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Wenn das Jugendamt ein Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält, so hat es das Gericht anzurufen, und zwar auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Bei dringender Gefahr ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann. In § 8a IV SGB VIII heißt es dann wörtlich:

„Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein“.

Die Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation und Kooperation im Interesse des Wohles von Kindern und Jugendlichen kann kaum deutlicher betont werden. Hinter der neuen Vorschrift verbirgt sich gleichzeitig eine deutliche Kritik an der bisherigen Praxis.



4. Steuerungsverantwortung

Eine andere neue Vorschrift ist dagegen eher kooperationshinderlich. In § 36a SGB VIII geht es um die Steuerungsverantwortung. Danach trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur, wenn sie auf Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Ausdrücklich wird gesagt, dass dies auch in den Fällen gilt, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfe verpflichtet werden.

Die Klarstellung der eigenständigen fachlichen sozialpädagogischen Steuerungsverantwortung des Jugendamtes ist durchaus zu begrüßen (vgl. aber zur Kritik Ostendorf 2005). Zu befürchten ist aber, dass unter dem Deckmantel der Steuerungsverantwortung sich ein Instrument zur Kostenersparnis verbirgt, das sich letztlich zum Nachteil für die Gruppe der Mehrfachauffälligen und Mehrfachbetroffenen auswirkt. Die kompetente Fachlichkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein Herzstück des Jugendgerichtsgesetzes. Um einen Rückzug der Jugendhilfe zu verhindern, sollte deswegen folgendes angemahnt werden:

- Die Jugend(gerichts)hilfe nimmt jedenfalls dann an der Hauptverhandlung teil, wenn das Gericht dies explizit im konkreten Fall für erforderlich hält.
- Wenn das Jugendamt rechtzeitig (d.h. spätestens mit Erhebung der Anklage) von den Strafverfolgungsbehörden informiert wird, stellt es noch vor der Hauptverhandlung seinerseits den erzieherischen Bedarf fest.
- So kann und muss ein Verfahren gefunden werden, das dazu führt, dass der Vertreter der Jugend(gerichts)hilfe in der Hauptverhandlung einen für die Jugendhilfe verbindlichen Rechtsfolgenvorschlag machen kann.

5. Qualitätsstandards

Eine weitere Neuregelung stimmt hinsichtlich der Qualitätsstandards eher nachdenklich. Nach § 72a SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt worden sind. In der Begründung wird darauf hingewiesen, „dass gewaltgeprägte Verhaltensweisen – insbesondere auch sexuelle Gewalt – von Mitarbeitern gegenüber Minderjährigen nachweislich auch in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe vorkommen“. Deswegen sollten keine insoweit ungeeigneten Personen beschäftigt werden, was sich jedoch wohl von selbst verstehen und gegenwärtige Praxis sein sollte. Ein Gesetzentwurf muss demgegenüber generell abstrakt und nicht individuell-konkret sein. Wenn die Problematik, die hier angesprochen wird, verallgemeinerungsbedürftig ist, stellt das ein Armutszeugnis der gegenwärtigen Qualität von Mitarbeitern der Jugendhilfe dar. Es dürfte sich jedoch wohl nur um extrem seltene negative Einzelfälle handeln.

Auch im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 ist auf die Frage der Qualitätsanforderungen eingegangen worden. Dort heißt es:

„Jugendhilfe sollte sich auch unter Effizienzgesichtspunkten entsprechend weiter qualifizieren; dringend muss die Lücke im Bereich der Jugendhilfe-Wirkungsforschung geschlossen werden, Jugendhilfe muss ihre Erfolge auch mit „harten Fakten“ beweiskräftiger machen“.

Dieser Satz ist positiv formuliert und zukunftsorientiert. Auf die Gegenwart bezogen kann man ihn aber auch als eine massive Kritik an der aktuellen Jugendhilfepraxis verstehen. Diese Kritik liegt auch dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zugrunde, wie sich aus der Begründung speziell zu dem eben genannten § 72a SGB VIII (persönliche Eignung) ergibt. Eine vergleichbare Kritik findet sich bereits im 11. Kinder- und Jugendbericht 2002. Kritisiert wird die Diskrepanz zwischen den jugendhilferechtlichen Möglichkeiten und der Realität. Erhebliche fachliche Defizite würden sich daraus ergeben, dass teilweise die Angebotsstruktur quantitativ und qualitativ unzureichend sei und andererseits die eigenen Verfahren und fachlichen Prinzipien in der Praxis nur halbherzig berücksichtigt und umgesetzt würden. Mangels geeigneter Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe würden Jugendliche in die Jugendpsychiatrie bzw. in die Jugendstrafanstalten abgeschoben werden. Erlebnispädagogische Veranstaltungen als „Entsorgungsalternativen“ seien Ausdruck professioneller Hilflosigkeit. Wörtlich heißt es dann weiter:

„Zum anderen muss eine zukünftige Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Justiz, Psychiatrie und Polizei jenseits aller „Verschiebebahnhöfe“ auch darauf aufbauen, dass die Kinder- und Jugendhilfe über geeignete Verfahren und Methoden der sozialen Diagnostik verfügt. Erst darauf aufbauend wird es möglich sein, fächerübergreifende Kooperationen auf einer professionellen Grundlage zu praktizieren. Schließlich müssen dringend Ansätze und Methoden der Evaluation konzeptualisiert werden, die die Kinder- und Jugendhilfe dazu in die Lage versetzen, die Wirkungen ihrer Maßnahmen kontinuierlich zu überprüfen, um hierauf aufbauend möglicherweise notwendige Anpassungen und Veränderungen initiieren zu können“ (11. Kinder- und Jugendbericht 2002, 241).

Hingewiesen wird auf den Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13.05.2005 zu den Aufgabenprofilen und Qualitätsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Forderung nach Wirksamkeit, Effizienz, Zielgenauigkeit und Nachhaltigkeit ist allerdings nicht nur für die Jugendhilfe, sondern für die Jugendkriminalrechtspflege insgesamt zu fordern. Erinnerung sei insoweit an den 26. Deutschen Jugendgerichtstag 2004 in Leipzig, wo u. a. ausgeführt worden ist:

„Das Bemühen um rationales, erzieherisch wirksames jugendstrafrechtliches Handeln erfordert es, auch im Jugendhilfebereich die Qualität der Sozialen Arbeit methodisch besser zu fundieren, sich an Qualitätsstandards messen zu lassen und verlässliche Diagnoseverfahren sowie zielgenauere Angebote einzusetzen. Alle herkömmlichen und neuen Maßnahmen müssen sorgfältig evaluiert werden. Evaluation als Methode der systematischen, kriteriengeleiteten Bewertung der Praxis muss zum festen Bestandteil für das Handeln aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten, für die Sozialarbeit und Ju-

gendhilfeeinrichtungen ebenso wie für Polizei, Jugendstrafjustiz und Strafvollzug werden. Ohne Evaluation bleibt Praxis blind, rechtsstaatlich nicht verantwortbar“ (DVJJ 2006).



6. Problemlösungsmöglichkeiten

Auf dem 6. Bundeskongress der Jugendgerichtshilfe in Kassel vom 17. – 19.5.2006 ist die folgende Resolution einstimmig verabschiedet worden:

Resolution des 6. Bundeskongresses der Jugendgerichtshilfe

A

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im vergangenen Jahr hat die Diskussion über das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege wieder intensiver belebt. Das bringt einerseits Unruhe in unser Arbeitsfeld. Andererseits birgt die Situation auch die Chance zur Klärung der Verhältnisse und zur produktiven Weiterentwicklung.

Der neu in das SGB VIII eingebrachte § 36a (Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) stellt nun klar, dass Jugendhilfeleistungen nur auf Grund einer Entscheidung des Jugendamtes finanziert werden, die nach den fachlichen Maßstäben des SGB VIII zu treffen ist. Im Jugendstrafrecht betrifft dies konkret die Frage, ob die Justiz bei der Anordnung Ambulanter Maßnahmen ein „Durchgriffsrecht“ auf die Jugendhilfe hat, m. a. W. also, ob die Jugendhilfe vom Jugendgericht angeordnete Weisungen umsetzen muss. Oder, ob die Weisung sich an den verurteilten Jugendlichen (und seine Sorgeberechtigten) richtet, ein Angebot anzunehmen, das die Jugendhilfe auf der Grundlage einer eigenen, nach ihren fachlichen Grundlagen und Voraussetzungen ergangenen Entscheidung gemacht hat.

B

Als Jugendhilfe im Strafverfahren betonen wir:

Es ist der originäre Auftrag der Jugendhilfe, sich für die Wiedereingliederung delinquenten Jugendlicher zu engagieren. Dies ergibt sich sowohl aus ihrer gesetzlichen Arbeitsgrundlage (§§ 1, 52 SGB VIII) wie auch aus ihrem sozialarbeiterischen Selbstverständnis und Arbeitsethos. Jugendhilfe nimmt Verantwortung für Jugend wahr – dies ist ihre Existenzberechtigung.

Zwar ist es nicht Auftrag der Jugendhilfe, für Sanktionierung zu sorgen. Gleichwohl ist die Entwicklung der Kompetenz, zentrale gesellschaftliche Normen einzuhalten und die Rechte anderer zu respektieren, Teil des erzieherischen Auftrags der Jugendhilfe, den sie mit ihrem Instrumentarium und ihrer Fachlichkeit ausfüllen muss. Da Strafverfahren potenzielle Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse sind, machen sie ein auf Integration und Persönlichkeitsentwicklung gerichtetes Engagement der Jugendhilfe besonders

dringlich. Sie hat eine besondere Verantwortung dafür, mit ihren Diensten und Leistungen freiheitsentziehende Sanktionen an Jugendlichen und Heranwachsenden, dort wo es möglich und verantwortbar ist, abzuwenden.

Nicht der Rückzug aus dem Strafverfahren ist daher das Gebot der Stunde, sondern offensives Einmischen! Jugendhilfe muss ihren Auftrag als kooperatives Konkurrenzverhältnis zur Polizei und Justiz verstehen: so viel Jugendhilfe wie möglich, so wenig Strafrecht wie nötig.

Die Verfechtung einer solchen offensiven Haltung haben wir in den fachlichen, insbesondere auch von der Jugendhilfeseite geführten Diskussionen über das KICK in den letzten Monaten vermisst.

C

In diesem Sinne hat Jugendhilfe mit ihren Kompetenzen einen wichtigen Beitrag im Jugendstrafverfahren zu leisten. Dazu gehört die Beratung des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft über die soziale Lage und die Persönlichkeit des Beschuldigten, die Einschätzung der in Frage kommenden Rechtsfolgen, die Beratung und Betreuung des betroffenen Jugendlichen/Heranwachsenden, die Durchführung von Hilfen zur Erziehung und anderer Leistungen sowie die Überwachung der vom Gericht ausgesprochenen Weisungen und Auflagen.

All dies ist durch das KICK nicht relativiert worden. Das KICK gibt daher keinerlei Anlass, die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren nun zum Gegenstand von Sparträumen der Kämmerer zu machen. Insbesondere halten wir ein ausreichendes Angebot von erreichbaren Ambulanten Maßnahmen, einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs vor Ort für unerlässlich. Die Ambulanten Maßnahmen sind in Sachen Resozialisierung die erfolgreichsten Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts. Es wäre auch aus kommunaler Verantwortung heraus ausgesprochen kurzfristig gedacht, die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren und die für straffällige Jugendliche und Heranwachsende geeigneten Leistungen abzubauen.

D

Wir sind der Überzeugung, dass die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gerade dadurch eine wirkliche Bereicherung des Jugendstrafrechts und eine echte Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten darstellt, dass sie eine spezifische sozialpädagogische und sozialarbeiterische Fachlichkeit entwickeln konnte und beständig weiterentwickelt. Diese Fachlichkeit kann die Jugend(gerichts)hilfe gerade aufgrund ihrer Einbindung in die kommunale Jugendhilfe einbringen. Voraussetzung ist, dass diese Fachlichkeit die Möglichkeit zu einer eigenständigen Entwicklung hat und als eigenständige Fachlichkeit respektiert wird. Das KICK hat die Entscheidung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG und des KJHG/SGB VIII bestätigt, dieser Fachlichkeit den nötigen Raum zu geben.

Eine verfassungsrechtliche Problematik können wir in der – fachlich guten – Entscheidung des Gesetzgebers, dass sich bestimmte jugendgerichtliche Weisungen auf angebotene Leistungen der Jugendhilfe beziehen, nicht erkennen. Auch die Justizministerkonferenz hat sich zweimal (1993 und 2002) eindeutig in diesem Sinne geäußert.

E

Im Verhältnis von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe machen wir auch nach dem In-Kraft-Treten des KICK vielfältige Verbesserungspotenziale aus:

- So ist die gesetzliche Abstimmung der Regelungssysteme Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht gerade bei den erzieherischen ambulanten Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts, die von der Jugendhilfe umzusetzen sind, terminologisch uneindeutig, systematisch teilweise widersprüchlich und sprachlich-dogmatisch unklar. So ergeben sich immer wieder Konflikte über die Rolle der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren und die Umsetzung dieser Rechtsfolgen. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert, durch eine eindeutige Abstimmung der Rechtsfolgen Klarheit zu schaffen. Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission hat hierzu praktikable Vorschläge erarbeitet.
- Es liegt in der Gesamtverantwortung der Länder, für eine Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes Sorge zu tragen, die auch alle im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen umfassen muss. Dieser Verantwortung entspricht es, Wege des Finanzausgleichs zwischen Justiz und Kommunen zu schaffen. Es ist zu hoffen, dass die Justizministerkonferenz und Jugendministerkonferenz zu einer förderlichen Verständigung kommen werden.
- Die Auseinandersetzungen über die Infrastruktur der Jugendhilfe findet in den Kommunen statt. Die unmittelbare Verantwortung für das Jugendhilfespektrum vor Ort liegt in den Kommunen. Diese müssen ihre Verantwortung für die Jugend, für ihre Jugend vor Ort, auch in der Ausstattung der Leistungen und Dienste der Jugendhilfe zum Ausdruck bringen. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass die Kommunen ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Mitwirkung im Strafverfahren umsetzen.
- Auch wenn meistens die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Jugendhilfe einigermaßen bis gut funktioniert, kann diese vielerorts noch verbessert und ausgebaut werden. Kooperationsabsprachen oder -vereinbarungen sind dabei ein wichtiges Instrument gegenseitiger Verständigung. Etablierte und gut gepflegte Kooperationsbeziehungen helfen, schwierige und strittige Einzelfälle gemeinsam und ohne Schaden für die Zusammenarbeit zu klären. Die Justiz braucht die Jugendhilfe für die Umsetzung der erzieherischen Weisungen. Wir brauchen die Justiz als engagierten Partner, der sich mit uns vor Ort für Erhalt und Ausbau der nötigen Angebote und Dienste einsetzt.

Herr Ruben Franzen
Richter am AG Eilenburg,
Vorstandsmitglied der DVJJ-Landesgruppe Sachsen e.V.
Verfasser eines Vorlagenbeschlusses zum Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 36a SGB VIII mit Art. 92 GG in Verbindung mit Art. 104 GG



Alle unter einem Dach?! – Erziehung nach JGG und SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,
mir ist es nun zugefallen, in diesem hochkarätigen Kreise das letzte Referat halten zu dürfen.

Als Richter bin ich es zwar gewohnt, das letzte Wort zu haben – also nach dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe und nach dem Staatsanwalt – und natürlich auch nach dem Angeklagten. Aber in diesem Streit um Geld und Kompetenzen sind wir von einem befriedigenden Ergebnis – und damit von einem letzten Wort – meines Erachtens so weit entfernt wie eh und je.

Und daran ändert auch ein vermeintlich klarstellendes Machtwort des Gesetzgebers in Form des § 36a SGB VIII nichts. Wir säßen sonst nicht hier! Denn auch und gerade der Gesetzgeber ist gehalten, eine Regelungsmaterie zunächst einmal in ihrer Komplexität zu analysieren, und eine schlüssige Gesamtkonzeption zu entwickeln, bevor er die einzelnen Regelungen widerspruchsfrei ineinander fügen kann. Und an all dem fehlt es bislang.

Die Referate meiner Vorredner haben einen hervorragenden Überblick gegeben über die Spannbreite des Themas und über die ganz unterschiedlichen Perspektiven, aus denen es sich betrachten lässt. Dem sollte ich sicherlich die Sicht des Jugendrichters hinzufügen. Und das ist ja auch verständlich, da der Jugendrichter in dieser Auseinandersetzung, in der es auch um richterliche – und damit um meine eigenen – Kompetenzen geht, selbst in gewissem Sinne Partei ist. Trotzdem möchte ich mich diesem Ansinnen verweigern, indem ich versuche – typisch Richter – einen möglichst parteilosen Standpunkt einzunehmen: Ich möchte nämlich, dass Sie sich das Gebäude der Normen einfach selbst einmal ansehen.

Das Bild: Gebäude

Wenn ich den Weg wähle, Sie in ein Gebäude zu entführen, um Ihnen zu zeigen, wo wir stehen und wo die Probleme liegen, dann deshalb, weil die Regelungsmaterie, in der wir uns bewegen, sehr komplex ist. Dieser Komplexität scheint mir das Bild von dem oder den Booten, in das Thomas Trenczek uns vor 10 Jahren mit der Frage verfrachtet hatte, ob wir denn alle in ein und demselben sitzen, nicht wirklich gerecht werden zu können. So habe ich denn – das ist jetzt eine Woche her – das Bild des Bootes verlassen, und bin mit den Beteiligten in das Bild eines Gebäudes umgezogen, eines Gebäudes aus Recht, Theorie, Praxis und Verfahren.

Wir betreten also jetzt ein Doppelhaus, das zwar intensiv genutzt wird, das jedoch, wie Sie gleich sehen werden, aufgrund erheblicher Baumängel eigentlich baupolizeilich geschlossen werden müsste. Ich darf Sie deshalb bitten, sich Helme aufzusetzen! Unfallgefahr! Und es kann passieren, dass ich dem einen oder anderen auf die Füße trete. Nehmen Sie das bitte nicht persönlich!

Ganz kurz zur Geschichte dieses Doppelhauses: Grundsteinlegung war 1923, vor allem in den 70er und 80er Jahren wurde Vieles im Selbsthilfeverfahren angefügt, 1990/91 begann dann fast zeitgleich eine Sanierung beider Hälften, beim SGB VIII Totalsanierung, mit Teilkernung und neuer Fundamentierung, ich werde Ihnen das nachher alles noch zeigen ... Die Arbeiten sind aber überhaupt noch nicht abgeschlossen, vor allem bei den Anschlüssen zum JGG wurde zum Teil arg gefuscht, einiges wurde einfach planlos und unverbunden nebeneinander gestellt. Wenn Sie selbst schon einmal gebaut haben, wissen Sie ja, wie das ist: Alles muss schnell gehen, wenn der Gesetzgeber gerade einmal da ist, und dann geht es oft eher um nebensächliche Extrawünsche, als dass verbindlich entschieden würde, nach welchem Bauplan überhaupt gebaut werden soll. Die Herren neben mir werden Ihnen da sicherlich die eine oder andere Schote erzählen können.

Die Nutzer

Doch nun darf ich Ihnen erst einmal die Nutzer vorstellen. Schon ihre Zahl ist ungewöhnlich groß. Dies zeigt ein Blick in den Gerichtssaal, in dem alle Beteiligten zusammenkommen. Sie folgen mir bitte zur Tafel: Hier vorne sitzt der Jugendrichter – am liebsten als neutraler Dritter –, da der Jugendstaatsanwalt als Vertreter der Anklagebehörde und damit des Landes, daneben der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, Mitarbeiter des Jugendamtes, also des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, und damit der Kommune, hier der Jugendliche, um den es sich dreht ... und seine Eltern.

Von den möglichen weiteren Anwesenden möchte ich noch die Erzieher erwähnen, die zumeist als Mitarbeiter eines freien Trägers der Jugendhilfe die praktische Erziehungsarbeit leisten, ohne in diesem Verfahren beteiligt zu sein. Alle Anderen lasse ich der Einfachheit halber außer Betracht.

Die Ebenen

Alle diese Nutzer sind nun auf den unterschiedlichsten Beziehungsebenen miteinander verbunden, verstrickt. Dem Recht, also den zwischen den Beteiligten bestehenden

Rechtsverhältnissen, kommt in diesem Zusammenhang zwar eine besondere Bedeutung zu, zumal Recht in einer durch und durch verrechtlichten Gesellschaft wie der unseren einen maßgeblichen Einfluss auf nahezu alle anderen Beziehungen hat. Aber gerade deshalb ist es notwendig, diese im Recht oft versteckten Rollenzuweisungen und Selbstverständnisse, Vorverständnisse und Ziele, Praktiken und Prozeduren, – handfeste eigene Interessen nicht zu vergessen –, herauszuarbeiten, zu betrachten und – zu beachten.

Ich möchte folgende Ebenen unterscheiden: Die unterschiedlichen normativen Ebenen der Verfassung, des Bundesrechts und der kommunalen Rechtsgestaltung, die theoretischen Ansätze, die praktischen Verhältnisse und die Verfahren, die jeweiligen wirtschaftlichen Interessen und hierauf bezogene Regelungsmodelle, und, nicht zu vergessen, die persönlichen Rollen und Befindlichkeiten der Beteiligten.

Die Fundamente

Doch nun zurück ins Bild: Wir befinden uns auf dem Feld der Erziehungs-Arbeit. Ich fange mit den Fundamenten, also mit der Verfassung an. Jedem einzelnen Beteiligten lässt sich mindestens eine grundrechtsrelevante Position zuordnen: Den Eltern obliegt die Pflege und Erziehung ihrer Kinder, und zwar sowohl als Pflicht als auch als Recht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Der Jugendliche kann sich gegen Eingriffe des Staates auf sein persönliches Freiheitsrecht (Art. 2 GG) berufen. Der gesamte staatliche Teil ruht auf einer Art Ringfundament. Die Jugendhilfe wird einerseits aufgrund des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) tätig, und sie wacht darüber, dass die Eltern ihrer Pflicht zur Erziehung nachkommen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Auch die Staatsanwaltschaft nimmt dieses Wächteramt wahr, zugleich sichert sie im Rahmen der Strafverfolgung den Schutz der Allgemeinheit. Der Richter ist der einzige, der mit Freiheitsentzug reagieren kann, wenn alles schief läuft (Art. 104 Abs. 2 GG).

Diese Darstellung der beiden Behörden Jugendhilfe und Jugendstaatsanwalt auf einem Ringfundament hilft zu veranschaulichen, weshalb das gesamte Gebäude eine gewisse Instabilität aufweist. Denn beide Behörden haben jeweils gleichzeitig zwei Aufgaben zu bewältigen. Und die Schwerpunkte dieser Aufgaben werden durch den Gesetzgeber und die Rechtspraxis hin und wieder verlagert. Bildlich gesprochen: die Positionierung auf dem Ringfundament wird verschoben. Beide Rechtsgebiete, das Jugendstrafrecht und das Jugendhilferecht, befinden sich insofern in einem andauernden Selbstfindungsprozess. Die letzte große Aktion dieser Art, der bereits angesprochene Umbau, veränderte mit der Ablösung des Jugend-Wohlfahrts-Gesetzes JWG durch das KJHG das Selbstverständnis des Jugendamtes

weg von einer Ordnungsbehörde mit Eingriffsbefugnissen hin zu einem Beratung und Erziehung anbietenden Dienstleister der Sozialhilfe.

Und im Jugendstrafrecht wird über das Verhältnis von Strafe zu Erziehung gestritten: Erziehung durch Strafe, Erziehung statt Strafe ... und jetzt: Erziehung und Strafe?

Das Ringfundament, ganz eben, steht zudem für das Gleichbehandlungsgebot.

Ein Verfassungsgrundsatz von fundamentaler Bedeutung für beide Rechtsgebiete: Im Jugendstrafrecht in latentem Konflikt mit dem Erziehungsgedanken, der – bezogen auf das Tatstrafrecht – eine extreme Ungleichbehandlung fordert. Und im Sozialrecht nur schwer mit der zunehmenden Regionalisierung zu vereinbaren.

Das JGG

Soweit zu den Fundamenten. Nun zu den einfachgesetzlichen Regelungen. Zunächst zum JGG: Das JGG regelt das Verhältnis Land – Jugendlicher, indem es bestimmt, wie der Staat auf Verfehlungen Jugendlicher zu reagieren hat. Ich sage bewusst „hat“, denn nach meinem richterlichen Verständnis ist mir die Rechtsfolgenentscheidung durch das Gesetz vorgeschrieben: Liegen die gesetzlich normierten Tatbestandsvoraussetzungen vor, so muss ich die vorgesehenen Rechtsfolgen aussprechen – unabhängig davon, ob sie dann umsetzbar sind, ob genügend Haftplätze vorhanden sind, ob ein sozialer Trainingskurs angeboten wird, und ob das JA meine Beurteilung teilt. Dem Umstand übrigens, dass der Staat, übernimmt er Erziehungsaufgaben, das Erziehungsrecht der Eltern tangiert, wird keine besondere Bedeutung beigemessen. Für die weitere Betrachtung wird es sinnvoll sein, die nach dem JGG vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten, von der folgenlosen Einstellung einmal abgesehen, in folgende 3 bzw. 4 Kategorien zu untergliedern:



1. Freiheitsentziehende Maßnahmen, nämlich Jugendstrafe, Jugendarrest und Unterbringung, vor allem in einem psychiatrischen Krankenhaus (F_{Entzug}).
2. Weisungen (und Auflagen), die staatlicher Erziehungsarbeit bedürfen, nämlich Heim-erziehung, Betreuungshelfer, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Verkehrsunterricht, Verwarnung und, wegen des erheblichen Betreuungsaufwandes, auch Arbeitsleistungen. Diese Kategorie wird später noch einmal zu untergliedern sein ($W_{1,2}$).
3. Solche Weisungen (und Auflagen), die der Jugendliche für sich selbst umzusetzen hat, oder wo es der Mitwirkung Dritter, also nichtstaatlicher Personen bedarf: Weisungen zum Aufenthaltsort, Pflegefamilie, Ausbildung und Arbeit, Umgangsverbot, heilerzieherische Behandlung, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung und Geldauflage (W_0).

Die zwei Ebenen des SGB VIII

In dem hier relevanten Teil des SGB VIII, den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, werden Ansprüche der Eltern gegenüber den Kommunen begründet.

Die Jugendlichen sind (anders als die Heranwachsenden) nur anregungs-, aber nicht antragsbefugt. Sie können etwaige Ansprüche ihrer Eltern, auch wenn sie ihnen selbst zugute kommen, nicht selbst durchsetzen.

Das Wohl der Kinder ist andererseits der alleinige Maßstab, denn Jugendhilfe ist ausschließlich am Kindeswohl orientiert. Den Eltern gewährt sie Hilfe im Interesse des Kindes. Diese Konstellation, dass zwischen Interesse und Anspruch unterscheiden werden muss, führt häufig zu Verwirrung.

Ein Beispiel ist der vermeintlich kategoriale Gegensatz von Freiwilligkeit und Zwang: Das Begriffspaar stand für die Abkehr vom Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht und nicht für ein Manifest antiautoritärer Erziehung, das jegliche Art von Zwang gegenüber Kindern und Jugendlichen als verwerflich ablehnt.

Das SGB VIII führt eine weitere Normen-Ebene ein.

Die Umsetzung des SGB VIII liegt in den Händen der Kommunen. Sie haben das Gesetz in eigener Verantwortlichkeit, als so genannte Selbstverwaltungsaufgabe umzusetzen. Das beinhaltet eine eigene Rechtsgestaltungskompetenz.

Dieser „Steuerungskompetenz“, die durch § 36a SGB VIII noch einmal gestärkt wurde, kommt die überragende Bedeutung für die praktische Anwendung zu.

Wie bei einer Gesichtskontrolle durch Türsteher und Ordnungskräfte, so wird an dieser Stelle sowohl der Zugang zu den Hilfen zur Erziehung konkretisiert, als auch ihre Durchführung.

Die Regelungsmaterie ist in hohem Grade auslegungsbedürftig, wegweisende Gerichtsentscheidungen sind rar. Die Umsetzung des SGB VIII hängt daher entscheidend von behördeninternen Weisungen ab. Und sie hängt ab vom Inhalt der Vereinbarungen, die zwischen den Kommunen und den freien Trägern nach § 78a ff. SGB VIII zu schließen sind, und in denen die Bedingungen, der Umfang, Qualitätskriterien und die Kontrolle von Maßnahmen festgeschrieben werden.

Die Stufen, die über den Zugang und den Verbleib der Jugendlichen in einer Maßnahme entscheiden, werden also von jeder einzelnen Kommune in eigener Verantwortung feinjustiert – und damit kontrolliert.

Die Theorie

Soweit zu den Normen. Wir kommen jetzt zum Überbau, zum Dach der Theorie. Sonst grau, bei mir grün. Beide Gesetze, das JGG ebenso wie das SGB VIII, gehen von derselben Grundannahme aus, nämlich vom Postulat der Erziehbarkeit. Ich meine damit den Glauben daran, dass es gelingen könne, (junge) Menschen, ihr Verhalten, ihre Einstellung, möglicherweise gar ihre Persönlichkeit durch gezielte Maßnahmen in vorhersehbarer Richtung zu verändern – oder, etwas bescheidener, die Wahrscheinlichkeit für eine solche Änderung signifikant zu erhöhen. Diese Annahme ist meines Erachtens bislang weder erwiesen noch widerlegt – eben Theorie.

Namhafte Kriminologen behaupten zwar, dass Sanktionen allenfalls negative, also den intendierten Erziehungszielen zuwider laufende Ergebnisse entfalten würden – nothing works. Ich habe jedoch Zweifel daran, dass dabei genau genug hingeguckt wurde. Aber das ist ein anderes Thema.

Die gegenteilige These, dass wir nämlich Jugendliche positiv beeinflussen könnten, speist sich, als Rückschluss, überwiegend aus der Feststellung, dass wir halbwegs in der Lage sind, Risikofaktoren anzugeben, bei deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es zu auffälligem Verhalten kommt, deutlich erhöht ist.

Eine belastbare Evaluierung, jetzt vom BVerfG für den Jugendstrafvollzug ausdrücklich gefordert, steht jedenfalls noch aus. Damit zurück zur Theorie:

Das Postulat der Erziehbarkeit, an dem das Dach wie an einem Lufthaken hängt, beruht auf mindestens zwei, von beiden Gesetzen geteilten Annahmen:

1. Jugendliche sind, da sie sich noch in der Phase der Persönlichkeitsentwicklung befinden, in besonderer Weise beeindruckbar. Deshalb sollten alle Maßnahmen pädagogischen Ansprüchen genügen.

2. Jugendliche benötigen Eindeutigkeit, Verlässlichkeit und Orientierung. Erzieherische Maßnahmen sind daher zu bündeln (Konzentrationsmaxime).
3. Während das SGB VIII das Ziel der Erziehung definiert: die selbstbestimmte, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit, ist das beim Ziel Legalbewährung weniger klar.
4. Heftiger Streit besteht vor allem darüber, nach welchem Prinzip denn dieses Dach zusammen gehalten wird, durch Freiwilligkeit oder durch Zwang? Ich persönlich halte die Antwort für eindeutig: durch beides!

Praxis und Verfahren

Das Feld der praktischen Umsetzung der Erziehungs-Arbeit hatte ich bereits eingezeichnet. Professionelle Sozialpädagogen beackern nur den kleinsten Teil, das meiste obliegt den Eltern, oder den bisweilen weit strengeren und rabiateren Erziehungsmethoden der Gleichaltrigen.

Ob dieses Feld dort endet, wo der Freiheitsentzug beginnt, ist streitig. Seinem eigenen Anspruch nach soll auch der Vollzug selbst erzieherisch wirken. Nach meiner Auffassung wirkt der Freiheitsentzug aber vor allem im Vorfeld, nämlich als Druckmittel, das alle durch Urteil angeordneten Maßnahmen begleitet.

Theorie und Praxis lassen sich durch Verfahren verbinden. Im Verfahren unterscheiden sich JGG und SGB VIII grundlegend voneinander. Das JGG verweist auf die StPO. Das in der StPO geregelte Verfahren ist darauf ausgerichtet, über ein Ereignis in der Vergangenheit, nämlich die Tat, möglichst objektive Erkenntnisse und Gewissheiten zu erlangen. Um einen hohen Grad der Objektivität zu gewährleisten, kann jeder der Verfahrensbeteiligten an dieser Tatsachenermittlung mitwirken. Die Bewertung erfolgt im Rahmen eines argumentativen Diskurses. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie ist der Kontrolle durch eine höhere Instanz ausgesetzt.

Dieses diskursive Verfahren möchte ich mit der gegenläufigen Treppe versinnbildlichen. Anwendung findet dieses Verfahren vor allem im Bereich der Sachverhaltsermittlung. Soweit das JGG „Persönlichkeitserforschung“ fordert, wird diese wesentlich durch die Jugendgerichtshilfe geleistet – ohne ein explizit geregeltes Verfahren.

Das SGB VIII setzt dagegen auf Kooperation. Gemeinsam wird nach Möglichkeiten einer allen Interessen gerecht werdenden Lösung für die Zukunft gesucht. Dabei kommt bereits diesem Prozess der Suche eine entscheidende Bedeutung zu, nämlich in Hinblick auf den Zugang zu sich selbst, also auf die bestmögliche Erkenntnis der eigenen Interessen, in Hinblick auf Verständnis und Akzeptanz fremder Interessen, und in Hinblick auf die Erfahrung, selbst über Kompetenzen zur Lösung der eigenen Probleme zu verfügen. Dies soll hier durch einen Fahrkorb symbolisiert werden, der sich nur gemeinsam bewegen lässt.

Die Finanzen

Der Streit um die Finanzen ist durch zwei Interessengegensätze geprägt: Da gibt es den Streit zwischen Land und Kommune um die Kostentragungspflicht. Während die Kom-

munen auf das Veranlasserprinzip verweisen und argumentieren, dass derjenige, der eine Maßnahme bestelle, diese auch zu bezahlen habe, berufen sich die Länder auf das Prinzip der Verantwortlichkeit und machen geltend, dass das SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erziehung den Kommunen überantwortet habe. So versucht jeder, die Kosten in das gegnerische Feld zu schieben.

Daneben besteht ein Gegensatz zwischen den freien Träger der Jugendhilfe, die daran interessiert sind, möglichst viel Erziehungs-Arbeit zu leisten, und dem Kostenminimierungsinteresse der öffentlichen Hand.

Erziehungs-Arbeit wird nicht nach Ertrag oder Erfolg vergütet, sondern nach der aufgewandten Arbeitszeit, also als Dienstleistung. Diese Art der Vergütung ist nicht sonderlich Effizienz fördernd. Sie nötigt zu aufwändigen Leistungsvereinbarungen und einer hohen Kontrolldichte.

Der klassische Konflikt, nämlich der zwischen dem Anspruchsberechtigten auf der einen und dem Leistungserbringer auf der anderen Seite, tritt dagegen in unserer Konstellation so gut wie nie auf.



Bei der Hilfe zur Erziehung handelt es sich insofern um eine atypische Sozialleistung. Sie ist in aller Regel für die Anspruchsinhaber, die Eltern, nicht existenziell. Während es sich ohne Geld kaum leben lässt, fordert Hilfe zur Erziehung eher die eigene Anstrengungsbereitschaft. Ihre Inanspruchnahme ist außerdem mit einem mehr oder weniger starken „Eingriff“ in die Privatsphäre verbunden. Mit den allgemeinen negativen Konnotationen der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen, der Scham über eigenes Versagen, und der teilweisen Entmündigung und Abhängigkeit, ist sie außerdem verbunden.

Deshalb bedarf es regelmäßig mehr oder weniger starker Stimulationen von außen, nämlich in der Regel vom Jugendamt selbst, um die „Nachfrage“ nach dieser Hilfeleistung überhaupt erst zu erzeugen.

Im Sinne der Kostenminimierung ist das Interesse der Kommunen darauf gerichtet, möglichst keine Nachfrage auftreten zu lassen, die nicht in diesem Sinne von ihr selbst gesteuert ist. Das ist ihnen mit § 36a SGB VIII zu 100% gelungen.

Der zweite Rundgang: Das Mängelprotokoll

So. Nun habe ich Sie ein erstes Mal durch dieses Gebäude aus Recht, Theorie, Praxis und Verfahren geführt. Mir ist klar, dass diese vielen Ebenen mit ihren wechselseitigen, sich kreuzenden Zusammenhängen mehr Fragezeichen hinterlassen haben als klare Antworten. Aber ich habe Ihnen diesen Grundriss ja auch nicht deshalb aufgezeichnet, weil ich erwarten würde, dass Sie sich fortan problemlos zurechtfinden. Das geht nämlich gar nicht. Dazu gibt es viel zu viele Mängel. Und genau die will ich Ihnen auf einem zweiten Rundgang zeigen.

Ich habe nicht vergessen, dass ich in den einführenden Worten gemahnt hatte, dass eine Problemanalyse die persönlichen Rollen und Befindlichkeiten der Nutzer nicht außer Acht lassen dürfe. Diesen Anspruch kann ich hier und heute nicht einlösen. Denn ein solcher Ausflug in soziologische und psychologische Gefilde würde uns weit weg aus unserem Bild, aus unserem Gebäude heraus führen. Da kann ich Sie nur auf ein anderes Mal vertrösten. Doch jetzt zurück ins Bild!

Lex imperfekta

Ich möchte mit demjenigen Mangel anfangen, über den ich gestolpert bin, und der für mich Anlass war, die Baupolizei, verzeihen Sie, das Bundesverfassungsgericht anzurufen: Wie Sie sehen, hat das gesamte Gebäude nur einen einzigen Zugang zum Feld der praktischen Erziehungs-Arbeit, nämlich den über das SGB VIII. Das JGG enthält dagegen keine einzige Vorschrift, die jemanden ermächtigen oder verpflichten würde, einem Jugendlichen die Umsetzung einer mitwirkungsbedürftigen Weisung zu ermöglichen. Geregelt ist einzig die Zuständigkeit für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, also der Abgang zum landeseigenen Kerker. Was steckt hinter dieser Zurückhaltung? Kann sich die Justiz den Unterhalt für einen eignen Zugang nicht leisten?

Manchmal entsteht dieser Eindruck, wenn jegliche Diskussion über eine Kostenbeteiligung abgeblockt wird. Richtig ist jedoch, dass ein zweiter Zugang eklatant der Konzentrationsmaxime widersprechen würden – also wohl keine Lösung wäre.

Aber wie lief das dann bisher?

Alle benutzten denselben Zugang, ganz egal, ob die Voraussetzungen hierfür vorlagen oder nicht. So eine Art illegaler Trampelpfad.

Sieht man genauer hin, so passt dieser Zugang in der Tat allenfalls für den zahlenmäßig kleinsten (aber teuersten) Teil der mitwirkungsbedürftigen Weisungen, nämlich für die drei Weisungen (W_1), die Hilfen zur Erziehung entsprechen: für Heimerziehung, Betreuungsweisung und den sozialen Trainingskurs.

Eine Vielzahl von Weisungen aus dem Katalog des § 10 JGG lassen sich dagegen eindeutig nicht als Leistungen nach dem SGB VIII darstellen, auf die ein Personensorgeberechtigter oder ein Heranwachsender einen Anspruch haben könnte. Denn dazu reicht es einfach nicht aus, dass eine Maßnahme eine erzieherische Wirkung entfalten soll. Man stelle sich vor, die Eltern wollten gegenüber dem Jugendamt einklagen, dass ihr fauler Sohn 50 Stunden lang durch eine Fachkraft zu Pünktlichkeit, Selbständigkeit, Fleiß und

Zusammenarbeit erzogen wird. Der Verkehrsunterricht ist noch nicht einmal vorrangig auf Erziehung ausgerichtet. Allenfalls der TOA ließe sich – vielleicht, irgendwie – als Hilfe zur Bewältigung einer besondern Konflikt- beziehungsweise Lebenslage ansehen.

Hinsichtlich dieser Gruppe von Weisungen hat der Gesetzgeber schlicht vergessen anzuordnen, wer sich darum kümmern soll. Er war offensichtlich davon ausgegangen, dass er auf das von ihm Vorgefundene zugreifen könne, ohne dass es der Klärung bedürfe, wer diese Leistungen zu erbringen hat. Das geht jetzt wohl nicht mehr, seitdem die Kommunen durch § 36a SGB VIII zu der Prüfung berechtigt, aber wohl auch verpflichtet sind, ob sie diese Leistung überhaupt zu erbringen haben.

Identitätsproblem: Kann denn Weisung Hilfe sein?

Auch da, wo JGG und SGB VIII vergleichbare Erziehungsmaßnahmen vorsehen, nämlich die Heimerziehung, den Betreuungshelfer und die Gruppenarbeit, stellt sich die Frage, ob beide Gesetze wirklich von denselben Maßnahmen sprechen. Der Gesetzgeber hat es schon vermieden zu klären, ob er mit den unterschiedlichen Bezeichnungen dieselben oder verschiedene „Produkte“ bezeichnen wollte. Diese Frage würde sich gar nicht stellen, sollten sich Freiwilligkeit und Zwang wirklich ausschließen. Dann würde die bloße Androhung von Zwang den Charakter einer zuvor freiwillig befolgten Maßnahme ändern. Aus einer Hilfe zur Erziehung würde eine Erziehungsweisung. Eine Identität wäre trotz der unveränderten Weiterführung der Maßnahme ausgeschlossen.

Vielleicht gibt uns die Tatbestandsseite mehr Auskunft: Prüft denn der Jugendrichter, so wie in § 12 JGG vorgeschrieben, auch im Rahmen von Weisungen nach § 10 JGG die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ab?

Kann er das überhaupt?

Denn diesen Hilfen ist ja, jedenfalls soweit sie dem Hilfeplanverfahren unterfallen, ein besonderes Verfahren zu ihrer Installation und Begleitung zu eigen. Kann der Jugendrichter dieses Verfahren ganz, oder zumindest teilweise, etwa in Bezug auf Antragsanfordernisse, ersetzen? Kann er es initiieren? Wird er durch eine entsprechende Weisung möglicherweise selbst zum Beteiligten des Hilfeplanverfahrens?

Sie sehen: da, wo die Theorie, die Buchstaben des Gesetzes, und die praktische Umsetzung aufeinanderprallen, ist noch fast alles ungeklärt – einschließlich der Frage, ob die beiden Gesetze, das JGG und das SGB VIII, überhaupt eine gemeinsame Schnittmenge haben, die es erlauben könnte, vom JGG zum SGB VIII zu wechseln und diesen Zugang zur Praxis zu benutzen. Das sind theoretische Spielereien, Ungereimtheiten des Konzeptes, daran führen uns, wie wir gesehen haben, illegale Trampelpfade schon irgendwie vorbei.

Zur kommunalen Steuerungskompetenz

Die wahren Stolpersteine zeigen sich jedoch auf dem Boden der praktischen Umsetzung. Und da haben die Kommunen das sagen: Sie bestimmen, wie wir gesehen haben, sowohl die Zugangsbedingungen als auch die weiteren Spielregeln. Dies wirft zunächst einmal die grundsätzliche Frage auf, wie es sich verträgt, dass ein Gesetz, das bundesweit einheitlich Geltung beansprucht, regional ganz unterschiedlich umgesetzt wird. Und es stellt

sich die Frage nach den Grenzen solcher regionaler Abweichungen. Darf beispielsweise eine Kommune den TOA aus dem Programm nehmen, den sozialen Trainingskurs mit einem besonderen Anforderungsprofil ausgestalten und die Zahl betreuter Arbeitsstunden auf 60 oder 80 oder 120 begrenzen? Darf sie die Zugangsvoraussetzungen so gestalten, dass gerade diejenigen Jugendlichen, die eine Betreuung vielleicht am nötigsten hätten, bereits als ungeeignet angesehen werden, etwa weil sie schon Kurse abgebrochen haben – oder so, dass sie alsbald wieder vom Feld fliegen, etwa durch besonders rigide Pünktlichkeitsregeln?

Ohne Kontrolle

Eine vereinheitlichende Instanz fehlt. Das gilt für beide Gesetze.

Das JGG entzieht die Entscheidung über Art und Umfang erzieherischer Maßnahmen unterhalb der Jugendstrafe und der Heimeinweisung der Anfechtung – und damit übrigens auch jeglichem Rechtfertigungszwang.

Und im SGB VIII ist es die Eigenart der „Nachfragestruktur“, die dazu führt, dass eine Kontrolle praktisch nicht stattfindet. Ich hatte bereits bei der Darstellung der jeweiligen finanziellen Interessen dargelegt, dass keine klassische Nachfrage nach dem Angebot der Hilfe zur Erziehung besteht. Zum mangelnden Interesse tritt die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der Betroffenen. Denn die Überforderung der Eltern beschränkt sich in aller Regel nicht allein auf ihre erzieherischen Fähigkeiten. Und der hilfebedürftige Heranwachsende kann seine Interessen in aller Regel gerade nicht ausreichend gut erkennen, artikulieren und gegen Widerstände durchsetzen – wäre er sonst hilfsbedürftig? So kann jeder, der auf dem Gebiet der Erziehung gerade das Sagen hat, nahezu unkontrolliert schalten und walten.

Der Lufthaken

Das hat seinen Grund: Denn über Erziehung lässt sich trefflich streiten – nicht nur über Geschmack. Die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Jugendrichter unanfechtbare Kompetenzen einzuräumen, ist insofern nachvollziehbar. Allerdings geht es in unserem Zusammenhang nicht um Erziehungsstile, sondern um erzieherische Notbremsen. Und hier kommt es allein auf Wirksamkeit an, nicht auf Schönheit. Und die Wirksamkeit sollte sich schon bewerten lassen, wenigstens ansatzweise. Voraussetzung wäre allerdings eine Sanktionsforschung, die nach Art und Umfang der Bedeutung dieses Themas unter den Gesichtspunkten Effizienz, Eingriffsermächtigung und erfahrungsbasierter Weiterentwicklung gerecht wird.

Und hier sehe ich den gravierendsten Baumangel – für den allerdings nicht unbedingt die Architekten verantwortlich sind: Das Hilfeplanverfahren sieht wenigstens theoretisch eine regelmäßige Rückkopplung von Anspruch und Realität und damit eine Art Wirksamkeitskontrolle vor. Allerdings ist mir nicht bekannt, dass es bislang zu einer systematischen Auswertung der dabei gewonnenen Wirkungszusammenhänge gekommen wäre. Die Tragfähigkeit des Aufzugschachtes wurde noch nicht getestet. Das JGG dagegen erhebt noch nicht einmal den Anspruch nach gesicherter Erkenntnis geeigneter Erziehungsmittel, die 2. Instanz dieser Treppenwange fehlt. Dies führt zu dem bereits beklag-

ten Ergebnis, dass die theoretische Grundannahme, dass Erziehung möglich sei, weitgehend ungesichert in der Luft hängt.

Abschied

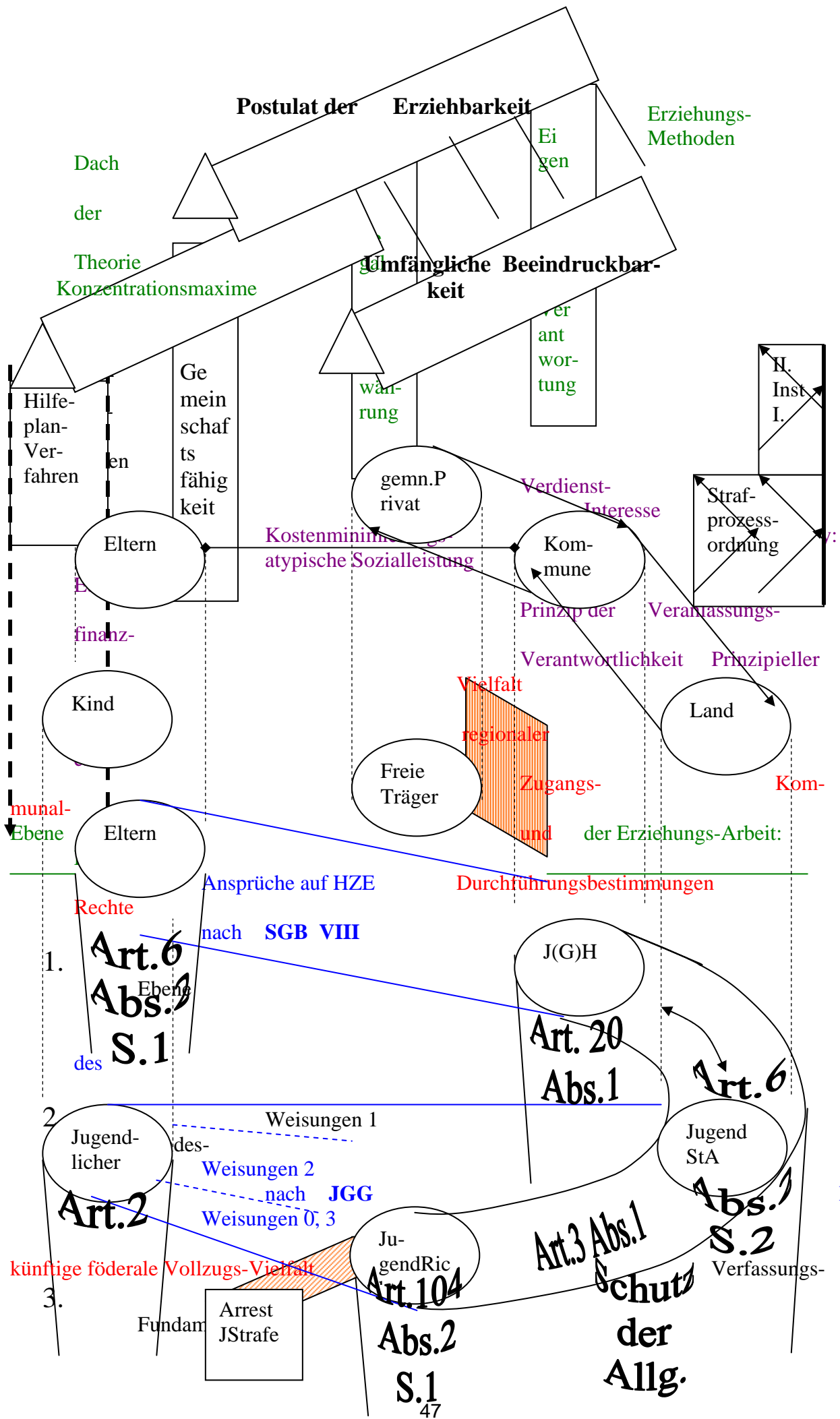
Mit dieser frustrierenden Feststellung möchte ich meinen Vortrag für heute beenden.

Wenn Sie zu dem Gebäude noch Fragen haben, wenden Sie sich ruhig vertrauensvoll an die Mitarchitekten, die neben mir sitzen!

Wenn Sie wissen wollen, wie sich die Mängel beheben lassen könnten, wenden Sie sich vertrauensvoll an mich! Aber nicht mehr heute, sonst müssten wir eine Sonderschicht einlegen! Außerdem habe ich meine Lösungslisten noch nicht ins Baudeutsch übersetzt.

Und ich will mir nicht schlampiges Arbeiten vorhalten lassen.

Mahlzeit!



Postulat der Erziehbarkeit

Erziehungs-Methoden

Dach

Theorie
Konzentrationsmaxime

Umfängliche Beeindruckbarkeit

Ei-
gen

ver-
ant-
wor-
tung

Hilf-
plan-
Ver-
fahren

Ge-
mein-
schaf-
ts-
fähig-
keit

gemn.P
privat

Verdienst-
Interesse

Eltern

Kostenminimierung
atypische Sozialleistung

Kommune

Straf-
prozess-
ordnung

finanz-

Kind

Vielfalt

Freie
Träger

regionaler

Zugangs-
und

Land

Kom-

municipal-
Ebene

Eltern

Durchführungsbestimmungen

Rechte

Ansprüche auf HZE

1.
Art. 6
Abs. 1
S. 1
des

nach SGB VIII

J(G)H
Art. 20
Abs. 1

Art. 6

2.
Jugendlicher
Art. 2

des-
Weisungen 1

Weisungen 2
nach JGG

Weisungen 0, 3

Art. 3 Abs. 1
Schutz
der
Allg.

Jugend
StA
Art. 6
Abs. 2
S. 2

Rechts

künftige föderale Vollzugs-Vielfalt

Ju-
gendRic
Art. 104
Abs. 2
S. 1
47

Arrest
JStrafe

Fundam

Verfassungs-

Rainer Mollik
Landeshauptstadt Dresden
Sachgebietsleiter der Jugendgerichtshilfe Dresden
Beiratsmitglied der DVJJ-Landesgruppe Sachsen e.V.



**„Steuerungsverantwortung des Jugendamtes - § 36a SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren“
Eine nachträgliche Zusammenfassung:**

Zu diesem Fachthema trafen sich am 16.06.06 über 100 Teilnehmer im „Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz“, zu dem das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden und die DVJJ-Landesgruppe Sachsen eingeladen hatte.

Neben den hochkarätigen Fachreferenten, Herrn Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner, Herrn Prof. Peter-Christian Kunkel, Herrn Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen und Herrn Ruben Franzen, Richter am Amtsgericht Eilenburg als auch den Podiumsteilnehmern Frau Richter am Amtsgericht Keeve, Herrn Oberstaatsanwalt Avenarius rekrutierte sich die Fachöffentlichkeit aus allen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sowie aus den Sächsischen Sozial-, Justiz- und Innenministerien.

Das aktuelle Fachthema hat das grundsätzliche Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren zum Gegenstand. Der expliziten Regelung des § 36a SGB VIII kommt letztendlich nur eine Klarstellungsfunktion der bisherigen gesetzlichen Regelung zu, indem sie die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Aufgabenbereiche darstellt.

Seit der Einführung des § 36a SGB VIII prallen jedoch unterschiedliche Auffassungen, interessen geleitete Sichtweisen und Befindlichkeiten aufeinander, so dass zu befürchten ist, dass dies negative Auswirkungen für die letztendlich betroffenen Jugendlichen und jungen Heranwachsenden (der eigentlichen Zielgruppe) haben könnte. Dies würde dem Primat des Jugendstrafverfahrens, wo – sofern erforderlich und vertretbar – es u. a. vorrangig um sozialpädagogische Entscheidungen und mögliche Hilfen geht, widersprechen. Vor diesem Hintergrund und Kontext wurden verschiedenste Themenpunkte angesprochen und z. T. kontrovers diskutiert, wie

- die Kinder- und Jugendhilfe zwischen fachlichen Anforderungen und fiskalischen Rahmenbedingungen;
- das Jugendamt als „Leistungsträger“ und nicht nur als „Kostenträger“;
- das Verhältnis von Gericht und Jugendamt vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung, die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung, jedoch ohne generelles Selbsttrittsrecht von Gerichten in die Pflichten/Aufgabenstellungen der Jugendämter als

auch dem fehlenden generellen Vorrang der Gerichtsbarkeit gegenüber der Verwaltung;

- Jugendhilfe und Strafjustiz als zwei unterschiedliche Partner mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgabenstellungen, Herangehensweisen, die in einer dynamischen Beziehung ohne „Über-/Unterordnungsverhältnis“ stehen und wo ein zwangsläufiges Spannungsverhältnis besteht, da die jeweils zugrundeliegenden rechtlichen Vorschriften (SGB VIII – JGG) nur mangelhaft synchronisiert sind;
- Aufgabenerledigung durch das Jugendamt auf der Grundlage des SGB VIII, d. h. das jugendhilfliche Leistungen, sofern das Jugendamt fachlich (selbst) die Notwendigkeit der Hilfe (im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bei längerfristigen Maßnahmen i.d.R. über 6 Monate; ansonsten „frei“ durch niederschwellige Angebote oder nach dem „Dresdner Erziehungsplan) einschätzt, diese auch zu gewähren hat.

Maßgeblich ist hier die fachlich attestierte Notwendigkeit und letztendlich „Abgestimmtheit“ der vorgesehenen Hilfeleistungen durch das Jugendamt.

Als mögliche Konsequenzen wurde angeregt, dass auch bisherige Angebote, die vielleicht nur ansatzweise eine Verankerung im SGB VIII haben (z. B. Verkehrstrainingskurs, TOA) zur Vermeidung von Reaktionslücken bis zur Klärung zwischen Jugendhilfe und Justiz von der Jugendhilfe fortgeführt werden, zumal sie sich in der Praxis bewährt haben und unverzichtbar sind.

Des Weiteren wurde eingefordert, dass die Fach- und Ressourcenverantwortung zusammengeführt werden muss, da die kommunale Jugendhilfe nicht als Ausfallbürge für die Landesjustizkassen fungiere.

Hier könnte ein Ausgleich auf Landesebene erfolgen, wo die Justizkasse dem Sozialressort einen bestimmten Betrag zukommen lassen könnte (da bis dato bis auf wenige Ausnahmen keine Kostenbeteiligung der Bundesländer an der Umsetzung ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafverfahren erfolgt (vgl. Ostendorf, ZJJ 2/2006, S. 155 ff.) und das Sozialministerium im Rahmen einer zweckgebundenen Mittelverwendung (ambulante Maßnahmen insbesondere TOA ...) diese an die Jugendämter im Verhältnis der dort lebenden Zielgruppe (Jugendliche, junge Heranwachsende) vergleichbar der Ausreichung der Jugendpauschale weiterreichen könnte. Durch die Jugendämter vor Ort, die über besondere Kenntnisse und Netzwerke in ihrem Aufgabengebiet verfügen, wäre somit auch ein effizienter und effektiver Mitteleinsatz gewährleistet.

Damit wäre gleichzeitig ein Beitrag gegen den unsäglichen (und nach Meinung des Verfassers verfassungswidrigen) Zustand der „Ungleichbehandlung“ vergleichbarer Sachverhalte in einem für den Betroffenen sensiblen Bereich geleistet. Es kann nicht dem Zufall überlassen sein – wo der betroffene Jugendliche, junge Heranwachsende seinen Wohnsitz hat – welche ambulanten erzieherischen Angebote durch die jeweiligen Jugendämter vorgehalten und umgesetzt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Des Weiteren könnte so dem verfassungsmäßigen rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden, Wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur beabsichtigten Zielerreichung, der bedarfsgerechten Hilfeleistung, gegeben sind, ist das erforderliche, d.h. „mildeste Mittel“ zur Zweckerreichung zu verwenden. Dies sind im Jugendstrafverfahren in der Regel ambulante, erzieherische Maßnahmen, welche seitens der Jugendämter bedarfsgerecht vorzuhalten sind.

Zumindest sollten alle explizit in § 10 JGG aufgezählten Maßnahmen als „Angebotsminimum“ flächendeckend vorgehalten und anteilig durch die Bundesländer mit finanziert werden.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Justiz wurde angeregt, einen Mustervertrag durch das Sächsische Landesjugendamt und der DVJJ-Landesgruppe Sachsen zu erarbeiten.

Auch vor dem Hintergrund der vom BVerfG am 31.05.06 gefassten Entscheidung hinsichtlich des „Jugendstrafvollzuges“, insbesondere Bezug nehmend auf die Begründung, wo auf die verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Berücksichtigung erzieherischer Aspekte im Jugendstrafvollzug ausdrücklich verwiesen wird und diese eingefordert werden, haben diese auch in einem „erst recht Schluss“ im „vorgelagertem“, dem Erziehungsgedanken verpflichteten Jugendstrafverfahren zu gelten.

Jugendhilfe und Justiz sollten sich auch zukünftig ihrer unterschiedlichen Aufgaben und ihrer gemeinsamen Ziele bewusst werden und bleiben und entsprechende „Rahmenbedingungen“ vor Ort schaffen bzw. erhalten.



6. Anlagen

6.1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK): Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren nach Einführung des § 36 a Abs. 1 SGB VIII

§ 36 a Abs. 1, § 52 SGB VIII, §§ 10, 38, 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG

DIJuF-Rechtsgutachten vom 09.01.2006 – J 3.300 b My / JAmt 2006, S. 26 ff

Im JA M stellt sich die Frage nach den Auswirkungen des § 36 a Abs. 1 SGB VIII auf das Verhältnis zwischen JÄ und Jugendgerichten.

*

I. Notwendigkeit gelingender Kooperation

Hat die Justiz mit delinquenten jungen Menschen zu tun, ist sie auf eine funktionierende Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angewiesen (*Münder* u. a., FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 52 Rn. 8; *Trenczek* Forum Jugendhilfe 2001, 9). Das SGB VIII trägt dem Rechnung, indem es für die jungen Menschen zahlreiche Hilfen zur Verfügung stellt, die direkt oder indirekt helfen, die erzieherischen Zielsetzungen des JGG zu verwirklichen. Über die Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren (§ 52 sowie §§ 38, 45 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 50 JGG) sind JA und Jugendgericht auch gesetzlich zusammengeführt.

Mitunter wird das Verhältnis der Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte zum JA jedoch als hierarchisches missverstanden (dies offen bekennd *Ostendorf* ZfJ 2005, 415, [423 f.]). In Ermangelung eigener Angebote, Finanzmittel und Haushaltsstellen der Justiz kann die Jugendkriminalrechtspflege nicht immer der Versuchung widerstehen, mit Kostenfolge für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB VIII anzuordnen oder die jungen Menschen zu deren Inanspruchnahme zu verpflichten, ohne sich vorher zu vergewissern, ob das JA auch befugt und bereit ist, sie zu gewähren (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2001, 62).

Eine solche vorherige Rückkoppelung kann jedoch nicht nur gelingen, sondern auch gerichtliche Entscheidungen sowie Hilfeverläufe im Interesse der jungen Menschen qualifizieren. Dies zeigen die Erfahrungen aus der familiengerichtlichen Praxis, wo die gerichtlichen Anordnungen sogar durchaus einschneidendere Folgen haben können (Sorge-rechtsentzug, Umgangsausschluss etc.). Grundvoraussetzung ist allerdings ein professionelles Selbstverständnis auf beiden Seiten im Umgang mit Meinungsverschiedenheiten sowie gegenseitiger Respekt für die jeweiligen fachlichen sowie strukturellen Kompetenzen. Die Jugendamtspraxis beklagt, dass sie Letzteren seitens der Jugendkriminalrechtspflege immer wieder vermisst.

Zur Förderung einer Kooperation auf Augenhöhe hat der Gesetzgeber daher einen zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen neuen § 36 a Abs. 1 SGB VIII zur Steuerungsver-

antwortung eingeführt. Dieser bringt aus verfassungsrechtlicher Sicht Selbstverständlichkeiten zum Ausdruck, die aber in der Praxis – vor allem der Jugendstrafjustiz – teilweise nicht oder nur allzu ungern zur Kenntnis genommen werden.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben zur Entscheidungsverantwortung

In § 36 a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SGB VIII kommt ein Grundprinzip der rechtsstaatlichen Ordnung zum Ausdruck: Das SGB VIII als Teil des Sozialleistungsrechts gehört – in Abgrenzung zum Zivilrecht und Strafrecht – zum Bereich des öffentlichen Rechts. Überträgt (Sozial-)Verwaltungsrecht einer staatlichen Behörde Aufgaben, so bestimmt das Recht damit auch, dass allein diese Behörde zuständig ist, im Rahmen der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 GG die zur Erfüllung der Aufgaben gesetzlich aufgegebenen Entscheidungen zu treffen. Keine andere Behörde, kein Gericht und kein Träger der freien Jugendhilfe dürfen in diese Kompetenzverteilung eingreifen, es sei denn, das Gesetz sieht dies ausdrücklich vor. Der Vorrang des Gesetzes aus Art. 20 Abs. 3 GG gilt auch für Zuständigkeitsfragen (BVerwG NVwZ 1992, 264). Im öffentlichen Recht sind Aufgaben und Zuständigkeiten durch kompetenzbegründende und kompetenzbegrenzende Regelungen verbindlich festgelegt (VGH BW NJW 1985, 2603).

Mit der Zuweisung von Zuständigkeiten, wie etwa in § 10 oder §§ 85 ff. SGB VIII, werden auch die ggf. bestehenden Entscheidungs- und Handlungsspielräume geschützt. Die Aufgaben des SGB VIII sind, soweit sie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen sind und es sich nicht um die Führung von Beistandschaften, Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften handelt (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 290), Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Kommunen folglich bei der Aufgabenerfüllung die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Ausgabenverantwortung ist im Verhältnis zu anderen Verwaltungs- oder Sozialleistungsträgern daher strikt an die Aufgabenverantwortung gekoppelt (Konnexitätsprinzip nach Art. 104 a Abs. 1 GG). Die Tragung der Kosten einer Maßnahme ist an die sachliche und örtliche Zuständigkeit gebunden.

III. Jugendhilfeleistungen im Kontext von Jugendstrafverfahren

1. Allgemeines

Selbst wenn das Jugendgericht eine Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII – in bestimmter Weise – für sinnvoll oder notwendig hält, ist es zulässig und geboten, dass das JA sie nicht gewährt, wenn sie Ziel und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII haben Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe auch im Rahmen strafrechtlicher Verfahren die Entwicklung des jungen Menschen zu einer autonom und reflexiv handelnden, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, 128).

Auch Leistungen nach dem SGB VIII dürfen nur erbracht werden, wenn ein Gesetz dies vorschreibt oder zulässt (§§ 27, 31 SGB I). Eine jugendstrafrechtliche Weisung oder Anordnung des Jugendrichters nach § 10 JGG begründet (noch) keine sozialrechtliche

Leistungs- und/oder Kostentragungspflicht der Jugendhilfe nach §§ 85 ff. SGB VIII (*Riekenbrauk*, in: LPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2003, § 52 Rn. 16).

Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nach dem JGG gehören nicht zu den Sozialleistungen, so dass sich eine Leistungs- und Kostentragungspflicht des JA nur ergibt, wenn es Leistungen aus seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich erbringt (*Trenczek*, Rechtliche Grundlagen der neuen ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfeangebote für junge Straffällige, in: BAG NAM, Neue ambulante Maßnahmen. Grundlagen – Hintergründe – Praxis, 2000, S. 17 [27 ff.]). Für die Gewährung einer Leistung müssen insbesondere die formellen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB VIII gegeben sein (*Trenczek JAmt* 2004, 113 [115 f.]). Besteht kein Hilfebedarf nach dem SGB VIII, dann ist das JA zwar möglicherweise verpflichtet, die Maßnahmen zu überwachen (§ 38 Abs. 2 S. 5 u. 6 JGG). Es kann und darf Jugendhilfeleistungen jedoch weder selbst durchführen noch finanzieren.

Das Argument, damit sei die richterliche Unabhängigkeit unzulässig eingeschränkt, mag aus rechtsdogmatischer Sicht kaum zu überzeugen. Zwar ist der jugendrichterliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt, wenn nur Maßnahmen angeordnet werden können, zu deren Umsetzung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch bereit ist – die Erforderlichkeit seines Tätigwerdens einmal vorausgesetzt. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch bereits aus dem Gesetz, und zwar, wie gesehen, aus der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Kompetenzzuweisung.

Da sich die Unabhängigkeit der Gerichte nur auf den gesetzlichen Rahmen ihrer Entscheidungskompetenzen bezieht, kann sie auch vorliegend nicht verletzt sein. Im familiengerichtlichen Verfahren gehört auch diese Erkenntnis längst zu den Selbstverständlichkeiten der Zusammenarbeit (vgl. § 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 BGB).

2. Heimunterbringung

Ausgeschlossen ist daher die Gewährung einer Heimunterbringung allein zum Zwecke der Vermeidung einer U-Haft (§ 72 Abs. 4 JGG) sowie zur einstweiligen Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG. Eine Heimunterbringung erfordert, dass eine vorherige Feststellung des erzieherischen Bedarfs in einem Hilfeplanverfahren unter Einbeziehung aller Beteiligten (§ 36 SGB VIII) sowie dass der erzieherische Bedarf und die damit verbundenen Hilfeziele in der Einrichtung tatsächlich gedeckt bzw. erreicht werden können (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2002, 63). Die Unterbringung hat in einer im Sinne des SGB VIII geeigneten Einrichtung zu erfolgen. Eine Erziehung unter Haftbedingungen scheidet aus. Ausdrückliche Vorgaben von Jugendrichtern, wie die Gewährung der Leistung nach § 34 SGB VIII auszugestalten sei, haben den Charakter unverbindlicher Anregungen (*Goerdeler ZJJ* 2005, 315 [316]). Erbringt ein Träger der freien Jugendhilfe allein auf Anfrage des Jugendgerichts Leistungen der Heimunterbringung, ist er auf die Finanzierung und ggf. den Rechtsschutz gegen die Justizkasse zu verweisen (OLG Dresden 25. April 1997 – 1 VAs 3/97; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 411).

3. Weisungen und Auflagen (allgemein)

§ 38 Abs. 2 S. 5 JGG stellt eine Vorschrift außerhalb des SGB VIII dar, die zur Überwachung von jugendgerichtlichen Weisungen und Auflagen verpflichtet. Verstöße der jungen Menschen gegen dieselben müssen daher zum Gegenstand sozialpädagogisch-fachlicher Arbeit des JA mit den jungen Menschen gemacht werden. Keineswegs ergibt sich jedoch eine Verpflichtung zu strafvollstreckungsähnlicher Überwachung justiziell angeordneter Maßnahmen.

Aus § 10 JGG kann erst recht keine Pflicht zur Durchführung von Weisungen und Auflagen abgeleitet werden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, 128 [130]). Der Hinweis der Gegenauffassung, dass „die Jugendgerichtshilfe schon immer Arbeitsweisungen durchgeführt“ habe (*Ostendorf*, JGG, 6. Aufl. 2003, § 38 Rn. 19), ist eine allzu verständliche Wunschvorstellung der Justiz – allerdings ohne juristischen Halt. Trotz oft jahrelang gepflegtem Zusammenspiel zwischen Jugendgericht und JA ergibt sich auch hier keine Rechtspflicht aus Tradition.

Das JA kann die Erfüllung von Weisungen und Auflagen nur durch entsprechende Leistungsgewährung unterstützen, wenn sich hierfür im SGB VIII ein gesetzlicher Leistungstatbestand findet, die jugendgerichtlichen Vorgaben sinnvoll sind, für den jungen Menschen einleuchtend und ihn nicht überfordern (*Goerdeler ZJJ* 2005, 315 [316]). Sie dürfen keine Vergeltung oder Repression darstellen, sondern müssen erzieherisch vertretbar sein. Um einen konstruktiven Lerneffekt erzielen zu können, müssen sie den jungen Menschen etwa durch Zuspruch, Lob und Erfolg positiv verstärken. Die Weisung oder Auflage darf nicht durch diskriminierende Inhalte und Formen als Sanktionsfolge verstärkt werden (*Klier/Brehmer/Zinke*, Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe, 2. Aufl. 2002, S. 208).

4. Arbeitsweisungen

Arbeitsweisungen als gerichtlich auferlegte schuldausgleichende und tatorientierte Sanktionen widersprechen dem Erziehungsgedanken nach dem SGB VIII und können daher als SGB VIII-Leistungen weder gewährt noch vermittelt werden (*Trenczek ZJJ* 2004, 61). Das JA ist bspw. weder berechtigt noch verpflichtet, Gelegenheiten zur Ableistung von Arbeitsweisungen in einem Umfang von über 60 Stunden zu vermitteln (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, 128 [130 f.]; *Trenczek ZJJ* 2004, 59). Die sog. Mindeststandards der BAG NAM (a. a. O., S. 429) sprechen von maximal 80 Stunden.

Die Durchführung sozialpädagogisch betreuter Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen kann vom Leistungstatbestand § 13 Abs. 2 (i. V. m. § 27 Abs. 3 S. 2) SGB VIII erfasst sein, wenn damit die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration gefördert werden. Eine Pflicht zur Vermittlung von Arbeitsweisungen ergibt sich aus dem SGB VIII grundsätzlich nicht, insbesondere auch nicht aus § 13 Abs. 1 (vgl. *Münder* u. a., FK-SGB VIII, 4. Aufl. 2003, § 13 Rn. 9 ff.; *Struck*, in: *Wiesner*, SGB VIII, 2. Aufl. 2000, § 13 Rn. 4).

5. Ambulante Hilfen

Ambulante Leistungen der sozialen Gruppenarbeit, soziale Trainingskurse (§ 29), Betreuungshelfer und Erziehungsbeistand (§ 30) sind unter den Voraussetzungen des SGB VIII unbeschadet jugendgerichtlicher Entscheidungen offensiv zu gewähren (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Ein Verweis auf andere jugendgerichtliche Maßnahmen aus sachfremden, insbesondere fiskalischen Erwägungen heraus, ist unzulässig (kritisch gegenüber der Jugendhilfepraxis insoweit *Ostendorf ZfJ* 2005, 415; *Sommerfeld ZJJ* 2005, 295; *Goerdeler ZJJ* 2005, 315 [317 f.]).

6. Täter-Opfer-Ausgleich

Gelegentlich erwarten die Jugendgerichte, dass JÄ die Offenheit des Leistungskatalogs der Hilfen zur Erziehung (vgl. § 27 Abs. 2 SGB VIII) zu nutzen hätten, um auch andere jugendgerichtlich für sinnvoll gehaltene Reaktionen auf delinquentes Verhalten als Jugendhilfeleistung zu gewähren – und zu finanzieren. Insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich soll dabei nach Vorstellung der Justiz auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 SGB VIII vom JA übernommen werden (*Ostendorf ZfJ* 2005, 415 [424]).

Dies ist jedoch mit der Aufgabe, durch die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII die Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten zu stärken und damit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten, nicht vereinbar. Auch wenn der Täter-Opfer-Ausgleich unbestreitbar über eine dem Konfliktlösungsansatz inhärente „erzieherische“ Wirkung verfügt, so macht dies den Täter-Opfer-Ausgleich nicht schon zu einer Erziehungshilfe i. S. d. § 27 SGB VIII (mit ausführlicher Begründung *Trenczek ZRP* 1992, 130; *ders. DVJJ-J* 2000, 43 [47 ff.]; *Wiesner*, in: *ders.*, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, Vor § 27 Rn. 53; *Münder u. a.*, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2006, § 52 Rn. 29).

Dem Gesetzgeber bleibt unbenommen, den Täter-Opfer-Ausgleich als Sozialleistung im SGB VIII zu verankern. Bis dahin wird die Justiz darauf angewiesen sein, bei einer entsprechenden Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG die Angebote selbst vorzuhalten bzw. einzukaufen. Dies sollte indes keine unüberwindbare Hürde darstellen, wie die Erfahrungen im Erwachsenenstrafrecht zeigen.

Dr. Thomas Meysen
DIJuF Heidelberg

6.2. Kooperation auf Augenhöhe oder „Schwarzer Peter“?

Zum DIJuF Rechtsgutachten „Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfe (KICK): Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren nach Einführung des § 36a Abs.1 SGB VIII“ vom 09.01.2006, JAmt 2006, S.26 ff²

I. Ausgangspunkte

Das o.g. Rechtsgutachten hat bei zahlreichen Praktikerinnen und Praktikern aus dem Schnittstellenbereich von Jugendhilfe und Justiz, aber auch bei einschlägigen Wissenschaftlern zu Recht erhebliche Irritationen ausgelöst: Es zeichnet nicht nur ein viel zu pessimistisches Bild von der an sehr vielen Orten sehr guten Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren, sondern erweckt in Teilen fast den Eindruck eines Aufrufes zur Kooperationsverweigerung an die Jugendhilfe.

Wir teilen zwar die meisten Rechtsauffassungen, die das Gutachten vertritt (Ausnahmen s.u.), halten aber insgesamt den Duktus für bedenklich, in dem dieses Gutachten abgefasst ist. Denn im Vordergrund scheint nicht das Schicksal des in all den Streitfragen betroffenen jungen Menschen zu stehen und auch nicht eine offensive fachliche Haltung der Jugendhilfe zu ihrer Stellung und den Möglichkeiten, die sich ihr bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren bieten, sondern primär die Frage, wie sie an sie herangetragene Leistungsbegehren abwehren kann. Ein Gutachten, das zur Grundlage des Agierens vieler Jugendämter werden wird, hätte es verdient, eine selbstbewusste fachliche Haltung an die erste Stelle zu stellen, die Handlungsspielräumen auslotet und Kooperationsmöglichkeiten benennt, anstatt sich auf Aussagen zu konzentrieren, was alles nicht geht. Die Autoren verkennen möglicherweise, dass eine Strategie des fachlichen Rückzugs und der strikten Abgrenzung die Position der Jugendhilfe nicht stärkt: offensichtlich will die Schere im Kopf der unbestritten vorhandenen finanziellen Misere der Kommunen vorauseilend Rechnung tragen, und liefert dabei im Verteilungskampf um die Finanzen auch noch vermeintlich fachliche Argumente für fiskalische Entscheidungen.

Im Folgenden soll zunächst kurz das System des Zusammenspiels von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht in Erinnerung gerufen werden, um dann auf Einzelfragen einzugehen, die das Gutachten aufgreift bzw. ausspart.

II. Zum Verhältnis von SGB VIII und JGG – Jugendhilfe und Jugendstrafrecht

JGG und SGB VIII sind bekanntlich trotz fast gleichzeitiger größerer Reformen 1990 bzw. 1991 zwar verzahnt aber nicht sorgfältig aufeinander abgestimmt worden. Sie setzen eine funktionierende Zusammenarbeit voraus, ohne diese genau zu regeln und ohne den unterschiedlichen Logiken und Perspektiven der jeweiligen Systeme Rechnung zu tragen. Das macht die Arbeit in diesem Bereich ungewohnt und gewöhnungsbedürftig für beide beteiligten Institutionen. Dies als Hierarchieproblem zu verstehen, wie das Rechtsgutachten es betont, ist irreführend und vermischt rechtliche bzw. politische Probleme mit berufssoziologischen. Richter und Staatsanwälte sind in besonderem Maße dahingehend sozialisiert, Gesetze sehr genau anzuwenden und eindeutige Entscheidungen zu tref-

² Inhaltsgleich mit den an (Landes-) Jugendämter und Verbände verschickten „Hinweise[n] des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) vom 9. Januar 2006 zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK): Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren nach Einführung des § 36a Abs.1 SGB VIII“.

fen. Für Richter ist es ungewohnt, dass von ihnen angeordnete Entscheidungen nicht ohne weiteres vollstreckt werden. Ein kooperatives Verfahren mit einer anderen Institution kennt das Strafrecht ansonsten nicht (sieht man einmal vom Deal ab, der nicht verfahrensrechtlich verankert ist und der (Beweis-) Not der Stunde entspringt). Für die Jugendhilfe hingegen ist die strafrechtliche Perspektivenverengung ungewohnt, Lebenssachverhalte werden in der Jugendhilfe eher in ihrer Komplexität und Prozesshaftigkeit gesehen. Anders als das Strafrecht, dessen zentrales Merkmal der staatliche Zwang ist, definiert sich die (moderne) Jugendhilfe mit wenigen (allerdings zunehmenden) Einschränkungen über Freiwilligkeit und Angebotsorientierung.³ Dies alles führt gelegentlich zu Verständigungsproblemen, die weder neu noch spezifisch für das Feld sind.

§ 36a SGB VIII, der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) eingeführt wurde und am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist trägt zur Klärung des Zusammenspiels von SGB VIII und JGG wenig bei, da im Grunde nur die schon bisher geltende Rechtslage ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben wird: abgesehen von der im Rahmen des § 52 SGB VIII zu leistenden Mitwirkung im Verfahren (praktisch: Jugendgerichtshilfe) trägt das Jugendamt die Kosten für seine Angebote nur dann, wenn die Entscheidung darüber nach Verfahren und Maßstäben des SGB VIII ergangen ist und zwar auch dann, wenn Familiengericht oder Jugendgericht zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet (§ 36a I SGB VIII). Abweichend davon kann die niedrigschwellige Inanspruchnahme ambulanter Hilfen – insbesondere Erziehungsberatung – ohne vorhergehende Entscheidung zugelassen werden. Dazu müssen Vereinbarungen über Voraussetzungen, Leistungsgestaltung und Kosten abgeschlossen sein (§ 36a II SGB VIII). Eine Kostentragung durch die Jugendhilfe bei Selbstbeschaffung ist nur möglich, wenn ein Antrag gestellt wurde, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und kein zeitlicher Aufschub möglich ist (§ 36a III SGB VIII).

Die einschlägige Problemkonstellation, in der es auf die nun ausdrücklich normierte Rechtslage ankommt, tritt ein, wenn das Gericht eine Maßnahme anordnen möchte, für deren Durchführung sie auf die Jugendhilfe angewiesen ist, die Jugendhilfe aber die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Leistung nicht für gegeben hält. Entgegen dem Eindruck, den das Gutachten erweckt, entspricht es durchaus nicht dem Regelfall, dass es zu einer solchen Zuspitzung kommt – in aller Regel finden sich gangbare Wege der Einigung auch in schwierigen Fällen⁴. Lässt sich eine konstruktive Einigung nicht erreichen, kann es zu verschiedenen ungunstigen Szenarien kommen: Im ungünstigsten Fall wird eine justizielle Auflage oder Weisung erlassen, bei der damit zu rechnen ist, dass sie nicht durchführbar ist⁵ oder es wird auf Jugendarrest bzw. Jugendstrafe zurückgegriffen.

³ Zu den systematischen Unterschieden zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilfe vgl. z.B. Trenczek, Thomas: Alle in einem Boot? Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Justiz, DVJJ-J 1996, S.41 ff; Miehe, Olaf: Zur Anordnung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII durch Vormundschafts- und Jugendrichter, DVJJ-J 1997, S.260 (263 ff.).

⁴ Im Hinblick auf die Umsetzung des Normprogramms des JGG insgesamt dürften einzelne eskalierende Konflikte zwischen Jugendhilfe und Justiz weniger problematisch sein als die nicht ganz seltene stillschweigende „Einigung“ auf einen Minimalkonsens des Machbaren – immer wieder wird aus der Praxis berichtet, dass bestimmte ambulante Angebote in einzelnen Regionen schlicht stattfinden, weil es entweder keinen Anbieter gibt oder die Justiz keinen Gebrauch von den Angeboten macht – so wird das JGG reibungslos ausgehungert.

⁵ Je nach Konstellation ist das insoweit rechtswidrig, als dass Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Weisungen und Auflagen auch die Möglichkeit der Erfüllung ohne besondere Hürden voraussetzen.

Die ungewöhnliche Konstruktion des Jugendstrafrechts, die zu solchen Ergebnissen oder Patt-Situationen führen kann, gibt daher immer wieder Anlass zu Disputen. Die Stellung der Jugendhilfe im Strafverfahren, ihre Mitwirkungspflichten und Rechte sowie die Umsetzung der Weisungen und Auflagen, die von der Jugendhilfe bewerkstelligt werden, sind thematisch ein Dauerbrenner.⁶ Nicht nur aus Anlass des Gutachtens, sondern erst recht wegen des hier vorangegangenen Gesetzgebungsverfahrens und den jetzt wieder anstehenden Gesetzesinitiativen einzelner Bundesländer zur Verschärfung des Jugendstrafrechts⁷ und möglicherweise auch weiterer Initiativen zur Reaktion auf das KICK⁸ soll daran erinnert werden, dass hinter den diversen Einzelfragen die fachlich zu beantwortende Frage steht, wie viel Jugendhilfe im Strafverfahren gewünscht ist.

Wenn Erziehung im Kontext von Jugendstrafrecht ernst gemeint ist⁹, dann braucht es die Jugendhilfe im Strafverfahren, und zwar nicht nur als sozialpädagogische Fachberater und Vollstreckungsdienst. An den Befunden, die wesentliche Grundlage eines eigenständigen Jugendstrafrechts sind¹⁰ hat sich nichts geändert: (1) Jugendkriminalität ist zum ganz überwiegenden Teil alterstypisch, ubiquitär und passager und spielt sich überwiegend am Rande der Bagatellen ab. (2) In ihren erheblicheren Formen steht sie häufig in einem engen Zusammenhang mit sozialen Mangellagen und Ausgrenzungsverhältnissen. (3) Eine Beeinflussung der betroffenen jungen Menschen in Richtung Legalbewährung ist in beiden Fällen mit sozialpädagogischen Methoden besser zu erreichen, als mit rein

6 schon Wiesner, Reinhard: Über die Indienstnahme der Jugendhilfe auf das Jugendstrafrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Auflage, Bonn 1995, S. 144 ff.; Wolff, Jörg: Das Verhältnis von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe in der historischen Entwicklung und in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Auflage, Bonn 1995, S. 122 ff; Bizer, Johann: Kostentragungspflicht für die jugendrichterliche Weisung, einen Sozialen Trainingskurs zu besuchen, ZfJ 1992, S.92 ff; Mrozynski, Peter: Kinder- und jugendhilferechtliche Fragen jugendstrafrechtlicher Erziehungsmaßregeln, ZfJ 1992, S. 445 ff; Pfeiffer, Hartmut: Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht – Wer trägt die Kosten?, DVJJ-J 1996, S.134 ff; Trenczek, Thomas: Was macht die Jugendhilfe im Strafverfahren, Teil I DVJJ-J 1999, S.375 ff; Teil II DVJJ-J 2000, S.43 ff; ders.: Jugendstrafrechtliche Arbeitsleitungen – Grenzen der Zulässigkeit und Beteiligung der Jugendhilfe, ZJJ 2004, S.57; Kunkel, Peter-Christian: Rechtsfragen der Hilfen zur Erziehung und des Hilfeplanverfahrens nach den Reformgesetzen, ZfJ 1998, S.205 ff & S.250 ff; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, DVJJ Extra 5, Hannover 2002, S.31 ff; Goerdeler, Jochen: Mitwirkung der Jugendhilfe bei der Umsetzung von Arbeitsleistungen nach dem JGG, www.dvjj.de → Aus der Praxis, Hannover, 2004; ders., The never ending story: das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafrecht, ZJJ 2006, S.4 ff; Ostendorf, Heribert: Eigentor für das Jugendstrafrecht durch Selbstverweigerung der Jugendhilfe?, ZJJ 2004, S.294; ders.: Der Erziehungsgedanke zwischen Rigidität und dem Diktat leerer Kassen, ZfJ 2005, S. 415ff; ders., Jugendhilfe und Justiz – Organisationsbedingungen einer Gesamtverantwortung, ZJJ 2006, S.155 ff; Sonnen, Bernd-Rüdeger: Spielgestaltung statt Eigentor, ZJJ 2004 S.296; AG Eilenburg, 11 Ls 254 – 66216/05, Vorlagebeschluss vom 23.01.2006, ZJJ 2006, S.85 ff;

⁷ Vgl. „Gesetz zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter“, BR-Drs.50/06, Gesetzesantrag Baden-Württemberg v. 20.01.2006; „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“, BR-Drs. 44/06, Gesetzesantrag Baden-Württemberg v. 20.01.2006; „Gesetz zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“, BR-Drs. 888/05, Gesetzesantrag Hessen vom 09.12.2005; „Gesetz zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei so genannten Ersttätern, BR-Drs.876/05, Gesetzesantrag Mecklenburg-Vorpommern v. 07.12.2005.

⁸ Darauf deutet bspw. die an die Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte gerichtete Umfrage des Niedersächsischen Justizministeriums mit Schreiben vom 28.12.2005 hin.

⁹ Vgl. die Diskussion um die Ausrichtung des Jugendstrafrechts auf dem 64. Deutschen Juristentag 2002 in Berlin, Beschlüsse C II (www.dvjj.de → Materialservice → Downloads); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-J 2003, S.227 ff (228) (Download: www.dvjj.de → Material Service → Downloads).

¹⁰ vgl. etwa die Begründung zum 1. JGGÄndG, BT-Drs.11/5829, S.11; Walter, Michael: Jugendkriminalität, 3. Auflage, Stuttgart 2005, Rn. 2a ff;

strafrechtlichen. Daraus folgt die Notwendigkeit einer professionellen sozialarbeiterischen Mitwirkung im Strafverfahren und entsprechender Arbeit mit den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden.

Die Eingliederung der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren in die **kommunale** Jugendhilfe stärkt grundsätzlich ihre Stellung und Fachlichkeit. Sie stärkt insbesondere die Anwendung sozialpädagogischer und struktureller Jugendhilfe-Standards im Kontext des Jugendstrafrechts – auch wenn der Ausgangspunkt eines Strafverfahrens zu Friktionen führen muss. Die Einbindung der Jugend(gerichts)hilfe in die kommunale Jugendhilfe hat dazu beigetragen, dass sich insgesamt ein leistungsfähiger, qualifizierter Spezialdienst entwickelt hat. Diese Qualität gilt es zu erhalten und nach Kräften weiter auszubauen.¹¹ Auch im Bereich der ambulanten Angebote für junge Straffällige hat sich eine zu weiten Teilen spezialisierte Praxis von hoher Fachlichkeit etabliert, die eine wichtige Rolle im Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen spielt. Es hat eines langen Atems und erheblichen Einsatzes bedurft, um die als Alternative zum Freiheitsentzug gedachten (Neuen) Ambulanten Maßnahmen im Jugendstrafrecht zu verankern.¹² Das sollte nicht wieder aufgegeben werden, auch wenn die Nutzung der ambulanten Maßnahmen aus vielerlei Gründen immer noch weit hinter dem Möglichen zurückbleibt und das Erreichen der richtigen Zielgruppen nicht immer gelingt.¹³

Vor diesem Hintergrund treten wir für eine aktive Beteiligung der Jugendhilfe am Jugendstrafverfahren ein. Auch die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ hat sich intensiv mit der Frage der Mitwirkung der Jugendhilfe am Jugendstrafverfahren befasst. Der Vorschlag, der von der Kommission erarbeitet wurde, deckt sich zu großen Teilen inhaltlich mit § 36a SGB VIII, jedenfalls insofern, als auch er vorsieht, dass die Jugendhilfe auch die Kosten für ihre im Zusammenhang mit einem Strafverfahren erbrachten Leistungen trägt.¹⁴ Wer zahlt, bestimmt die Musik. Das gilt letztendlich auch hier und ließe sich auch positiv nutzen.

III. Zu den im Gutachten angesprochenen Einzelfragen

1. Heimunterbringung

Wenigstens irreführend ist Formulierung, mit der das Gutachten auf die U-Haft-Vermeidung eingeht. Dort heißt es: „Ausgeschlossen ist daher die Gewährung einer Heimunterbringung allein zum Zwecke der Vermeidung einer U-Haft (§ 72 IV JGG) sowie zur einstweiligen Unterbringung nach § 71 II JGG“¹⁵. In der Tat ist das Verhältnis

¹¹ Gemeint ist damit auch die amtsinterne Organisation der Jugendgerichtshilfe: Alle Erfahrungen zeigen, dass bei einer völligen Entspezialisierung der JGH ein Großteil dieser Qualität verloren geht. vgl. Trenzcek, Thomas: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, DVJJ-Schriftenreihe Bd., Hannover 2003; Emig, Olaf: Brauchen wir eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe?, DVJJ-J 1997, S.237 f.

¹² Drewniak, Regine: Diversionsbewegung und Ambulante Bewegung: Zum Entstehungshintergrund der Neuen Ambulanten Maßnahmen, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg), Neue Ambulante Maßnahmen, Grundlagen – Hintergründe – Praxis, DVJJ-Schriftenreihe Bd.31, Hannover/Mönchengladbach 2000, S.233 ff; Fischer, Henning/ Lippold, Nadin: Die Ursprünge der ambulanten Bewegung – Realisierung ihrer kriminologischen Intentionen, ebenda, S.246 ff.

¹³ Drewniak (2000), S. 241 ff; Trenzcek, Thomas: Ende der Neuen Ambulanten Maßnahmen? Qualitätsstandards des Jugendhilferechts für die sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger, JAmt 2004, S.113 ff (115 f).

¹⁴ 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, Abschlussbericht, DVJJ-J 2002 S.239 f; Allerdings ging dieser Vorschlag mit einer anderen normativen Verzahnung der ambulanten Rechtsfolgen (S.248 ff).

¹⁵ S.27.

von Jugendhilfe und Jugendgericht an diesem Punkt dogmatisch umstritten und klärungsbedürftig.¹⁶ Allerdings entstehen gerade in Hinblick auf § 36a I SGB VIII keine Probleme: denn dieser regelt allein die Kostentragung. Heimunterbringung zum Zwecke der U-Haft-Vermeidung nach § 72 IV JGG und als einstweilige Unterbringung nach § 71 II JGG werden aber entsprechend der RLJGG zu § 74 Nr. 4 als Auslagen des Verfahrens verstanden und entsprechend von der Justizkasse getragen, soweit sie nicht dem Jugendlichen auferlegt werden. In diese Richtung geht auch das zitierte Urteil des OLG Dresden¹⁷. Konflikte der Praxis bestehen soweit ersichtlich in Bezug auf die Kostenlast allenfalls mittelbar: Wenn und soweit die Kosten von der Justiz übernommen werden, besteht in der Tat gelegentlich die Tendenz, solche Entscheidungen allein auf der Grundlage justizieller Kriterien und Bedürfnisse zu fällen. Dies betrifft sowohl die Frage, ob eine Heimunterbringung überhaupt geeignet ist, als auch die der Ausgestaltung der Unterbringung vor im Hinblick auf die Fluchtsicherheit.¹⁸

2. Weisungen und Auflagen (allgemein)

Dass jugendgerichtliche Weisungen und Auflagen allein keine Verpflichtung der Jugendhilfe zur Durchführung dieser Maßnahmen auslösen, entspricht inzwischen der ganz herrschenden Meinung.¹⁹ Dennoch ist die Diskussion noch nicht beendet, wie u.a. der jüngst ergangene Vorlagenbeschluss des AG Eilenburg zeigt.²⁰ Das Gericht beruft sich auf den verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt (Art. 92 GG), der eine verbindliche Letztentscheidungskompetenz über strafrechtliche Rechtsfolgen beinhaltet, und die ebenfalls verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 I GG).²¹

Läuft ein Strafverfahren, ist das Jugendamt verpflichtet, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen zu gewähren sind, § 52 II SGB VIII. Liegen die Voraussetzungen vor, d.h. ist ein Hilfebedarf festzustellen und kann diesem durch die Gewährung einer Leistung abgeholfen werden, ist die Leistung zu erbringen. Kommt das Jugendamt bei seiner Sachprüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann es die Leistungsgewährung ablehnen und ggf. eine Änderung der Weisung vorschlagen.

¹⁶ Czerner, Frank: Minderjährige hinter Schloss und Riegel? Freiheitsbeschränkende bzw. -entziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen, insbesondere nach § 42 SGB VIII, § 1631 b BGB und den §§ 71, 71 JGG, 2. Auflage, Tübingen 2004, <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/volltexte/2004/1134/pdf/Minderjaehrig.pdf>, S.88 ff m.w.N.

¹⁷ OLG Dresden, Urteil vom 25.04.1997 – 1 Vas 3/97.

¹⁸ Vgl. schon die Gesetzesbegründung zum 1.JGGÄndG, BT-Drs.11/5829, S.14.

¹⁹ Trenczek, Thomas: Jugendstrafrechtliche Arbeitsleistungen – Grenzen der Zulässigkeit und Beteiligung der Jugendhilfe, JAmt 2004, S.57; Goerdeler, Jochen: Tut sich was? zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zum „Tagesbetreuungsausbaugesetz“ und zum 2. JGG-Änderungsgesetz“, ZJJ 2004, S.184 ff. (186); Sonnen in: Brunner, Rudolf/ Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage, Berlin/New York, 2002 § 10 Rn.22a; Diemer/ Herbert/ Schoreit, Armin/ Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 4. Auflage, Heidelberg 2002 (zit.: DSS), § 38 Rn.34; Münder, Johannes et.al.: Frankfurter Kommentar zur SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, Weinheim 2003, § 52 Rn.75 ff.; a.A.: Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 6. Auflage, Köln u.a. 2003, § 38 Rn.19; Bizer, ZfJ 1992, S.619; AG Eilenburg, 11 Ls 254 – 66216/05, Vorlagebeschluss vom 23.01.2006, ZJJ 1/2006 (im Druck).

²⁰ AG Eilenburg, 11 Ls 254 – 66216/05, Vorlagebeschluss vom 23.01.2006, ZJJ 1/2006 (im Druck).

²¹ hierzu Bareis, Friederike: Verstößt § 36 a Abs. 1 SGB VIII gegen die richterliche Unabhängigkeit?, ZJJ 2006, S.12 und Goerdeler, Jochen: The never ending story: das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafrecht, ZJJ2006, S.11.

Unter III.1 des Gutachtens²² heißt es, das Jugendamt sei „möglicherweise“ verpflichtet, die Maßnahmen zu überwachen und unter III.3, dass sich keineswegs eine „Verpflichtung zu strafvollstreckungsähnlicher Überwachung justiziell angeordneter Maßnahmen“ ergebe²³. Diese Formulierungen sind zumindest missverständlich: der Umfang der Überwachungsfunktion (§ 52 I SGB VIII i.V.m. § 38 II S.5 & 6 JGG) hat sich nicht geändert. Soweit keine Bewährungshelfer bestellt ist, hat die Jugend(gerichts)hilfe die Erfüllung der erteilten Weisungen und Auflagen zu überwachen (nicht: möglicherweise). Nach wie vor ist diese Überwachung nicht strafvollstreckungsartig zu verstehen: Die Jugendhilfe muss nicht engmaschig überwachen und jeden Verstoß gegen eine Weisung oder Auflage dem Gericht melden. Soweit möglich ist, sollte es die Verstöße zum Gegenstand sozialpädagogischer Arbeit machen (so auch das Gutachten²⁴), andererseits muss das Gericht über ein drohendes Scheitern der Weisung bzw. Auflage informiert sein.²⁵

3. Arbeitsweisungen

Hier geht es nicht nur um die Arbeitsweisungen, sondern gleichermaßen um die Arbeitsauflagen nach § 15 I 1 Nr. 3 JGG. Diese unterscheiden sich zwar theoretisch voneinander, werden praktisch jedoch sehr oft in austauschbarer Weise eingesetzt und erfreuen sich ständig steigender Beliebtheit im jugendstrafrechtlichen Sanktionsrepertoire²⁶. Die Umsetzung der Arbeitsweisungen und –auflagen reicht in der Praxis von betreuten Tätigkeiten in Projekten freier Träger²⁷ bis hin zu reinem Stunden-Abarbeiten bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen, das zum Teil einen absurden Stundenumfang erreicht.²⁸ Während die extremen Pole einerseits problemlos, andererseits wohl keinesfalls als Leistungen nach SGB VIII vorstellbar sind, ist das breite Mittelfeld insoweit abhängig vom Gesamtkonzept wobei Stundenobergrenzen²⁹ hier allenfalls eine Orientierungsfunktion haben können³⁰. Die Praxis nicht weniger Jugendämter, alle im Rahmen des Jugendstrafverfahrens angeordneten Arbeitsleistungen ohne jede inhaltliche Überprüfung und ohne jede Begleitung der jungen Menschen nur zu organisieren, dürfte in der Tat mit der durch § 36a SGB VIII klargestellten Rechtslage nicht vereinbar sein.

²² JAmt 2006, S.27.

²³ JAmt 2006, S.28.

²⁴ JAmt 2006, S.28.

²⁵ Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage, München 2006, § 38 Rn.16; DSS-Sonnen, § 38 Rn.31.

²⁶ Emig, Olaf et.al: Leitfaden für Jugendschöffen, Arbeitshilfe für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Jugendkriminalrechtspflege, 4. Auflage, Hannover 2005, S.104 f.; Ostendorf, Grdl. z. §§ 13 – 16 Rn.5; siehe auch: Heinz, Wolfgang: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung unter: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks01d.htm#_Toc448286739

²⁷ Pelz, Markus/ Meißner, Thomas: Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen – Strafe oder Hilfe? in: BAG für Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht (Fußnote 12), S. 309 ff;

²⁸ So rühmt sich bspw. RiAG Christian Kropp der Verhängung einer Arbeitsauflage in Höhe von 750 Stunden, zu erbringen binnen eines Jahres, Kropp, Christian: Ursachen und Wirkung von Jugendkriminalität, NJ 2003, S.238 – 240; dies entspricht bei einer Beschäftigung mit 20 Wochenstunden einem Umfang von 37,5 Wochen reiner Arbeitszeit (ohne Urlaub und Feiertage), also etwa einer Halbtagsstelle für ein dreiviertel Jahr.

²⁹ Neben den in den „Hinweisen“ erwähnten Empfehlungen von 60 (DiJUF bzw. Trenczek) bzw. 80 Stunden (BAG Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht) sind hier noch zu nennen die Empfehlungen der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (max. 80 Stunden; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, Abschlussbericht, S.) und des 64. Deutschen Juristentages (max. 120 Stunden).

³⁰ Ausführlich zur Problematik der Arbeitsleistungen Goerdeler, Jochen: Mitwirkung der Jugendhilfe bei der Umsetzung von Arbeitsleistungen nach dem JGG, www.dvjj.de → Aus der Praxis, Hannover, 2004.

Ambulante Hilfen

Das hier geäußerte Bekenntnis zu einer offensiven Gewährung ambulanter Leistungen ist wohlthuend und wäre – wie gesagt – auch an anderen Stellen des Gutachtens nicht fehl am Platze. Ausdrücklich ist an dieser Stelle die zunehmend prekäre Lage der Heranwachsenden erwähnen. Immer wieder wird aus der Praxis berichtet, dass Jugendämter sich grundsätzlich weigern, Angebote für junge Volljährige zu machen³¹, jedenfalls dann, wenn es sich um erstmalige Leistungen handelt. Es scheint zum Teil hausinterne Anweisungen in diese Richtung zu geben, mit der Folge, dass (völlig unabhängig von der Frage der Entscheidungskompetenz im Streitfall) die Möglichkeiten des JGG für die Heranwachsenden vielfach ins Leere laufen. Abgesehen davon, dass gerade die Heranwachsenden, die in Strafverfahren verwickelt sind, regelmäßig dringend der Unterstützung der Jugendhilfe bedürfen, birgt der Ausschluss der Heranwachsenden eine kriminalpolitische Gefahr: Die schleichende Verdrängung dieser Altersgruppe aus der Jugendhilfe muss dazu führen, dass sie zunehmend nur noch justiziell zu vollziehende Sanktionen erhalten. Wenn demnächst die Heranwachsenden ohnehin von den Besonderheiten des JGG nicht mehr profitieren – was spricht dann eigentlich noch gegen die Herausnahme aus dem Jugendstrafrecht? Eine sich als anwaltlich verstehende Jugendhilfe darf hiervor die Augen nicht verschließen.

Täter-Opfer-Ausgleich

Wie das Gutachten zutreffend erwähnt, ist die Einordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Jugendhilfeleistung jedenfalls auf den ersten Blick nicht einfach, obwohl inhaltlich an einer möglichen erzieherischen Wirkung nicht gezweifelt wird. Zu Recht macht das Gutachten ähnlich wie schon *Törnig*³² darauf aufmerksam, dass die Initiative für einen TOA häufig von Seiten der Justiz kommt und so bei der Jugendhilfe der Eindruck entstehen kann, sie würden schlicht als Vollstrecker missbraucht. Dies geschieht allerdings vor allem dann, wenn keine etablierten Kooperationsbeziehungen mit spezialisierten Fachkräften vorhanden sind – dann nämlich kann eine zügige und sachgerechte Verständigung über die Eignung eines Falles für einen TOA erfolgen. Als Rechtsgrundlage im SGB VIII kommen die §§ 11, 14 und 27³³ in Betracht. Das Leistungsspektrum des SGB VIII wurde bewusst offen gestaltet, um auf aktuelle Entwicklungen und Problemlagen auch mit atypischen Angeboten reagieren zu können. Den TOA im Jugendbereich als Jugendhilfe zu verstehen und dort anzusiedeln ist neben Akzeptanzaspekten vor allem deshalb sachgerecht, weil der Jugend-TOA sehr viel stärker als der Erwachsenen-TOA auf Gespräche und immaterielle Tatarbeitung ausgerichtet ist nicht selten bei Tätern und Opfern umfanglicher Beratungs- oder Betreuungsbedarf besteht. Da der TOA möglichst kurzfristig

³¹ Vgl. Nüsken, Dirk: Vom Erfolgs- zum Auslaufmodell? Hilfen für junge Volljährige im Rahmen der Hilfen zur Erziehung: Eine Bestandsaufnahme zehn Jahre nach Einführung des Rechtsanspruchs, JAmt 2006, S.1 – 9 (1 ff.)

³² Törnig, Ulla: Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendbereich, DVJJ-J 3/2000, 284.

³³ Für die Möglichkeit einer Handhabung nach § 27 Abs.2 SGB VIII: DVJJ-J 3/2000, 284; Goedeler, ZJJ 2005, 316; Kunkel, Peter-Christian in: Kunkel (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2003 (zit.: LPK-Bearb.), § 27 Rn.14; mit Bedenken: Wiesner, Reinhard, in: Wiesner, Reinhard/ Mörsberger, Thomas/ Oberloskamp, Helga/ Struck, Jutta: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 2. Auflage, München 2000 (zit.: WMOS-Bearb.), vor § 27 Rn.53; Die im Rechtsgutachten dazu angeführten Nachweise von Trenczek, dass die erzieherische Wirkung den TOA nicht zu einer HzE nach § 27 SGB VIII mache, sagen zu dieser Frage nichts aus.

und niedrigschwellig zu organisieren ist, bietet es sich an, insoweit Vereinbarungen nach § 36a SGB VIII zu treffen.³⁴

IV. Wozu das Gutachten nichts sagt

Das Gutachten beschränkt sich in seinen Aussagen auf eine Interpretation des § 36a I SGB VIII. Die nun stattfindende Rezeption des KICK sowie des Gutachtens gibt Anlass, sich darüber hinaus mit folgenden Gesichtspunkten zu befassen:

1. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII

Die mit dem KICK ausdrücklich bekräftigte Steuerungsverantwortung ändert nichts an der Aufgabe der Jugendhilfe, am Jugendstrafverfahren mitzuwirken, wie es in § 52 SGB VIII verankert ist. Es bleibt in vollem Umfang Aufgabe der Jugendhilfe, eine qualitativ und quantitativ ausreichende Mitwirkung im Strafverfahren sicherzustellen. Insbesondere nimmt § 36a SGB VIII nichts von der Verpflichtung zurück, frühzeitig zu prüfen, ob für den betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen mit dem Ziel, das Strafverfahren möglichst früh und informell beenden zu können. Ebenso wenig gibt § 36a SGB VIII Anlass, über eine Reduzierung der personellen Präsenz im Strafverfahren nachzudenken. Schließlich wird auch die Überwachungsfunktion (§ 52 SGB VIII i.V.m. § 38 II S.5 & 6) durch das KICK weder in Frage gestellt noch sonst reduziert. (siehe dazu oben III.2).

2. Hilfeplanung und Partizipationsgebot (§ 36 SGB VIII)

Das Gutachten setzt sich nicht mit der Durchführung des Hilfeplanverfahrens auseinander. § 36a Abs.1 SGB VIII nimmt auf den Hilfeplan als Voraussetzung für die Kostenübernahme von Jugendhilfeleistungen ausdrücklich Bezug: eine Kostenübernahme solle nur erfolgen, wenn die Leistung einer Entscheidung des Jugendamtes nach Maßgabe des Hilfeplanes entspricht. Das ist nicht nur gerechtfertigt, sondern auch zu begrüßen, wenn man das Hilfeplanverfahren als das versteht, was es sein soll: ein flexibles und kooperatives Instrument der Bedarfsermittlung und Qualitätssicherung. Einige Diskussionen und Entwicklungen seit In-Kraft-Treten des KICK geben jedoch Anlass, noch einmal auf Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung einzugehen. Die Erwähnung des Hilfeplans in § 36a I SGB VIII konstituiert keine eigenständige Pflicht zur Erstellung eines Hilfeplans, sondern ist ein Verweis auf § 36 SGB VIII, in dem die Mitwirkung und der Hilfeplan geregelt werden. § 36a I SGB VIII so zu verstehen, dass für jede Arbeitsweisung, für jeden Sozialen Trainingskurs usw. ein formeller Hilfeplan erstellt werden müsse, ist daher verfehlt. § 36 SGB VIII verlangt einen solchen formellen Hilfeplan nur bei Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit erfolgen werden. Dies ist spätestens der Fall, wenn die Hilfe voraussichtlich ein halbes Jahr oder länger dauern wird; bei Zeiträumen darunter ist die Intensität der Hilfe und das Ausmaß der persönlichen Mitwirkung maßgeblich.³⁵

Nicht ganz unproblematisch ist allerdings die Handhabung des Partizipationsgebotes (§ 36 SGB VIII) im Kontext des Strafverfahrens. Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des betroffenen Jugendlichen bzw. des Heranwachsenden ist ein zentraler Grundsatz des angebotsorientierten modernen Jugendhilferechtes. In ihm manifestiert

³⁴ So im Ergebnis (anders als es die „Hinweise“ suggerieren) auch FK-SGB VIII 6. Auflage 2006, § 52 Rn. 89.

³⁵ LPK-Kunkel, § 36 Rn.24; Münder et.al. § 52 Rn.21; nach Trenczek DVJJ-J 1996, S.46 liegen die Voraussetzungen für Absatz 2 bei Jugendlichen regelmäßig schon ab einer voraussichtlichen Dauer von drei Monaten vor.

sich die Abkehr von der alten hoheitsrechtlichen Maßnahmeorientierung.³⁶ Nach dem Verständnis des SGB VIII sind Hilfen zusammen mit den Betroffenen auszuhandeln und nicht einseitig durch das Jugendamt zu dekretieren.³⁷ Allerdings bedeutet auch schon in der „normalen“ Jugendhilfe das Nichterscheinen oder das anfängliche Sträuben der Betroffenen nicht zwangsläufig, dass damit der Hilfeplanungsprozess beendet werden muss und die Jugendhilfe keine Angebote unterbreitet.³⁸ Die Herstellung der Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit kann u.U. auch ein erforderlicher, eigenständiger Teil der sozialarbeiterischen Arbeit sein.³⁹

Vor dem Hintergrund eines laufenden Strafverfahrens stellt sich die Frage, wie eine Nicht-Mitwirkung der Betroffenen zu bewerten ist. Dabei ist zunächst auf die anspruchsvolle, um nicht zu sagen: unmögliche Rolle(n) der Jugendhilfe im Strafverfahren zu verweisen: denn sie ist einerseits ein Prozessorgan sui generis mit der Aufgabe, das Gericht in erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkten zu beraten, und hat für dieses Persönlichkeitserforschung zu betreiben (§ 52 I SGB VIII i.V.m. § 38 II S.1 & 2 JGG). Andererseits hat sie den Auftrag, den Jugendlichen oder Heranwachsenden sozialpädagogisch zu betreuen (§ 52 III SGB VIII). Dazu gehört es auch, den erzieherischen Bedarf zu ermitteln und eben gegebenenfalls Leistungen der Jugendhilfe anzubieten (§ 52 II SGB VIII). Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren umfasst also einerseits am Strafprozess orientierte, primär hoheitliche Aufgaben (die Aufgabe der „Mitwirkung in Strafverfahren“ ist auch nicht den Leistungen, sondern den Anderen Aufgaben zugeordnet), ebenso wie klassische Leistungsaspekte. Beide Aspekte überschneiden sich, nicht nur in der Institution Jugendhilfe, sondern regelmäßig auch in den beteiligten Personen.

So sind zwei Aspekte bei der konkreten Handhabung des Beteiligungsgebotes zu beachten: Zum einen sind der Beschuldigte und seine Angehörigen nicht verpflichtet, am Strafverfahren produktiv mitzuwirken. Dies gilt auch für die Gespräche mit der JGH.⁴⁰ Zum anderen ist der Grundsatz der Freiwilligkeit bei einer Verurteilung insoweit eingeschränkt, als der Verurteilte zur Wahrnehmung eines Jugendhilfeangebotes verpflichtet wird.⁴¹ Das bestehende Recht geht also davon aus, dass die Jugendhilfe im Kontext des Strafverfahrens auch Leistungen erbringt, die vom Betroffenen und seinen Eltern nicht von sich aus angestrebt werden. Eine fehlende Beteiligung des betroffenen Jugendlichen und seiner Eltern oder des Heranwachsenden ist damit für sich genommen noch kein Grund, aus der Hilfeplanung auszusteigen und davon auszugehen, dass die Jugendhilfe keine Leistung erbringen darf oder soll.

All dies führt zu einem stark auf den Einzelfall abstellenden Ergebnis: eine fehlende Beteiligung bedeutet einerseits kein zwangsläufiges Ende der Überlegungen, vielmehr muss sich die Jugendhilfe/ das Jugendamt schon auch wegen seiner Beratungsverpflichtung eine Meinung über in Frage kommende Jugendhilfeleistungen machen. Die der Hauptverhandlung vorgeschaltete Planung bzw. Entscheidungsfindung muss also antizipieren,

³⁶ WMOS-Wiesner, § 36 Rn.1; Trenczek, DVJJ-J 1996, S.46 f.

³⁷ WMOS-Wiesner, § 36 Rn.21.

³⁸ WMOS-Wiesner, § 36 Rn.22.

³⁹ WMOS-Wiesner, § 36 Rn.11 ff.

⁴⁰ BGH ZJJ 2005, S.75 f.

⁴¹ Münder et.al., § 52 Rn.80; Trenczek, ZJJ 2004, S.61.

ob sich unter dem Eindruck einer gerichtlichen Weisung eine tragfähige Arbeitsbeziehung herstellen lässt. Sie kann im konkreten Einzelfall allerdings auch zu dem Ergebnis kommen, dass eine Verweigerungshaltung vorliegt, die ein sinnvolles erzieherischen Arbeiten unmöglich macht. Das wird u.a. auch von der Eigenart der in Frage kommenden Rechtsfolge abhängen: eine Arbeitsweisung erfordert (auch wenn sie pädagogisch begleitet wird) ein anderes Maß an innerer Zugewandtheit, als ein Sozialer Trainingskurs. Je intensiver und „pädagogischer“ die in Frage kommenden Leistungen wären, desto mehr gewinnt die Mitwirkungsbereitschaft an Bedeutung.

3. Vereinbarungen zur pauschalierten Finanzierung nach § 36a II SGB VIII

Keine Aussagen enthält das Gutachten über die Handhabung von § 36a II SGB VIII. Hier bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abschließen soll, die einen niedrighschwelligem Zugang zu ambulanten Hilfen ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes gewährleisten und die Voraussetzungen und Inhalt der Leistungserbringung sowie die Modalitäten der Finanzierung regeln sollen. Die noch offene Frage ist, welche ambulanten Hilfen Gegenstand dieser Vereinbarungen aus Sicht des Gesetzgebers sein können und sollen. Orientierung ergibt sich insofern, als die Vorschrift selbst einerseits die Erziehungsberatung exemplarisch benennt, andererseits solche ambulanten Hilfen ausgeschlossen werden, die einer Entscheidung im Rahmen eines formellen Hilfeplanverfahrens bedürfen. Dazwischen ist viel möglich, und diese Möglichkeiten sollte Jugendhilfe für spezialisierte Angebote nutzen.⁴²

4. Kooperation Jugendhilfe und Justiz

Leider hat das Gutachten auch nichts zu der Notwendigkeit der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe und den Bedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit gesagt. Erfahrungsgemäß gelingt Kooperation vor allem dann, wenn sie langfristig angelegt ist und unabhängig von den aktuell virulenten Fällen aufgebaut und gepflegt wird. Hat sich ein allgemeiner und belastbarer Rahmen für eine Zusammenarbeit aufgebaut, lassen sich auch eventuell auftretende Konfliktfälle einfacher lösen. Die Kooperation ist nicht nur Sache der jeweiligen Fachkräfte und Richter bzw. Staatsanwälte, sondern muss auch von Leitungsebenen getragen und gestaltet werden.

Gegenstand von Kooperationsgesprächen und –vereinbarungen sollte u.a. die Verfahrensgestaltung sein. Zwar umfasst die richterliche Unabhängigkeit auch die Unabhängigkeit bei der Terminierung, dennoch sollte es kein Problem sein, zu besprechen, in welchem Verfahrensstadium bspw. die Jugendhilfe von einem laufenden Strafverfahren informiert wird und ob und wie sie den Strafverfolgungsbehörden (Polizei/ Staatsanwaltschaft) ihren Einschätzung oder Reaktion zurückmeldet. Sie kann ihrerseits Staatsanwaltschaft und Gericht mitteilen, welchen Zeitbedarf sie ggf. zur Klärung des erzieherischen Bedarfs benötigt. Einen konkreten Anlass zu Gesprächen können auch die nach § 36a II SGB VIII vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Leistungserbringern sein. Diese können dem Kontext Jugendstrafverfahren Rechnung tragen und als Voraussetzungen für die Leistungserbringung u.a. auch eine jugendgerichtliche Weisung vorsehen. Mit Staatsanwaltschaft und Gericht sollte einerseits darüber gespro-

⁴² Goerdeler, Jochen: Der Bundesrat verabschiedet das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), ZJJ 2005, S.315 ff. (317 f.).

chen werden, welche Leistungen freier und öffentlicher Träger das Jugendamt finanziert, aber auch welche Erwartungen möglicherweise die Justiz an Ausgestaltung, Ablauf und Rückmeldung der Leistungen hat: dies würde der Transparenz und Akzeptanz dienen.

V. Fazit

Das Zusammenspiel von SGB VIII und JGG war noch nie einfach, auch weil der Bundesgesetzgeber es versäumt hat, wichtige Bereiche eindeutig zu regeln. Die unvermeidlichen Konflikte werden auf diese Weise auf Länder und Kommunen abgewälzt und dort zunehmend allein unter fiskalischen Gesichtspunkten wahrgenommen. Dies trägt dazu bei, dass die Jugendhilfe - trotz ihres umfassenden Auftrages nach § 1 III SGB VIII - im Schnittstellenbereich zum JGG derzeit vielfach zuförderst die Frage danach stellt, was sie unbedingt leisten muss und nicht, was sie im Interesse der jungen Menschen leisten sollte und kann - aus fachlicher Sicht ist das nicht nachvollziehbar. Die abgesehen von der Kostenfrage offenbar hinter solchen Andeutungen stehende Befürchtung, die Jugendhilfe würde insoweit missbraucht, ist angesichts ihrer letztlich bestehenden Finanzhoheit in diesem Bereich nur dann verständlich, wenn sie sich in vorseilendem Gehorsam unter Umständen abwegigen Vorstellungen der Justiz unterwirft. Notwendig ist das nicht, wie viele Beispiele insbesondere dort zeigen, wo hochqualifizierte freie Träger mit einem breiten Angebotsspektrum starke Akteure im örtlichen Gefüge sind. Im übrigen sei daran erinnert, dass gerade solche Jugendlichen, bei denen ein erzieherischer Bedarf für intensive, länger andauernde Maßnahmen besteht, Ansprüche auf solche Leistungen völlig unabhängig von einem u.U. laufenden Jugendstrafverfahren haben, das Strafverfahren aber selbstverständlich im Rahmen der Hilfeplanung berücksichtigt werden muss. Wenn es natürlich darum gehen soll, eine mühsame und daher oft kostenintensive Zielgruppe loszuwerden, könnte sich der völlige Rückzug auf angebotsorientierte Jugendhilfe für Jugendliche rentieren: die Chance, dass einige der einschlägigen ‚Kandidaten‘ bzw. ihre Eltern weder willens noch in der Lage sind, ihre Rechte nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen, ist hoch. Schiebt man das Problem lange genug vor sich her, ist recht wahrscheinlich, dass Strafrecht oder auch Ausländerrecht irgendwann „den Fall übernehmen“.

Keine Frage: Die Kommunen sind unter erheblichem Druck – sie sollen gerade im Bereich Kinder/Jugend/Familie ambitionierte politische Programme des Bundes und der Länder umsetzen, ohne dass ihnen dafür Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hier besteht dringender Diskussionsbedarf. Ausdrücklich hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass das Land Niedersachsen im Bereich der sogenannten ambulanten Maßnahmen (inzwischen und noch!⁴³) eine rühmliche Ausnahme darstellt, die sich in einer entsprechend gut etablierten Praxis niederschlägt: Im Rahmen des § 82 SGB VIII fördert das Land ca. 60 Träger ambulanter Angebote für junge Straffällige anteilig mit einem Gesamtvolumen von knapp 2 Mio. € und stellt sich so seiner Verantwortung für die Umsetzung des Normenprogramms im Schnittstellenbereich von JGG und SGB VIII.

So bleibt es bei dem, was das Fazit einer jeden Debatte in diesem Bereich ist – ohne Kooperation geht es nicht und das ist auch gut so. Das ist die Grundkonzeption, die dem JGG im Zusammenspiel (!) mit dem SGB VIII zugrunde liegt. Sie hat sich trotz aller

⁴³ Seit einigen Jahren ist Niedersachsen das einzige Land, das noch über eine umfängliche gezielte Landesförderung für die ambulanten Angebote für junge Straffällige verfügt. Diese Landesförderung wird allerdings immer wieder, neuerdings auch ausdrücklich im Lichte des § 36 a SGB VIII in Frage gestellt.

Reibungspunkte bewährt und wird daher eigentlich auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.⁴⁴ Dass gelingende Kooperation auch der Abgrenzung bedarf, ist eine Selbstverständlichkeit ebenso wie die Tatsache, dass sie nur auf Augenhöhe möglich ist und konkret vor Ort immer wieder neu erarbeitet werden muss. Das ist gelegentlich mühsam und kann durch einzelne „Totalverweigerer“, die es immer geben wird, punktuell ernsthaft behindert werden. Dennoch darf sich Fachlichkeit nicht von Kämmerern und Finanzministern (die entsprechend ihrer Aufgabenstellung vielfach in Sache weder besondere Kenntnisse noch eine fachliche Meinung haben) gegeneinander ausspielen lassen – nicht zuletzt im Interesse der betroffenen jungen Menschen, die auf diese Weise zum „Schwarzen Peter“ werden: wer sie loswird, hat gewonnen.

Dr. Theresia Höynck, LL.M. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Jochen Goerdeler ist Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

⁴⁴ Dass in vielen Bereichen – u.a. der Verzahnung von JGG und SGB VIII – dringender Reformbedarf besteht, ist unstrittig. Vgl. hierzu z.B. den Abschlussbericht der Reformkommission der DVJJ, aaO.

6.3. Steuerungsverantwortung des Jugendamtes § 36 a des SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren“

Dieser Diskussionsbeitrag wurde im Nachgang der Veranstaltung erstellt und ist mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales abgestimmt

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes bekräftigt, Entscheidungen der Hilfestellung allein auf der Grundlage der sozialpädagogisch-fachlichen Einschätzung nach dem SGB VIII zu treffen. Zukünftig wird damit ausgeschlossen, dass Anordnungen des Jugendgerichtes gegenüber dem Jugendlichen ohne Federführung des Jugendamtes im Bereich Hilfen zur Erziehung erfolgen können.

Wie die Tagung des Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz vom 16.06.2006 zeigt, belebt das KICK auch die Diskussion um das Verhältnis der Jugendhilfe zur Strafjustiz im Umgang mit Delinquenz bei Jugendlichen und jungen Volljährigen neu. Ich möchte diesen Anlass nutzen, die aktuelle Situation der Jugendgerichtshilfe in Sachsen aus Sicht des Landesjugendamtes zu skizzieren.

1. Jugendhilfe wie Justiz stehen in einer gemeinsamen öffentlichen Verantwortung gegenüber delinquent handelnden Jugendlichen sowie jungen Volljährigen
2. Die ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sind in Sachsen auf kommunaler Ebene der Jugendhilfe entwickelt
3. Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe

1. Jugendhilfe wie Justiz stehen in einer gemeinsamen öffentlichen Verantwortung gegenüber delinquent handelnden Jugendlichen sowie jungen Volljährigen

Jugendhilfe wie Justiz stehen in einer gemeinsamen öffentlichen Verantwortung, die ambulanten sozialpädagogischen Handlungsmöglichkeiten für delinquente Jugendliche und junge Volljährige zu fördern. Dabei soll der Freiheitsentzug möglichst vermieden und die Integration von Jugendlichen gemeinsam gestaltet werden. Gemeinsames Ziel zwischen Strafjustiz und Jugendhilfe ist dabei, die straffällige Karriere einzelner Jugendlicher und junger Volljähriger zu unterbrechen und damit einen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten.

In Sachsen wurden diesbezüglich zur Diversion (SächsABL. S. 823, S. 1156, S. S790) und zum Täter-Opfer-Ausgleich (SächsABL, S. 612, S. 1278, S. S792) gemeinsame Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien für Justiz, des Innern und Soziales, Gesundheit und Familie in 1999 bzw. 1997 erlassen. Sie wurden jeweils verlängert, sind aktuell in Kraft und regeln das Verfahren.

So heißt es in der VwV Diversion: Jugendkriminalität ist oft ein Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens, das in der weiteren personellen und sozialen Entwicklung von selbst abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil

abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gem. §§ 45, 47 JGG (Diversion) sicher gestellt ist.

So regeln die Verwaltungsvorschriften auch, dass die Schadenswiedergutmachung durch Täter-Opfer-Ausgleich zu den Erziehungsmaßnahmen zählt. Täter und Geschädigter entscheiden, dass sie einen außergerichtlichen Weg gehen wollen, der einen konstruktiven Tatfolgenausgleich durch die persönliche Begegnung zwischen Täter und Geschädigtem ermöglichen kann. Erfahrungen besagen, dass Jugendliche und junge Volljährige durch den sozialpädagogisch begleiteten Prozess des TOA in ihren Konfliktfähigkeiten bestärkt werden und eine positive Entwicklungsbeeinflussung ermöglicht wird.

2. Die ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sind in Sachsen auf kommunaler Ebene der Jugendhilfe entwickelt

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum 03.10.1990 entwickelte sich die Jugendgerichtshilfe in kommunaler Selbstverantwortung mit der Orientierung am sozialpädagogischen Aufgabenverständnis. Niederschlag fand diese Ausrichtung in der Entwicklung ambulanter Maßnahmen als Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Wesentlich unterstützt wurde der Ausbau ambulanter Maßnahmen durch die Förderung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Staatsministerium für Soziales) mit Beginn der 90er Jahre. Bis heute konnte sich so ein Netz von Jugendhilfeträgern etablieren, die jugendgerichtliche Maßnahmen qualifiziert anbieten.

Ambulante Maßnahmen wie Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen und Verkehrsunterricht ersetzen so vielfach traditionelle Sanktionen wie Geldbuße, Jugendarrest und Jugendstrafe und gehören bezüglich einer Resozialisierung zu den erfolgreichsten Maßnahmen.

Der Landesjugendhilfeausschuss unterstützte kontinuierlich die sozialpädagogische Ausrichtung und die Entwicklung der ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sowie die Förderstrategie des Freistaat Sachsen durch Beschlussfassungen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Beschlüsse erwähnt sein:

- 1995 Verabschiedung der Empfehlungen für die Jugendgerichtshilfe
- 2002 Verabschiedung der Orientierungshilfe zur Umsetzung der Ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe
- 2006 Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zur zukünftigen Ausrichtung der Förderung des Freistaates Sachsen in der Jugendhilfe auf der Grundlage der vorgelegten vier Richtlinienentwürfe. So soll die künftige Jugendpauschale des Freistaates Sachsen (SMS) ausdrücklich die Leistungsbereiche der ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe beinhalten.

3. Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe

Ziel und Zweck der Jugendgerichtshilfe ist es auch in Zukunft, die soziale Integration straffällig gewordener junger Menschen zu unterstützen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich die ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe in Sachsen durch und mit sozialpädagogischer Fachlichkeit etabliert haben und einer stetigen Qualitätsentwicklung unterworfen sind. Davon zeugen u.a. landesweite Arbeitskreise der ambulanten Maßnahmen und des Täter-Opfer-Ausgleiches und die Verständigung über eine sozialpädagogische Qualifikation, einschließlich der zusätzlich für Täter-Opfer-Ausgleich vorzuweisenden Grundqualifikationen in Mediation. Erfahrungsberichten folgend ist es in Sachsen die Praxis, dass die Jugendhilfe die Federführung zur Gewährung von ambulanten Maßnahmen inne hat.

Ich möchte abschließen mit zwei Fragestellungen, denen sich die Jugendgerichtshilfe gegenwärtig aufgrund des KICK stellen muss.

- Über welche Erfahrungen zur Hilfeplanung der ambulanten Maßnahmen für delinquente Jugendliche verfügt die Praxis der Jugendgerichtshilfe?
- Welche Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sind niedrighschwellig?

Die Weiterentwicklung und Steuerung der ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe in Sachsen bleibt Aufgabe der örtlichen Jugendhilfe. Da kriminalpräventive und positive entwicklungsbeeinflussende Wirkungen von ambulanten Maßnahmen auf Jugendliche und junge Volljährige unumstritten sind, müssen sie auch künftig durch eine professionsübergreifende Verständigung gefördert und unterstützt werden. Ein guter Ausdruck dafür sind beispielsweise die gemeinsame Arbeitstagung der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Kultus und Soziales vom 21.06.2004 in Dresden und die jetzt diskutierte neue Förderstrategie der Jugendhilfe durch das SMS, die eine Bezuschussung der Jugendgerichtsmaßnahmen durch Landesfördermittel ermöglicht.

Birgit Heinisch
Sächsisches Landesjugendamt

6.4.

Amtsgericht Eilenburg



11 Ls 254 Js 66216/05

B E S C H L U S S

vom 23.1.2006

In der Jugendstrafsache gegen

S
N

wegen vorsätzlicher Körperverletzung u.a.

wird das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt, ob § 36 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, eingefügt durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8.9.2005, BGBl I, S. 2729, 2731f, mit Art. 92 GG in Verbindung mit Art. 104 GG (Richtervorbehalt), vereinbar ist.

G R Ü N D E

I.

Mit Urteil des Amtsgerichts Eilenburg vom 8.2.2005 war der Angeklagte, der damit erstmals vor Gericht gestanden hatte, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexueller Nötigung, schuldig gesprochen und zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt worden.

Bereits kurz nach Bekanntwerden dieser innerfamiliären Vorfälle hatte das Jugendamt die Unterbringung in einem Heim genehmigt; dort lebte der Angeklagte ab Herbst 2004, und zwar die meiste Zeit in einer betreuten Außenwohngruppe. Hatte er zuvor die Schule nach 9 Jahren lediglich mit dem Abgangszeugnis der 7. Klasse verlassen, besuchte er nunmehr erfolgreich ein berufsvorbereitendes Jahr.

Das Gericht hatte aufgrund dieser positiven Entwicklung die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Der Bewährungsbeschluss enthielt unter anderem die Weisungen, das berufsvorbereitende Jahr weiterhin ohne Fehlstunden zu besuchen und seinen Aufenthaltsort nicht ohne Zustimmung des Gerichts zu wechseln.

Das Jugendamt hat die Heimunterbringung – ohne Rücksprache mit dem Gericht – über die Vollendung des 18. Lebensjahres (im Mai 2005) hinaus nicht bewilligt. Der Angeklagte kehrte daraufhin ins Elternhaus zurück. Hier bewohnt er ein eigenes Zimmer, einen Haustürschlüssel besitzt er nicht. Des Weiteren leben in der Wohnung seine Mutter, sein (von seiner Mutter geschiedener) Stiefvater, und vier der fünf Geschwister beziehungsweise Halbgeschwister. Das häusliche Klima hat sich im letzten Jahr gebessert, ist aber nach wie vor von verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen geprägt, nicht zuletzt aufgrund des Alkoholmissbrauchs des Stiefvaters.

Eine weiterführende berufliche Bildungsmaßnahme, die der Angeklagte im Herbst 2005 begonnen hatte, brach er – eigenen Angaben zufolge aufgrund von Konflikten mit einem Ausbilder – nach wenigen Wochen ab. Er erhält derzeit keinerlei finanzielle Unterstützung, vermutlich weil er seiner Mitwirkungspflicht gegenüber dem Arbeitsamt nicht hinreichend nachgekommen ist.

Wegen einer am 20.5.2005 vorsätzlich in zwei Tateinheitlichen Fällen begangenen Körperverletzung und einer am 26.7.2005 in Tateinheit mit einem Hausfriedensbruch begangenen Sachbeschädigung wurde er durch Urteil vom heutigen Tag unter Einbeziehung des Urteils vom 8.2.2005 zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt. Die Entscheidung, ob die Vollstreckung dieser Jugendstrafe erneut zur Bewährung ausgesetzt werden kann, hat das Gericht nach § 57 Abs.1 JGG einem nachträglichen Beschluss vorbehalten.

Das Gericht schätzt insoweit ein, dass der Angeklagte zu einer selbständigen Lebensführung gegenwärtig noch nicht in der Lage ist und deshalb der Hilfe zur Erziehung bedarf. Diese kann ihm in den bestehenden häuslichen Verhältnissen durch die Familie selbst nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, zumal gerade eine Ablösung von der Familie geboten erscheint. Der Angeklagte hat den Wunsch geäußert, in eine betreute Wohngruppe aufgenommen zu werden, so wie er sie von seiner Heimunterbringung kennt.

Das Gericht hält die Erteilung einer Weisung an den Angeklagten, in einer betreuten Wohnform im Sinne des § 34 S.1 Nr.3 SGB VIII Wohnung zu nehmen, für erzieherisch sinnvoll. Für zwingend erforderlich hält das Gericht zunächst die Unterstellung des Angeklagten unter die Betreuung und Aufsicht eines noch zu benennenden Betreuungshelfers im Sinne von § 30 SGB VIII, weshalb es im Rahmen einer Bewährungsauflage nach § 23 Abs.1 JGG eine Weisungen nach § 10 Abs.1 Nr.5 JGG zu erteilen beabsichtigt.

Das Gericht geht davon aus, dass der Angeklagte, auf sich allein gestellt, kaum in der Lage sein würde, weiteren erzieherisch erforderlichen Weisungen, die seine Lebensführung betreffen, Folge zu leisten. Das Gericht denkt hier insbesondere an Weisungen in Bezug auf die Suche und den Antritt einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle und in Bezug auf seinen Aufenthalt – der, nicht zuletzt in Hinblick auf die Vorahndung, außerhalb der elterlichen Wohnung genommen werden sollte. Ohne eine Änderung der Lebensführung vermag das vorliegende Gericht dem Angeklagten jedoch keine günstige Sozialprognose zu stellen, weshalb eine Aussetzung des Vollzugs der Jugendstrafe zu versagen wäre.

Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe gelangte in seinem Entscheidungsvorschlag vom 23.11.2005 zu der Einschätzung, dass es bedauerlich sei, dass der Angeklagte den mit der Unterbringung eingeschlagenen positiven Weg abgebrochen habe, so dass es weiterer Maßnahmen bedürfe, um seinen Entwicklungsweg zu unterstützen. Dazu könne eine Betreuungsweisung oder alternativ ein Sozialer Trainingskurs beitragen.

Das Gericht hat sich darüber hinaus direkt mit dem Jugendamt in Verbindung gesetzt. Eine fallbezogene konkrete Rückäußerung erfolgte nicht.

Ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII, das Voraussetzung für die Finanzierung und damit für den Einsatz eines Betreuungshelfers nach § 30 SGB VIII wäre, hat das Jugendamt in der gegenwärtigen Situation bislang nicht eingeleitet.

II.

Das vorliegende Gericht hält § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII, eingeführt durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8.9.2005, wegen Eingriffs in eine nach Art. 92 und 104 Abs.2 GG ausschließlich den Richtern anvertraute Kompetenz, nämlich im Rahmen eines Strafverfahrens mit verbindlicher Wirkung über die Rechtsfolgen zu entscheiden – und zwar vorliegend insbesondere über die Bedingungen, unter denen von einer freiheitsentziehenden Maßnahme abgesehen werden kann – für verfassungswidrig.

Das Gericht geht insoweit davon aus,

- (1.) dass zumindest diejenigen Entscheidungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Aussetzung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung stehen, einem Richtervorbehalt nach Art. 92 GG i.V.m. Art. 104 Abs.2 GG unterliegen,
- (2.) dass sich der Richtervorbehalt nicht in einer nur formalen Entscheidungskompetenz erschöpft, sondern dass er eine verbindliche Letztentscheidungskompetenz beinhaltet, weshalb solche Entscheidungen, die dem Richtervorbehalt unterliegen, eine verbindliche Wirkung gegenüber den zur Umsetzung berufenen Stellen entfalten müssen,
- (3.) dass sich die Rechtslage vor Einführung des § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII in verfassungskonformer Weise dahingehend hatte auslegen lassen, dass mit der Erteilung einer jugendrichterlichen Weisung nach § 10 Abs.1 JGG sowohl der entsprechende Erziehungsbedarf als auch das Erfordernis etwaiger Erziehungsmaßnahmen nach § 27 ff SGB VIII implizit rechtsverbindlich festgestellt wurde,
- (4.) obwohl diese Auslegung beinhaltet hatte, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe – in rechtlich bedenklicher Weise – an gerichtliche Entscheidungen gebunden waren, an deren Zustandekommen sie zwar als notwendig Beteiligte mitzuwirken hatten und haben, ohne dass sie jedoch wie eine Partei etwa über Rechtsmittel verfügten,
- (5.) dass der Gesetzgeber nun mit § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII eine verbindliche Auslegung vorgenommen hat, die sowohl der oben dargelegten verfassungskonformen Auslegung als auch anderen Versuchen, das Spannungsverhältnis zwischen JGG und SGB VIII zugunsten einer Verbindlichkeit jugendgerichtlicher Entscheidungen zu lösen, die Grundlage entzieht,
- (6.) dass der Jugendrichter eine Anordnung, deren Umsetzung durch das Jugendamt nicht gewährleistet ist, nicht durch die Weisung an den Jugendlichen ersetzt kann, sich nach Kräften um die Erlangung von Hilfen zur Erziehung zu bemühen, weil dies regelmäßig eine unzumutbare Anforderung an einen Angeklagten stellen würde, zumal Jugendliche selbst gar nicht antragsberechtigt sind, und
- (7.) dass der Jugendrichter auch in Bezug auf Betreuungsweisungen nach § 10 Abs.1 Nr.5 JGG – ungeachtet der Verpflichtung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Abs.2 S.7 JGG, eine wirksam angeordnete Betreuung im Zweifel selbst ausüben zu müssen – der Steuerungskompetenz des Jugendamtes nach § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII unterliegt.
- (8.) Darüber hinaus dürfte das nunmehr vorgeschriebene Verfahren zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung derjenigen Angeschuldigten führen, die sich im Vorverfahren und gegenüber der Jugendgerichtshilfe – etwa weil sie sich auf ihr Recht zur Aussagefreiheit berufen – nicht kooperativ zeigen, denn sie bleiben in dem auf Mitwirkung beruhenden Hilfeplanverfahren unberücksichtigt.

1. Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass sich der Richtervorbehalt nach Art. 92 GG nicht darin erschöpft, dass (nur) der im Rahmen eines Strafverfahrens zu fällende Schuldspruch einem Richter vorbehalten ist, sondern dass der Richter in der Regel von Verfassungen wegen auch dazu berufen ist, die Entscheidungen über die Rechtsfolgen zu treffen. Dies folgt vor allem daraus, dass viele der im Grundgesetz ausdrücklich geregelten Richtervorbehalte, etwa Art. 13 Abs.2, 19 Abs.4 und 104 Abs.2 GG, an der Art der Rechtsfolgenentscheidung anknüpfen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seiner bisherigen Rechtsprechung zum Richtervorbehalt (E 8, 197 ff; 22, 125 ff und insbesondere 22, 49, 80) wesentlich auf das im Schuldspruch zum Ausdruck kommende Unwerturteil abgestellt; Gegenstand dieser Entscheidungen war jedoch jeweils eine Bestimmung einzelner Materien, die dem Richtervorbehalt unterfallen (der Ausspruch von Strafen, in Abgrenzung zur Befugnis, Verwarnungen oder Bußgelder zu erlassen). Zu der im vorliegenden Fall relevanten Frage, was ein Urteil zu umfassen habe, hat sich das Bundesverfassungsgericht bislang, soweit ersichtlich, noch nicht geäußert.

Ohne dass es dazu einer genaueren Bestimmung des dem Richtervorbehalt unterfallenden Umfangs der im Rahmen eines Strafverfahrens zu treffenden Entscheidungen bedürfte, folgt aus Art.

104 Abs.2 GG nach Auffassung des vorlegenden Gerichts notwendigerweise, dass der Richter jedenfalls diejenigen Weisungen und Auflagen anzuordnen hat, deren Befolgung er als Voraussetzung für die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung nach §§ 21, 23 JGG ansieht. Der ausdrückliche Richtervorbehalt des Art. 104 Abs.2 S.1 GG, der die Entscheidung über die Zulässigkeit von Freiheitsentzug einem Richter zuweist, beinhaltet insofern sachnotwendig, dass der zur Entscheidung berufene Richter auch befugt sein muss, etwaige gesetzlich vorgesehene Maßnahmen anzuordnen, um einen andernfalls erforderlichen Freiheitsentzug abzuwenden. Denn eine Entscheidungskompetenz setzt notwendigerweise voraus, auch über die gesetzlich vorgesehenen Alternativen befinden zu können.

2. Das vorlegende Gericht geht des Weiteren davon aus, dass die richterliche Kompetenz wesentlich als Letztentscheidungskompetenz definiert ist. Daraus folgt, dass diejenige staatliche Stelle, die dazu berufen ist, an der anschließenden Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts mitzuwirken, an diese gebunden sein muss. Diese Bindung beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, die Entscheidungen des Gerichts tatsächlich umzusetzen. Bedingt es der Grundsatz der Gewaltenteilung, dass die rechtsprechende Gewalt selbst zur Vollstreckung der von ihr getroffenen Entscheidungen in der Regel nicht fähig ist – nicht fähig sein darf, erwächst daraus der zur Vollstreckung von Gesetzen berufenen Gewalt die Verpflichtung, eben dies auch zu tun.

Die Pflicht zur uneingeschränkten Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen muss die dazu berufene öffentliche Stelle unabhängig davon treffen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verpflichtung beruht: Ob sie sich aus einer etwaigen Parteistellung im Verfahren ergibt, ob sie einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung zur Vollstreckung von Urteilen entspringt, oder ob einer Stelle diese Aufgabe lediglich übertragen worden ist.

Mit diesem Erfordernis der Verbindlichkeit richterlicher Entscheidungen ist es daher nicht zu vereinbaren, der mit der Durchführung einer solchen Maßnahme betrauten Stelle eine eigene Prüfungskompetenz einzuräumen. Denn wäre einer zur Vollstreckung berufenen oder mit der Vollstreckung betrauten staatlichen Stelle die Befugnis eingeräumt, in eigener Kompetenz darüber zu entscheiden, ob sie die Entscheidung eines Gerichts umsetzt oder nicht, so würde faktisch diese Behörde, nicht aber der dazu berufene Richter über die Rechtsfolgen befinden.

Es kommt daher nach Auffassung des vorlegenden Gerichtes insoweit nicht darauf an, ob die nach Art. 83 GG für die Ausführung der Bundesgesetze verantwortlichen Länder, die zudem in ihrer Funktion als Strafverfolgungsbehörden unmittelbar an dem Verfahren beteiligt sind, selbst zur Umsetzung rechtskräftig ausgesprochener Rechtsfolgen verpflichtet sind und sich hierbei sodann der örtlichen Träger der Jugendhilfe bedienen, oder aber ob die Kommunen, denen das SGB VIII die praktische Umsetzung der nach Art. 6 Abs.2 und 3 GG anfallenden staatlichen Aufgaben auferlegt, direkt und unmittelbar zur Umsetzung jugendrichterlicher Entscheidungen berufen sind.

3. Das vorlegende Gericht ist deshalb der Auffassung, dass sich das bisherige Regelungsgefüge, das einerseits die Kompetenz des Jugendrichters begründet, gegenüber einem Angeklagten Gebote und Verbote im Rahmen eines Strafverfahrens anzuordnen, und andererseits die Zuständigkeit des Jugendamtes beinhaltet, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens im Bedarfsfall Hilfen zur Erziehung zu gewähren, allein dahingehend verfassungskonform hatte lösen lassen, dass der Jugendrichter mit der Weisung gegenüber dem Angeklagten zugleich eine verbindliche Entscheidung über die vom Jugendamt zu gewährende Hilfe getroffen hatte. Insofern hatte die Gesetzeslage bis zur Änderung durch das KICK die Möglichkeit offen gelassen, die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Verfahrensweise als die umfassendere anzusehen, die einerseits den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und andererseits erzieherische Weisungen gegenüber dem

angeklagten Jugendlichen (oder Heranwachsenden) zu korrespondierenden Rechten und Pflichten zusammen geführt hatte.

Diese vom vorlegenden Gericht vertretene Rechtsauffassung zur alten Rechtslage wurde in der Literatur kaum geteilt. Allerdings spielte die verfassungsrechtliche Problematik in der zumeist unter dem Aspekt der Kostentragungspflicht geführten Debatte über die Frage, ob jugendrichterliche Weisungen (auch) für das Jugendamt verbindlich waren, keine größere Rolle. Verfassungsrechtlich erhebliche Argumente, die der vom vorlegenden Gericht vertretenen Interpretation entgegen gestanden hätten, hatte diese Diskussion, von der unter 4. zu erörternden Ausnahme abgesehen, nicht hervorgebracht:

Während der Regierungsentwurf zum KJHG (vom 1.12.1989) das Verhältnis zum Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich ungelöst ließ (a) und der Bundesrat auf verfassungsrechtliche Bedenken aufmerksam machte (b), denen immerhin mit einer Änderung des § 12 JGG Rechnung getragen wurde, fanden diese Bedenken in der Folge keine Beachtung mehr – noch nicht einmal in der Argumentation des einzigen weiteren Vertreters der hier vertretenen Auffassung (c). Zugunsten einer eigenen Prüfungskompetenz des Jugendamtes bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung wurde zumeist geltend gemacht, dass so eine höhere Fachlichkeit gewährleistet werde (d). Im Ergebnis teilten bezüglich der alten Gesetzeslage fast alle Autoren die Auffassung, dass eine Bindungswirkung nicht bestanden habe, wobei zumeist ein Modell des Einvernehmens propagiert wurde (e). Dieses Modell vermag indessen, da es der Frage der Letztentscheidungskompetenz aus dem Weg geht, ebenso wenig zu überzeugen wie die gleichfalls gegen eine Bindungswirkung jugendrichterlicher Entscheidungen vorgebrachten systematischen und entstehungsgeschichtlichen Argumente (f). Auch die Auffassungen, die beiden Gesetze basierten auf einander ausschließenden Prinzipien (g), sie verfolgten unterschiedliche Zwecke und knüpften daher an unterschiedliche Voraussetzungen an (h) und sie sähen unterschiedliche Verfahren vor (i), weshalb vereinzelt jegliche Kompatibilität in Abrede gestellt wurde, sprachen nicht gegen die vom vorlegenden Gericht vertretene verfassungskonforme Auslegungsmöglichkeit.

a) Der Regierungsentwurf zum KJHG (BT Drs. 11/5948) hat sich mit dem Spannungsverhältnis der beiden Gesetzeswerke ausführlich auseinandergesetzt. Die von der Regierung – unter Achtung der unterschiedlichen Strukturen und Grundsätze der beiden Gesetze – angestrebte Lösung wurde jedoch vertagt:

„Mit dieser Regelung wird das Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen und Vorschriften des neuen Kinder- und Jugendhilferechts und denen des Jugendgerichtsgesetzes nicht gelöst. Eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und den Anordnungen des Jugendrichters, verbunden mit einer Neudefinition der Rolle der Jugendgerichtshilfe hat eine weitreichende Bedeutung für die Struktur des Jugendgerichtsgesetzes und muss einem späteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorbehalten bleiben ... Die für das Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht zu findende künftige Regelung muss davon ausgehen, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz eigenständige Gesetze mit unterschiedlichen Strukturen und Grundsätzen sind.“ (S.117).

b) Der Bundesrat hat die verfassungsrechtliche Problematik, die damit verbunden ist, die Kompetenz des Richters, den Jugendlichen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zu verpflichten, von dem Einvernehmen mit dem Jugendamt abhängig zu machen, anlässlich einer mit der Einführung des SGB VIII erforderlichen Änderung des § 12 JGG ausdrücklich thematisiert: *„... da dies die Entscheidungskompetenz des Jugendrichters auf eine bloße Schuldfeststellung reduziere. Es erscheint verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, einem Verwaltungsträger in Anlehnung an verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen über mitwirkungsbedürftige Verwal-*

tungsakte (...) einen bestimmenden Einfluss auf richterliche Entscheidungen einzuräumen.“ (ebd. S. 147).

4. Diesen Bedenken zur seinerzeitigen Rechtslage schlossen sich Eisenberg (*Kommentar zum JGG, 4^o München 1991*, § 12 Rnr. 5) und vor allem Diemer (in: *Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, 1^o Heidelberg 1992*, § 12 Rnr. 7) an.
5. Den Bedenken wurde im Rahmen des ersten Gesetzes zur Änderung des SGB VIII vom 16.2.1993 Rechnung getragen, indem § 12 JGG – dem allerdings bereits seinerzeit gegenüber der Möglichkeit, entsprechende Weisungen nach § 10 Abs.1 Nr.2 und Nr.5 JGG zu erteilen, kaum noch eine praktische Bedeutung zukam – dahingehend geändert wurde, dass an die Stelle des Einvernehmens eine Anhörungspflicht trat.

c) Einzig Bizer (Johann Bizer: *Kostentragungspflicht für die jugendrichterliche Weisung, einen Sozialen Trainingskurs zu besuchen*, in *ZfJ* 1992, 616-623) hat, soweit ersichtlich, eine Bindung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Entscheidung des Jugendrichters (bezogen auf die von ihm behandelte Frage des Sozialen Trainingskurses) so wie in der hier vertretenen Weise bejaht. Er meint, die Weisung, an einem Sozialen Trainingskurs teilzunehmen, stelle immer auch eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des KJHG dar, zumal die Maßnahmen denselben Modellen und Anliegen entwachsen seien:

„Erteilt das Jugendgericht einem Jugendlichen die Weisung, einen Sozialen Trainingskurs zu besuchen, dann löst er damit objektiv-rechtlich die Leistungsverpflichtung des Jugendamtes nach § 27 Abs.1 KJHG aus. Denn mit seiner Entscheidung nach § 10 Abs.1 Satz 3 Nr.6 JGG stellt das Jugendgericht implizit fest, dass die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs.1 KJHG vorliegen.“ (S. 619).

6. Da das Jugendamt zur Prüfung des Erziehungsbedarfs verpflichtet und zudem an der Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren zwingend zu beteiligen ist, seien das Jugendstrafrecht und die sozialrechtliche Leistungsverpflichtung hinreichend miteinander verzahnt.

d) Die meisten Autoren sehen allerdings in einer Regelung, die der Entscheidung des Jugendrichters im Zweifel Vorrang vor der Entscheidung des Jugendamtes gibt, keine ausreichende Verzahnung, um die gesetzlich geforderte Fachlichkeit dieser Entscheidung zu gewährleisten. Eine Bindung des fachlich kompetenteren Jugendamtes an Entscheidungen des fachlich nicht hinreichend qualifizierten Jugendrichters sei daher nicht opportun.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erscheint dieses Argument der (vermeintlich) höheren Fachlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wenig stichhaltig. Es verkennt nämlich, dass Richtern generell eine Fachausbildung fehlt, die sie aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation zur Entscheidung befähigen würde – dies gilt selbst für Richter der Finanz- und Patentgerichtsbarkeit. Die richterliche Kompetenz – gegebenenfalls unter Heranziehung von Experten – auch nichtrechtliche fachspezifische Fragen zu entscheiden, ist unserem Rechtssystem insofern immanent.

Dies könnte anders zu sehen sein, wenn es um nichtjustiziable Entscheidungen ginge. Dass der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung jedoch der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, nämlich durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist unbestritten. Weshalb insoweit dem Verwaltungsrichter eine höhere Fachkompetenz zueigen sein sollte als dem Jugendrichter, ist nicht ersichtlich.

In tatsächlicher Hinsicht stellt sich die Frage, wie sich der allseits bestätigte hohe Grad an Übereinstimmung jugendrichterlicher Entscheidungen mit den Vorschlägen der Jugendgerichtshilfe

erklären ließe, wenn der unterstellte eklatante Mangel an fachlicher Qualifikation bei den Jugendrichtern tatsächlich so groß wäre.

Vor allem aber dürfte die propagierte und in § 36 a SGB VIII schließlich umgesetzte Lösung, der verwaltungsfachlichen den Vorrang vor der richterlichen Kompetenz einzuräumen, zur Erreichung des damit angeblich verfolgten Zwecks, nämlich zu fachlich fundierteren pädagogischen Entscheidungen bei der Wahl von Erziehungsmaßnahmen zu gelangen, wenig geeignet zu sein. Denn es wird lediglich die rechtlich unanfechtbare Entscheidung der einen Stelle, des Jugendrichters, durch die faktisch unangefochtene einer anderen Stelle, des Jugendamtes, ersetzt: Die Unanfechtbarkeit jugendrichterlicher Entscheidungen über Umfang und Auswahl von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln folgt aus §§ 55 Abs.1 S.1 und 59 Abs.2 S.2 JGG, die diese der Anfechtung entziehen beziehungsweise die lediglich eine Gesetzmäßigkeitskontrolle zulassen.

Lehnt es das Jugendamt ab, eine gegenüber einem Jugendlichen ausgesprochene richterliche Weisung umzusetzen, so dürfte hiergegen weder ein Rechtsmittel des nicht anspruchsberechtigten Jugendlichen gegeben sein, noch dürften die Personensorgeberechtigten zur Anfechtung berechtigt sein, weil insofern kein Antrag gestellt wurde. Und auch das Gericht hat – anders als etwa die zur Entscheidung berufene Behörde bei der Verweigerung einer erforderlichen Mitwirkungshandlung einer anderen Stelle im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens – keine rechtliche Möglichkeit, diese Mitwirkung notfalls zu erzwingen. Wurde dagegen ein Antrag gestellt und abgelehnt, so ist zwar theoretisch der Rechtsweg eröffnet; es entspricht aber in den meisten Fällen gerade der Natur des Problems, dass eine als hilfebedürftig eingeschätzte Person diese ihre Hilfebedürftigkeit kaum gerichtlich geltend zu machen in der Lage ist. Gerichtliche Entscheidungen zu den Anspruchsvoraussetzungen der §§ 27 bis 35 SGB VIII sind daher absolut selten.

Unter Verfahrensgesichtspunkten hat es sich zur Steigerung der Qualität von Entscheidungen hingegen bewährt, an die Stelle der Alleinentscheidungsbefugnis einer einzelnen Institution ein Verfahren zu setzen, das alle an einer Entscheidung Beteiligten zu einer fachlichen Auseinandersetzung über abweichende Auffassungen anhält.

Schon um dem Eindruck entgegenzuwirken, der eigentliche Hintergrund dieses Kompetenzstreites sei nicht fachlicher, sondern fiskalischer Natur (der sich anhand der Titel der hierzu veröffentlichten Abhandlungen geradezu aufdrängt), hätte es sich daher angeboten, die Unanfechtbarkeit der jugendrichterlichen Entscheidung einzuschränken und etwa dem Jugendamt ein auf die Wahl und möglicherweise den Umfang der Maßnahmen beschränktes Anfechtungsrecht einzuräumen.

e) Im Schrifttum wird zur Lösung des Verhältnisses der Anordnungsbefugnis des Jugendrichters einerseits und der Leistungsverpflichtung des Jugendamtes andererseits immer wieder darauf verwiesen, dass beide Institutionen in Hinblick auf die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen Einvernehmen anstreben sollten. So führt etwa Mayer (Peter Mayer: *Zur Kostenträgerschaft bei ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz*, in: DVJJ-J 1993, 62-65) aus: „Eine die Jugendgerichtshilfe, entgegen deren fachlich fundierter Sachentscheidung, bindende justizielle Entscheidung erscheint für eine konstruktive Kooperation von Justiz und Jugendhilfe wenig dienlich.“ (S.64).

Der Verweis auf das nach dem JGG anzustrebende Einvernehmen vermag das Problem der Letztentscheidungskompetenz allerdings nicht in befriedigender Weise zu lösen. Denn entscheidungsrelevant ist einzig der Fall, dass sich dieses anzustrebende Einvernehmen nicht herstellen lässt.

Von den denkbaren Fallgestaltungen abweichender Beurteilungen der Hilfs- und Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen besteht wiederum hinsichtlich derjenigen Konstellationen kein Problem, in denen das Gericht entweder keinen Anlass oder keine Möglichkeit hat, über Erzie-

hungsmaßregeln zu entscheiden, nämlich weil es den Angeklagten freigesprochen oder zu einer nichtbewährungsfähigen Jugendstrafe verurteilt oder allgemeines Strafrecht angewandt hat. Unproblematisch ist auch der Fall, in dem der Jugendrichter keinen erzieherischen Bedarf (mehr) sieht, was im Sinne beider Gesetze häufig gerade dann und darum der Fall ist, weil die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen unter Mitwirkung des Jugendamtes bereits im Vorfeld der Verhandlung ergriffen worden waren.

Problematisch ist insofern allein diejenige Situation, dass nur der Jugendrichter einen erzieherischen Bedarf sieht, das Jugendamt aber nicht, wie dies etwa bei dem von Pfeiffer ((Hartmut Pfeiffer: *Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht – wer trägt die Kosten?* in: DVJJ-J 1996, 134-140, 135 ff) angeführten ersten Beispiel der Fall war: Das Jugendamt war der Auffassung, dass eine Aussetzung der Vollstreckung der zu verhängenden Jugendstrafe nicht in Betracht komme und hatte daher keinerlei Weisungen oder Auflagen vorgeschlagen. Würde das Jugendamt in einem solchen Fall auch nach der verabsäumten Konsultation bei seiner Auffassung bleiben, dass der betroffene Jugendliche in die Jugendhaftanstalt gehöre, und folglich keine Alternativen pädagogisch sinnvoll und daher auch nicht bereitzustellen seien, so hätte bei entsprechender Entscheidungsprärogative des Jugendamtes dieses – und nicht der Richter – über den Freiheitsentzug zu entscheiden.

Insofern schränkt ein auf dem Prinzip des Einvernehmens basierendes Verfahren die Fälle von positiven Gesamtentscheidungen auf diejenigen Konstellationen ein, in denen alle unabhängig voneinander zu treffenden Einzelentscheidungen positiv ausfallen. Sagt auch nur einer der Verfahrensbeteiligten nein, so kommt diesem Nein die Funktion eines Vetos zu – der Fall ist damit abschlägig beschieden.

f) Die Auslegung der alten Fassung des SGB VIII in der vom vorlegenden Gericht vertretenen Weise könnte im Widerspruch stehen zu einer eindeutigen verbindlichen Entscheidung des Gesetzgebers.

Dass sich der Gesetzgeber des KJHG bewusst dagegen entschieden habe, dem Jugendrichter Befugnisse gegenüber dem Jugendamt einzuräumen, leitet etwa Pfeiffer (DVJJ-J 96, a.a.O. S.137) daraus ab, dass diese Befugnisse anlässlich der Einführung des KJHG (wenn auch erst mit dem 1. JGG-ÄndG vom 30.8.1990) in § 38 Abs.2 JGG neu geregelt wurden und dem Jugendrichter in diesem Zusammenhang über den in § 38 Abs.2 S.7 JGG geregelten Fall hinaus (zum Regelungsinhalt dieser Norm s. unter 7.) keine Kompetenzen gegenüber dem Jugendamt eingeräumt worden seien.

Dieses Argument bewegt sich allerdings auf der Ebene einfachrechtlicher Gesetzesauslegung, es kann also einer verfassungsrechtlich gebotenen Auslegungsalternative ebenso wenig entgegengehalten werden wie das Argument Trenzeks (Thomas Trenzke, *Alle in einem Boot? Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Justiz*, in: DVJJ-J 1996, 41-51, 47), das KJHG ginge als das jüngere Gesetz dem Jugendgerichtsgesetz vor. Ein solcher dem Gesetzgeber unterstellter umfassender Regelungswille lässt sich den Gesetzgebungsmaterialien, wie unter a) dargelegt wurde, außerdem gerade nicht entnehmen.

7. Zurecht weist Kunkel (Peter-Christian Kunkel: *Rechtsfragen der Hilfe zur Erziehung und des Hilfeplanverfahrens nach den Reformgesetzen*, in ZfJ 1998, 205-210, 250-257, 252f) in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kontroverse über die Formulierung des § 12 JGG (Einvernehmen vs Anhörung, s.o.u. b)) nur verständlich ist vor dem Hintergrund, dass alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten von einer verbindlichen Anordnungsbeugnis des Gerichts ausgegangen sind:

„Eine Anordnung von Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Jugendamtes ist nur sinnvoll, wenn die Anordnung ohnehin bindend für das Jugendamt ist. Die Anordnung gegenüber dem Jugendlichen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, ist sinnlos, wenn das Jugendamt diesen Anspruch nicht erfüllt.“ (S.253).

g) Gegen die abstrakte Möglichkeit, Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz und Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII gleichzusetzen, wird u.a. von Miehe (Olaf Miehe: *Zur Anordnung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII durch Vormundschafts- und Jugendrichter*, in: *Recht in Europa, FS für Hilmar Fenge zum 65. Geburtstag*, Hamburg 1997, S.429-460) und Stähr (Axel Stähr in: Haucke/Haines, SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfekommentar, Stand 22.12.2005, K § 27 Rnr.9) eingewandt, beide Gesetze beruhten auf unterschiedlichen Prinzipien und seien daher miteinander inkompatibel. Während die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhten, handele es sich bei einer Weisung des Gerichts um eine Zwangsmaßnahme:

„Das Prinzip der freiwilligen Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen einerseits und der Sanktionscharakter jugendrichterlicher Maßnahmen andererseits stehen als Strukturprinzipien unvermittelt nebeneinander.“ (Stähr, Rnr.9).

8.

Eine derart kategoriale Abgrenzung lässt sich indessen weder dem Gesetz noch der Rechtswirklichkeit entnehmen. So ist auch der Jugendrichter gehalten, auf eine freiwillige Mitarbeit des Jugendlichen zu setzen (§ 23 Abs.2 JGG). Und eine klare Grenze zwischen absoluter Freiwilligkeit, mehr oder weniger großem Druck, den auch das Jugendamt unter Hinweis auf mögliche richterliche Maßnahmen auszuüben vermag, und der dem Jugendrichter vorbehaltenen Möglichkeit, die mangelnde Bereitschaft des Jugendlichen, einer Weisung Folge zu leisten, mit Arrest zu sanktionieren, dürfte sich kaum ziehen lassen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Prinzip der Freiwilligkeit primär darauf ausgerichtet ist, das in Art. 6 Abs.2 und 3 GG angelegte Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht einerseits und dem das Kindeswohl schützenden Staat andererseits zu konkretisieren, was in § 1 Abs.2 SGB VIII noch einmal zum Ausdruck gebracht wird. Die Hilfe zur Erziehung wird daher nach dem Konzept der §§ 27 ff SGB VIII nicht den Kindern oder Jugendlichen, sondern deren Personensorgeberechtigten gewährt. Auf den Willen des Jugendlichen stellen die Regelungen des SGB VIII deshalb nicht unmittelbar ab. Dass die Eltern die ihnen gegenüber ihren Kindern zustehenden Rechte – beispielsweise zur Aufenthaltsbestimmung im Rahmen einer Heimunterbringung – auch gegen deren Willen ausüben dürfen (wenngleich die Mitwirkung des Betroffenen anzustreben ist), steht außer Zweifel. Der durch den Jugendrichter – in der Regel im erklärten Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten – durch die Androhung von Freiheitsentzug ausgeübte Druck stellt sich insofern als Fortsetzung der Erziehung dar, allerdings mit einem Mittel, das den Eltern so nicht zur Verfügung steht.

In Bezug auf die mit einem jeden Rechtsfolgenausspruch gegenüber einem Jugendlichen notwendig einhergehende Einschränkung des Erziehungsrechtes der Eltern stellt das JGG nach Auffassung des vorlegenden Gerichts eine hinreichende Rechtsgrundlage dar. Es wäre unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit nicht einsehbar, wenn das Gericht, das mit der Verhängung von Jugendstrafe sehr einschneidend in das elterliche Erziehungsrecht eingreifen darf, bei der Anordnung von Weisungen darauf angewiesen wäre, dass der Personensorgeberechtigte einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellt. Soweit nicht in dem Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels eine Art Zustimmung zu sehen sein sollte, lässt sich das JGG nur dahingehend auslegen, dass es eines Antrags oder der Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Gewährung der angewiesenen Hilfe zur Erziehung, anders als etwa von Trenczek (DVJJ-J 1996, 41, 48) gefordert, nicht bedarf.

h) Mit Ausnahme des § 12 JGG verweist das JGG nicht direkt auf das SGB VIII, eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII durch den Jugendrichter wird nur hier, nicht aber bei der Anordnung von Weisungen nach § 10 Abs.1 JGG gefordert. Mit der vom vorlegenden Gericht zu der alten Rechtslage vertretenen Auffassung, dass mit der Erteilung einer

Weisung zugleich auch über die Gewährung einer diesbezüglichen Hilfeleistung entschieden werde, wäre es daher nicht zu vereinbaren, wenn beide Normen an unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen anknüpfen würden.

So vertritt Trenczek (DVJJ-J1996, 41, 48) die Auffassung, Weisungen nach dem JGG orientieren sich nicht am erzieherischen Bedarf, wie die Hilfe zur Erziehung, sondern anlassbezogen an der Straftat. Auch der beiden Gesetzen zugrunde liegende Erziehungsbegriff stimme inhaltlich nicht überein. Denn das SGB VIII strebe die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit, das JGG dagegen Straffreiheit als Erziehungsziel an. Mrozynski (Peter Mrozynski, *Kinder- und jugendhilferechtliche Fragen jugendstrafrechtlicher Erziehungsmaßregeln*, in: ZfJ 1992, 445-453) führt in diesem Zusammenhang aus, dass etwa hinsichtlich der Durchführung eines Sozialen Trainingskurses nach § 10 Nr.6 JGG und der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII unterschiedliche Auffassungen bestehen könnten zur Methode, zur Zusammensetzung der Gruppe, Alter, sozialen und kognitiven Fähigkeiten etc. und damit hinsichtlich der Eignung einzelner Jugendlicher zur Teilnahme. Zudem reiche die bloße Straffälligkeit zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nicht aus.

Diese Bedenken unterstellen, dass die Anordnung von Weisungen nach § 10 JGG gar keinen oder jedenfalls geringeren Anforderungen in Bezug auf die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen unterlägen als diejenigen, die als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung bestehen.

Auch wenn im Jugendgerichtsgesetz eigene Kriterien zu den Erziehungszwecken einzelner Maßnahmen fehlen, so folgt doch bereits aus den das Jugendstrafrecht beherrschenden Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, dass der Jugendrichter nicht berechtigt sein kann, durch eine Weisung einen Eingriff vorzunehmen, der über einen Anspruch auf Erziehung und damit den Erziehungsbedarf hinaus geht. Der Erziehungszweck der Legalbewährung bleibt als Mindeststandard immer hinter den weiteren Zwecken des SGB VIII zurück. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber im Strafrecht nur die allgemein einzuhaltenen Verhaltensregeln normiert hat. Es ist nach Auffassung des vorlegenden Gerichts daher ausgeschlossen, dass der Jugendrichter berechtigt wäre, eine Maßnahme anzuordnen, auf die nicht auch ein Anspruch nach § 27 SGB VIII besteht. Nicht die Anspruchsvoraussetzungen selbst, sondern die bei Prognoseentscheidungen besonders schwierige Beurteilung, ob diese im jeweiligen Fall vorliegen, kann daher allein streitig sein.

9.

(i) Nach Wiesner (Reinhard Wiesner: Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls, in: ZfJ 2003, 121-129) unterscheiden sich nicht so sehr die Voraussetzungen, sondern vielmehr die Verfahren, mittels derer der Erziehungsbedarf ermittelt und die gebotenen Maßnahmen bestimmt werden, in einer Weise voneinander, die ihre Ersetzung ausschließt. Zur vergleichbaren Problemlage in Bezug auf den Vormundschafts- und Familienrichter führt er aus:

„Mit einer Anordnung von Hilfe zur Erziehung würde der Richter nicht nur an die Stelle der Fachkraft des Jugendamtes treten, er würde darüber hinaus seine Entscheidung an die Stelle eines kooperativen Entscheidungsprozesses setzen, der ein konstitutives Merkmal der Leistungsgewährung und Leistungserbringung im SGB VIII ist.“ (S.128).

Diese Sichtweise unterstellt, dass der Entscheidung des Jugendrichters ein solcher Prozess nicht regelmäßig voraus ginge. Der Gesetzgeber verpflichtet die Jugendgerichtshilfe jedoch ausdrücklich dazu, aus Anlass der Einleitung eines Strafverfahrens entsprechende Untersuchungen anzustellen. Diese Untersuchungen beinhalten im Bedarfsfall ein Hilfeplanverfahren und sollten der Hauptverhandlung nach Möglichkeit vorausgegangen sein. Deren Ergebnisse fließen insoweit in die Entscheidungsfindung ein.

Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts gibt es gute Gründe dafür, dass die im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens erzielten Ergebnisse dabei in die Entscheidungsfindung nur einfließen, dass sie diese aber nicht abschließend bestimmen sollten:

Erstens: Wenn der Gesetzgeber eine Überprüfung des Erziehungsbedarfs aus Anlass einer Straftat vorsieht, dann deshalb, weil es sich insoweit um eine Verhaltensauffälligkeit handeln kann, manchmal sogar um die gravierendste, die sich überhaupt feststellen lässt. Ohne dass die Tat feststeht, ist es daher oft schwierig, sich qualifiziert zum Erziehungsbedarf zu äußern. Die Ermittlung der Tat ist aber originärer Gegenstand von Strafverfahren.

Zweitens: Nur das Strafverfahren hält Möglichkeiten vor, einen betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden nachdrücklich zur Mitarbeit bei der Ermittlung des Erziehungsbedarfs zu bewegen. Ohne seine persönliche Anwesenheit etwa ist ein kooperatives Verfahren kaum durchführbar.

Drittens: Auch im weiteren Verlauf muss sich der Druck, der sich aus möglichen unangenehmen Alternativen zur Annahme der angebotenen Hilfen ergibt, nicht immer negativ auswirken. Denn oft muss eine Verweigerungshaltung erst einmal durchbrochen werden, um erzieherisch wirken zu können.

Das kooperative Verfahren zur Ermittlung eines möglichen Erziehungsbedarfs und zur Bestimmung der geeigneten Maßnahmen einerseits und das Verfahren zur Ermittlung strafbaren Verhaltens andererseits ergänzen sich somit und werden in einer Gesamtentscheidung zusammengeführt. Dass diese Entscheidung formal nicht einvernehmlich ergehen kann, folgt schon aus der Notwendigkeit, Schuldspruch und Rechtsfolgen auch gegen die Einsicht des Angeklagten aussprechen zu können.

4. Von verfassungsrechtlicher Relevanz für die Auslegung der alten Rechtslage sind nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ausschließlich diejenigen Bedenken, die dagegen vorgebracht wurden, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung von Entscheidungen verpflichtet sein sollten, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergehen, an denen sie selbst zwar beteiligt sind, ohne jedoch Partei (mit den damit verbundenen Rechten) zu sein. Diese Bedenken bestehen im Hinblick darauf,

ob der Bund nach § 84 Abs.1 GG überhaupt ermächtigt ist, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf die Länder, sondern direkt auf die Kommunen zu übertragen (a),

ob einer Übertragung bloßer Vollstreckungsaufgaben die Befugnis der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung ihrer Angelegenheiten in eigener Verantwortung entgegensteht (b),

ob das Regelungssystem von JGG und SGB VIII, das sich durch eine weitgehende Nichtregulierung der Verantwortlichkeit für die Durchführung richterlich angeordneter Auflagen und Weisungen auszeichnet, eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine solche Übertragung darstellt (c), oder ob dies nicht zu einer rechtsstaatswidrigen Bindung Dritter führt (d).

a) Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass der Bundesgesetzgeber auf Grundlage des Art. 84 Abs.1 GG befugt ist, Behörden und Verfahren auch auf kommunaler Ebene einzurichten und damit einhergehend durch Gesetz Aufgaben unmittelbar auf die Kommunen zu übertragen. Die unter anderem von Henneke/Ruge (in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 10^o München 2004) geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Umfang der bundesunmittelbaren Aufgabenübertragung insbesondere im Rahmen der §§ 24, 24 a SGB VIII lassen sich schon aufgrund des weit geringeren Aufwandes, der mit der Umsetzung jugendrichterlicher Auflagen und Weisungen verbunden ist, nicht übertragen.

b) Die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die andernfalls von den Ländern wahrzunehmen wären, auf die Kommunen, erscheint bedenklich im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht der Gemeinden,

ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, Art. 28 Abs.2 GG.

Denn die Umsetzung einer gerichtlich angeordneten Entscheidung beinhaltet, dass die zur Umsetzung bestimmte Behörde an den Inhalt dieser Entscheidung gebunden ist, insoweit also keine eigene Entscheidung mehr treffen kann und darf. Die Umsetzung hat folglich nicht nach Maßgabe eines Gesetzes, sondern einer konkreten Einzelfallentscheidung zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall erscheint es jedoch ausnahmsweise vertretbar, dem Gesetzgeber die Kompetenz zuzugestehen, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe im Zusammenhang mit der umfassenden Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe auch die Verpflichtung zur Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen mit zu übertragen, nämlich soweit beide Aufgaben miteinander in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

Eine Unterscheidung zwischen dem Inhalt des Hilfeanspruchs nach § 27 SGB VIII und dem Inhalt gleichartiger Weisungen des Jugendrichters nach § 10 JGG lässt sich nach Auffassung des vorliegenden Gerichts nicht sinnvoll vornehmen.

Ungeachtet der Frage, ob es zwischen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und Weisungen vergleichbaren Inhaltes nach § 10 JGG wirklich die verschiedentlich geltend gemachten Unterschiede grundsätzlicher Art gibt, lässt sich weder das Verhältnis der Bedürftigkeiten noch das der dadurch indizierten Maßnahmen als ein Verhältnis gegenseitiger Ausschließlichkeit deuten:

Weder lässt der Umstand, dass ein Jugendlicher straffällig geworden ist – oder, in Anbetracht der riesengroßen Dunkelziffer, besser: einer Straftat überführt wurde – einen zuvor im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII vorhandenen Erziehungsbedarf zugunsten der Erforderlichkeit erzieherischer Maßnahmen nach § 10 JGG entfallen, noch wird für gewöhnlich ein Erziehungsbedarf durch eine Straftat erst erzeugt. Ausgehend von der vermeintlichen Parallelität zweier Erziehungsbedürftigkeiten, gelangt denn auch kein Vertreter dieser Auffassung zu dem Schluss, hierauf nun mit einer Verdopplung des Erziehungsaufwandes reagieren zu sollen, etwa einem Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII und mit einem weiteren, nach § 10 Abs.1 Nr.5 JGG zugewiesenen. Der jeweilige Erziehungsbedarf, der vor dem Hintergrund strafbaren Verhaltens durchaus in bestimmter Weise akzentuiert sein mag, ist nämlich ein und derselbe.

Wollte der Gesetzgeber künstlich zwischen Erziehungsmaßnahmen allgemeiner Art, die der örtliche Träger der Jugendhilfe nach §§ 27 ff SGB VIII zu leisten hätte, und solchen, die aus Anlass einer Straftat angeordnet und daher vom Land zu erbringen wären, unterscheiden wollen, so ließe sich außer der formalen Unterscheidung danach, wer die Maßnahme bewilligt oder angeordnet hat, kein brauchbares Unterscheidungskriterium finden. Unendlicher Streit um die Kostentragungspflicht wäre vorprogrammiert. Eine formale Unterscheidung danach, ob das Jugendamt von sich aus tätig geworden ist, oder ob es (naheliegender Weise eher aus finanziellen, nicht aus pädagogischen Erwägungen) so lange gewartet hat, bis die Justiz eingreifen musste, verbietet sich, weil dies dem Wächteramt des Staates nicht Rechnung tragen würde.

Selbst wenn dieser unlösbare Sachzusammenhang für sich alleine genommen die Überwälzung einer reinen Vollstreckungsaufgabe auf die Kommunen nicht rechtfertigen könnte, läge in der Verpflichtung zur Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen kein unzulässiger Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Denn das JGG sieht umfangreiche Mitwirkungsrechte- und -pflichten der mit der Umsetzung betrauten Kommunen vor, die gewährleisten, dass die Entscheidung über die umzusetzende Maßnahme, obwohl sie nicht durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe selbst ausgesprochen wird, doch auch als dessen Mit-Entscheidung anzusehen ist. Dass im Falle einer Divergenz ohne die Möglichkeit einer Mehrheitsentscheidung zwingend einer der Beteiligten entscheiden muss, wurde bereits dargelegt. Ebenfalls dargelegt wurde die Auffassung des vorliegenden Gerichts, dass die Überprüfbarkeit dieser Entscheidung durch einen

Dritten, etwa durch ein beschränktes Rechtsmittel des Jugendamtes, eine erhebliche Verbesserung des Jugendgerichtsverfahrens bewirken könnte. Dennoch beinhaltet das auf Kooperation und Einvernehmen zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendrichter setzende Verfahren ein so hohes Maß an gemeinsamer Entscheidungsfindung, dass es dem örtlichen Träger der Jugendhilfe nach der alten Rechtslage nur in seltenen Ausnahmefällen zugemutet wurde, eine Entscheidung umzusetzen, die er selbst nicht unterstützt, zumeist sogar maßgeblich initiiert hatte.

c) Problematisch erscheint zudem, dass sich die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe nur als Ergebnis einer Auslegung, nicht aber aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ergeben hat. So führt etwa Pfeiffer (DVJJ-J 1996 S.137) aus, eine „solche Verlagerung der Entscheidungskompetenz aus dem öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis der Kommune als Träger der Jugendhilfe in die Kompetenz des Jugendgerichts, das nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trotz aller pädagogisch ambitionierten besonderen Aufgaben und Zielsetzungen Strafgericht und damit Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, entweder im Regelungsbereich des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.“

Das Jugendgerichtsgesetz regelt in Bezug auf die Umsetzungszuständigkeit nur, dass der Jugendrichter die Vollstreckung leitet (§ 82 ff JGG) und – im Hinblick auf Weisungen – nachträgliche Änderungen etc. vornehmen kann (§ 11 Abs.2 und 3 JGG), und dass der Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe, Maßregelvollzug) nach § 90 ff JGG der jeweiligen Landesjustizverwaltung obliegt. Welche Institution zur Durchführung mitwirkungsbedürftiger Weisungen nach dem JGG berufen sein soll, lässt dieses Gesetz dagegen offen, obwohl die Mehrzahl der Weisungen der Mitwirkung Dritter bedarf (nämlich der Heimaufenthalt nach Nr.2 eines Heims, die Betreuung nach Nr.5 eines Betreuungshelfers, die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs nach Nr.6 eines Trainers, das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich nach Nr.7 eines Mediators und die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht nach Nr.9 eines Lehrers).

Auch das im SGB VIII umfassend geregelte Kinder- und Jugendhilferecht enthielt bis zur Einfügung des § 36 a Abs.1 SGB VIII keine ausdrückliche Regelung über die Durchführung richterlicher Weisungen. Die §§ 50 ff SGB VIII regeln die Mitwirkung der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren, § 52 Abs.1 SGB VIII verweist dabei lediglich auf die Mitwirkungspflichten der Jugendgerichtshilfe nach §§ 38 und 50 Abs.3 S.2 JGG. Eine Verpflichtung des Jugendamtes zur Umsetzung von Weisungen vermag das vorliegende Gericht dieser Norm nicht zu entnehmen (vgl. dazu auch u. 5.). Den Ländern und den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe weist das Gesetz keinerlei unmittelbare erzieherische Aufgaben zu (§§ 82, 85 Abs.2 SGB VIII). Auch im Hinblick auf mögliche Kostenerstattungsansprüche enthält das Gesetz keine einschlägigen Vorschriften.

Hatte es der Bundesgesetzgeber bislang vermieden, selbst eine ausdrückliche Regelung darüber zu treffen, wer für die häufig kostenintensive Durchführung der vom Jugendrichter angeordneten Auflagen und Weisungen zuständig sein soll, so lassen sich den Ausführungsgesetzen einiger Länder (etwa § 50 AG-KJHG (Berlin) vom 90.5.1995 und § 12 Abs.9 LKJHG (Baden-Württemberg) i.d.F.v. 19.4.1996) entsprechende Aufgabenzuweisungen entnehmen. Zum Teil hatten sich Länder vertraglich zur Mitfinanzierung verpflichtet. Zumeist blieb die Frage bislang unregelt. Eine eigene Zuständigkeit für die Umsetzung erzieherischer Aufgaben hat kein Land für sich reklamiert. Vor dem Hintergrund umfassender bundesgesetzlicher Regelungen dieser Materie erscheint es vielmehr fraglich, ob die Länder befugt wären, etwa durch die Einrichtung eigener „Landeserziehungsheime“, selbst für die Umsetzung gerichtlicher Weisungen Sorge zu tragen.

Tatsächlich erfolgt die Umsetzung jugendrichterlicher Weisungen wohl ausschließlich durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe, entweder als Eigenleistung oder durch Beauftragung freier Träger.

Bei dieser Gesetzeslage stellte sich eine Verpflichtung der örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung jugendrichterlicher Entscheidungen, die sich nach Auffassung des vorlegenden Gerichts aus der verfassungskonformen Auslegung der bisherigen „Nichtregelung“ ergab, nicht als Verlagerung einer zunächst bei den Jugendämtern angesiedelten Entscheidungskompetenz dar. Denn die Aufgabe der örtlichen Träger der Jugendhilfe, gerichtliche Entscheidungen umsetzen zu müssen, ist gerade die Folge der bewussten Nichtregelung dieses Bereichs. Diese Rechtslage bestand von Beginn an und ergab sich aus der bislang unbestrittenen Kompetenz des Jugendrichters, umsetzungsbedürftige Weisungen nach § 10 Abs.1 JGG anzuordnen einerseits und aus der umfassenden Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendhilfe bei gleichzeitigem Fehlen alternativer Ausführungsregelungen zur Umsetzung erzieherischer Maßnahmen durch Behörden der Länder andererseits.

d) Das vorlegende Gericht geht insofern davon aus, dass die Kommunen zur Mitwirkung bei der Durchführung richterlicher Weisungen nicht unmittelbar wie eine Partei gebunden waren, sondern lediglich mittelbar, weil sie diese Aufgabe im Rahmen der umfassenden Aufgabenübertragung mit übertragen bekommen hatten. Es handelte sich insoweit um eine einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vergleichbare Konstruktion, also eines – verfassungsrechtlich unbedenklichen – Rechtsinstituts, das der Kommune insoweit auch kaum eigene Entscheidungsbefugnisse einräumt.

Eine rechtsstaatlich bedenkliche Verpflichtung eines unbeteiligten Dritten, zumal ohne Eröffnung des Rechtswegs, lag hierin nicht.

5. Diese Auslegung, dass der Jugendrichter, wenn er eine erzieherische Weisung ausspricht, damit zugleich auch feststellt, dass ein dementsprechender Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, ist mit Einführung des § 36 a Abs.1 SGB VIII nicht mehr möglich.

Nach Wortlaut und Begründung des Regierungsentwurfes zu dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG, BT Drs 15/3676, S.26 und 36) sollte § 36 a SGB VIII unter Bezugnahme auf BVerwGE 112, 98 nach seinem ursprünglichen Wortlaut zwar lediglich der Praxis der Selbstbeschaffung durch vermeintlich Anspruchsberechtigte selbst und durch fachfremde Institutionen Einhalt gebieten und dadurch zu Entlastungen in einem Umfang von 100 Millionen € jährlich führen. Nachdem die nichtzustimmungspflichtigen Teile dieses Gesetzentwurfes separat verabschiedet worden waren, wurden die verbliebenen Regelungen als Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und am 8.9.2005 beschlossen. Der letzte Teilsatz des § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII erscheint erstmals in dieser Entwurfsfassung. Zur Begründung wurde ausgeführt, es werde

„... beklagt, dass die Jugendämter nicht nur von anderen Institutionen (Schule, Psychiatrie, Arbeitsvermittlung) oder Bürgerinnen und Bürgern als bloße „Zahlstelle“ für von dritter Seite angeordnete oder selbst beschaffte Leistungen missbraucht werden, sondern dies auch für die Anordnungen durch Gerichte zutrifft. Diese Praxis steht im Widerspruch zur Systematik des SGB VIII, das den Jugendämtern die Funktion eines Leistungsträgers zuweist, der die Kosten grundsätzlich nur dann trägt, wenn er selbst vorab auf der Grundlage des SGB VIII und dem dort vorgesehenen Verfahren über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe entschieden hat (vgl. auch BVerwGE 112, 98).“ (S.26).

Eine Bezifferung des durch diese Anfügung erhofften weiteren finanziellen Entlastungseffektes erfolgte nicht.

Diese gesetzliche Auslegungsanweisung ist ihrem Wortlaut nach eindeutig und belässt keinen Spielraum mehr für abweichende Interpretationen. Das gilt nicht nur für die von dem vorliegenden Gericht vertretene Auslegung des Regelungskonglomerats, sondern auch für den Versuch, die Bindung der Träger der örtlichen Jugendhilfe an richterliche Entscheidungen auf eine andere Weise herbeizuführen.

So gingen Miehe (a.a.O. S. 458f) und Kunkel (ZfJ 1998, S.252f) davon aus, dass das Jugendamt verpflichtet sei, für die Umsetzung jugendrichterlicher Weisungen Sorge zu tragen, obwohl es sich hierbei aufgrund des Zwangscharakters beziehungsweise wegen des damit einhergehenden Fehlens von Antrags- und Mitwirkungserfordernissen im Jugendstrafverfahren nicht um Hilfen zur Erziehung i.S.d. §§ 27 ff SGB VIII handele.

Miehe leitete dies daraus ab, dass das Jugendstrafverfahren erst ende, wenn die angeordneten Maßnahmen ausgeführt seien, so dass das Jugendamt nach § 52 SGB VIII verpflichtet sei, sich der Betreuung junger Straftäter anzunehmen.

Kunkel (S.253) zieht aus der Debatte über die Änderung des § 12 JGG den Schluss, dass der Gesetzgeber von einer Bindungswirkung jugendrichterlicher Entscheidungen ausgegangen sein müsse, da ohne eine solche der Streit um Einvernehmen respektive Anhörung ohne Belang gewesen wäre.

6. Die Befürworter der nunmehr gesetzlich verankerten Auslegung verweisen regelmäßig auf die dem Jugendrichter unbenommene Möglichkeit, den Jugendlichen oder Heranwachsenden anzuweisen, sich nach Kräften um die Gewährung von Hilfen zur Erziehung zu bemühen. Diese Art von Weisungen wird regelmäßig dann erteilt, wenn einem Angeklagten nach § 10 Abs.2 JGG auferlegt wird, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Soweit es sich insoweit um eine freiwillige Behandlung handelt, also nicht um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, ist das Gericht weder befugt, die Voraussetzung für eine solche Behandlung verbindlich festzustellen, noch die Kostenzusage einer zur Finanzierung berufenen Stelle zu ersetzen.

Hieran anknüpfend meint etwa Trenczek (DVJJ-J 1996, 41, 48), das Verhältnis des Jugendrichters zu finanzierenden Stellen (Krankenkassen, Versicherungsanstalten) wie zu den Leistungserbringern (ambulante und stationäre Therapieeinrichtungen etc.) sei insoweit vergleichbar mit dem Verhältnis des Jugendrichters zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den freien Trägern: Eine Weisungsbefugnis bestehe nicht.

Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass diese Vergleichbarkeit in mehrfacher Hinsicht nicht gegeben ist:

So sind Heilbehandlungen einerseits und Gebote und Verbote zur Regelung der Lebensführung andererseits bereits nach der Art des damit einhergehenden Eingriffs nicht vergleichbar. Denn Heilbehandlungen tangieren häufig die körperliche Unversehrtheit, in die einzugreifen das Jugendgerichtsgesetz nicht ermächtigt, weshalb eine solche Weisung notwendigerweise der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und/oder des Angeklagten bedarf; freiheitseinschränkende Gebote und Verbote hingegen sind durch das JGG gedeckt.

Zudem ist das Jugendgerichtsverfahren, vom Sonderfall der Unterbringung nach § 63 StGB einmal abgesehen, gar nicht darauf ausgerichtet, verbindliche Entscheidungen über eine etwaige Heilbedürftigkeit des Angeklagten zu treffen. Die fachkundige Ermittlung des Erziehungsbedarfs – unter Mitwirkung der hierauf spezialisierten Jugendgerichtshilfe – steht dagegen neben der Aufklärung der Straftat im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses.

Vor allem aber wären gerade diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die der Hilfe zur Erziehung bedürfen, mit der eigenständigen Geltendmachung dieses Anspruchs regelmäßig überfordert, soweit das Jugendamt diese nicht ungehindert gewährt. Eine als Weisung angeordnete

Verpflichtung, im Falle der Versagung Widerspruch zu erheben und gegebenenfalls den Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht zu beschreiten, würde insofern unzumutbare Anforderungen an den Jugendlichen (oder Heranwachsenden) stellen: nach § 10 Abs.1 S.2 JGG dürfte das Gericht eine solche Weisung gar nicht aussprechen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Jugendliche, da diese selbst in Bezug auf Hilfen zur Erziehung weder antrags- noch klagebefugt sind. Die allein antragsberechtigten Personensorgeberechtigten vermag der Jugendrichter hingegen nicht zur Antragstellung zu verpflichten. Der Jugendliche wäre daher gezwungen, zunächst – im Zweifel wiederum gerichtlich – seine Eltern dazu zu veranlassen, ein solches Verfahren anzustrengen. Eine solche Prozedur kann von einem Jugendlichen, der vom Jugendrichter als hilfebedürftig eingeschätzt wird, keinesfalls verlangt werden.

In dem allein relevanten Fall, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe die Gewährung einer Maßnahme ablehnt, ist diese Ablehnung daher, wie oben unter 3.d) bereits angedeutet, faktisch nicht anzugreifen.

Die Auffassung, die Kompetenz des Jugendamtes zur eigenverantwortlichen Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung tangiere die richterliche Sanktionsentscheidung nicht und stelle insofern keinen Eingriff in die „richterliche Unabhängigkeit“ dar, da es dem Jugendrichter ja freistehe, zulässige Sanktionen ohne Rücksicht auf das Angebot der Jugendhilfe anzusetzen, entspricht unter diesem Gesichtspunkt nicht der Rechtslage. Die von Trenczek (a.a.O. S.49) explizit gestellte Frage, ob eine Anordnung, die ins Leere läuft – gerade im Hinblick auf den Erziehungsgedanken – Sinn mache, stellt sich so gerade nicht. Denn zur Erteilung unsinniger Anordnungen, die ersichtlich unzumutbare Anforderungen an den Jugendlichen stellen würden, ist der Jugendrichter nicht ermächtigt (§ 10 Abs.1 S.2 JGG). Hat der Jugendrichter aber bei der Erteilung von Weisungen die rechtliche und tatsächliche Umsetzbarkeit dieser Weisung im Sinne einer Schranke zu berücksichtigen, so ist er durch § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII bereits bei der Erteilung von Weisungen an die Vorgaben des Jugendamtes gebunden.

7. Entgegen einer häufig vertretenen Ansicht gilt für Betreuungsweisungen nichts anderes. Denn die Regelung des § 38 Abs.2 S.7 JGG beinhaltet keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage, Betreuungsweisungen nach § 10 Abs.1 Nr.5 JGG auszusprechen.

Dies folgt bereits aus dem Wortlaut dieser Norm. Eine Verpflichtung der Vertreter der Jugendgerichtshilfe zur Ausübung der Betreuung und Aufsicht des ihr unterstellten Jugendlichen besteht nämlich nur *im Falle der Unterstellung*. Nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch wird eine wirksame Unterstellung zur Anwendung dieser Norm bereits vorausgesetzt. Ob die Voraussetzungen für eine Unterstellung vorliegen und wer hierüber zu befinden hat, ist dagegen nicht Gegenstand dieser Regelung. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien sollte der Vertreter der Jugendgerichtshilfe insbesondere dann mit dieser Hilfeleistung betraut werden, wenn er, etwa aufgrund einer besonderen Vertrauensstellung, als besonders geeignet erscheint. Darüber hinaus wird zur Begründung (BT Drs 11/5829, S.22) ausgeführt:

„Aber auch dann, wenn der Jugendrichter die Verhängung einer Betreuungsweisung aus zwingenden erzieherischen Gründen für geboten hält, die Jugendgerichtshilfe jedoch außer Stande ist, in angemessener Frist eine geeignete Person für das Amt des Betreuungshelfers zu benennen, kann der Vertreter der Jugendgerichtshilfe zunächst selbst mit den Aufgaben eines Betreuungshelfers betraut werden.“

Danach ist der Zweck der Vorschrift ein doppelter, indem erstens überhaupt eine Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe für dieses von ihr bis dahin nicht wahrgenommene Aufgabenfeld begründet und damit zweitens zugleich gewährleistet wird, dass im Falle der Anordnung einer Betreuungsweisung auch ein Betreuungshelfer zur Verfügung steht. Denn ein solcher Betreuungshelfer lässt sich ohne seine Zustimmung nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung verpflichten. Und eben diese beinhaltet § 38 Abs.2 S.7 JGG.

Aufgrund der unmittelbaren persönlichen Beziehung zwischen dem Betreuungshelfer und seinem Probanden kommt Betreuungswisungen gegenüber anderen Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen von Institutionen erbracht werden, eine Sonderstellung zu. So war ausweislich der amtlichen Begründung (BT Drs. 11/5829) zwar erwogen worden, eine entsprechende Aufgabenzuweisung an die Jugendgerichtshilfe auch bezüglich Sozialer Trainingskurse vorzunehmen, im Ergebnis aber aus zwei Gründen nicht für erforderlich gehalten worden: Erstens gehörte diese Tätigkeit bereits zum „traditionellen“ Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe, und zweitens sollte kein Zwang zu einer Doppelversorgung begründet werden, soweit diese Aufgabe bereits an einen freien Träger vergeben worden sein sollte.

Es wäre daher unzulässig, aus dieser Regelung im Umkehrschluss zu folgern, dass der Gesetzgeber dem Jugendrichter eine auf Betreuungswisungen beschränkte Weisungsbefugnis habe einräumen wollen, und § 38 Abs.2 JGG aus diesem Grunde keine Pflicht der Jugendgerichtshilfe vorsehe, selbst Heime zu unterhalten oder soziale Trainingskurse durchzuführen. Der Regelung lag vielmehr unausgesprochen zugrunde, dass dem Richter eine grundsätzliche Letztentscheidungskompetenz zukommt – weshalb der Jugendrichter in BT Drs. 11/5829, S.22 auch gemahnt wird, tunlichst Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe herzustellen, sollte er ihren Vertreter zum Betreuungshelfer bestellen wollen.

Sollte § 38 Abs.2 S.7 JGG bisher anders als hier dargelegt zu verstehen gewesen sein, so wäre einer solchen Interpretation jedenfalls durch § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII die Grundlage entzogen. Denn der Wortlaut dieser Regelung bestimmt unmissverständlich, dass einzig das Jugendamt, und zwar gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren, über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII zu entscheiden hat. Zu diesen Hilfen gehört neben der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII und der Gruppenarbeit nach §§ 29 und 32 SGB VIII jedenfalls auch die Betreuung durch einen Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Familienhelfer, oder eine sozialpädagogische Einzelbetreuung nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII. Dass die Entscheidung über die Bestellung eines Betreuungshelfers im Gegensatz zu den anderen kostenintensiven Hilfeleistungen in der Letztentscheidungskompetenz des Jugendrichters belassen werden sollte, wollte der Gesetzgeber ersichtlich nicht.

8. Sollen nunmehr auch diejenigen Hilfeleistungen, die gerichtlich angewiesen werden, von der freiwilligen Mitwirkungsbereitschaft des Angeklagten abhängen, so führt dies zu einer Benachteiligung derjenigen Personengruppen, die sich dieser Mitwirkung – aus welchen Gründen auch immer – verweigern: sei es, dass sie nur unter dem Druck unangenehmer Konsequenzen ausreichend motiviert und diszipliniert sind, Hilfeangebote überhaupt wahrzunehmen, sei es, dass sie sich nicht zum Vorwurf der Anklage äußern wollen, obwohl dies in Zusammenhang mit einer Hilfeleistung erforderlich wäre. Zumindest in letzterem Falle dürfte eine gleichheitswidrige Benachteiligung derjenigen Jugendlichen vorliegen, deren Tat und Schuld erst im Ergebnis der Hauptverhandlung ermittelt und festgestellt wird, gegenüber denjenigen, die sich bereits im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens umfassend geäußert haben.

Denn die in § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII vorgeschriebene Verfahrensweise verlagert die Entscheidung über die Erziehungsbedürftig- und -fähigkeit zeitlich vor. Setzt die Kostentragungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Hilfemaßnahmen die Erstellung eines Hilfeplans voraus, bedarf es nach § 36 Abs.2 S.2 SGB VIII der Mitwirkung des betroffenen Jugendlichen regelmäßig bereits vor der Hauptverhandlung. Nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung das Hilfeplanverfahren bereits durchlaufen wurde, wird die Jugendgerichtshilfe die Erteilung von solchen Weisungen anregen, die Hilfen zur Erziehung entsprechen. Und nur dann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten bereit ist, wird der Jugendrichter eine entsprechende Weisung aussprechen können, ohne den Angeklagten mit der Ungewissheit zu überfordern, ob er sie auch erfüllen kann.

Steht die Frage der Erziehungsbedürftigkeit in engem Zusammenhang mit dem Vorwurf strafbaren Verhaltens, wie etwa die Ermittlung eines möglicherweise gesteigerten Aggressionspotenzials mit Körperverletzungsdelikten oder einer Drogenabhängigkeit mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, so kann diese Mitwirkung die Offenbarung strafbaren Verhaltens erfordern.

Dieses Mitwirkungserfordernis bei der Bedarfsermittlung kollidiert mit dem Recht des Beschuldigten, sich nicht selbst belasten zu müssen.

Macht der Angeklagte von diesem Recht Gebrauch, so dürften seine Chancen, dass ihm Hilfen zur Erziehung gewährt und ihm diesbezügliche Weisungen erteilt werden können, spürbar sinken. Denn ohne seine Mitwirkung wird das Jugendamt kaum dazu kommen, Hilfen anzubieten und eine entsprechende Weisung anzuraten.

Darüber hinaus steht zu befürchten, dass gerade die „schwierigen“ Jugendlichen, die der Erziehung in besonderer Weise bedürfen, weil sie von sich aus nicht dazu bereit wären, solche Hilfen anzunehmen, durch dieses Verfahren weiter benachteiligt werden. Denn die Chance, durch das Gericht zur Annahme von Hilfe bewegt zu werden, entfällt, wenn der Jugendrichter seinerseits von einer positiven Bescheidung des Jugendamtes abhängig ist.

Eine unter Effektivitätsgesichtspunkten arbeitende Jugendhilfe, die Hilfen nur bei guten Erfolgsaussichten gewährt, bei eher ungünstigen Prognosen dagegen bereits die Chance versagt, Hilfe zu erhalten, droht daher mit dem Sozialstaatsgedanken zu kollidieren.

III

Sowohl die beabsichtigte Entscheidung des vorlegenden Gerichts, den Angeklagten im Rahmen einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen, als auch die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung, ob dem Angeklagten eine für eine Strafaussetzung zur Bewährung hinreichend positive Prognose gestellt werden kann, hängen von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII ab.

1. Sollte § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII entgegen der Ansicht des vorlegenden Gerichts in Einklang mit der Verfassung stehen, so wäre es dem vorlegenden Gericht nicht erlaubt, dem Angeklagten selbst einen Betreuungshelfer zu bestellen. Und eine Weisung, sich diese Hilfe notfalls vor dem Verwaltungsgericht zu erstreiten, würde den aus Sicht des Gerichts erziehungsbedürftigen Angeklagten überfordern, so dass auch dies nicht in Betracht käme.

Die finanziellen Mittel des Angeklagten lassen eine Selbstbeschaffung nicht zu, so dass er auf die Gewährung von Hilfe zur Erziehung angewiesen ist.

Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe hat zum Ausdruck gebracht, dass er eine solche Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII nicht zu gewähren beabsichtigt:

Die Fortführung der Heimunterbringung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus sah das Jugendamt nicht als notwendig an, eine Weiterbetreuung durch einen Betreuungshelfer, die sich vielleicht als Alternative angeboten hätte, erfolgte nicht, und auch das vorliegende Strafverfahren wurde nicht zum Anlass genommen, ein –erneutes – Hilfeplanverfahren einzuleiten.

Das vorliegende Gericht kann dem Angeklagten keinen Betreuungshelfer bestellen. Aus dem familiären oder privaten Umfeld bietet sich keine pädagogisch hinreichend qualifizierte Person an, die dies ehrenamtlich übernehmen könnte und würde. Die Bestellung eines professionell tätigen Betreuungshelfers scheitert an der fehlenden Finanzierung. Und der Bestellung einer der beiden Vertreter der Jugendgerichtshilfe zum Betreuungshelfer steht nicht nur entgegen, dass das Gericht hierzu nicht ermächtigt ist, soweit das Jugendamt nicht dem Grunde nach einer entspre-

chenden Hilfeleistung zugestimmt hat, sondern auch, dass dies zu einer zeitlichen Überforderung der damit betrauten Person führen würde. Denn der Zeitbedarf für die Betreuung des auf dem Land lebenden Angeklagten wird sich nach Einschätzung des Gerichts zumindest in der Anfangszeit auf 6 bis 8 Wochenstunden belaufen. Entweder bliebe die Hilfeleistung hinter diesen Erfordernissen deutlich zurück, oder aber die weiteren Verpflichtungen nach §§ 38 und 52 JGG könnten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden.

Der Angeklagte, der bislang weder die ihm vermittelte Ausbildung durchgehalten hat, noch in der Lage war, sich eigenen Wohnraum zu beschaffen, und der sich noch nicht einmal hinlänglich um seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld gekümmert hat, ist, auf sich allein gestellt, mit der Durchsetzung eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 30 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ersichtlich überfordert. Eine entsprechende Weisung, sich durch Antragstellung, Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid und Klage um einen Betreuungshelfer zu bemühen, würde unter diesen Umständen eine unzumutbar Anforderung an den Angeklagten stellen. Sie wäre daher nach § 10 Abs.1 S.2 JGG unzulässig.

Weil das Gericht der Überzeugung ist, dass dem Angeklagten ohne eine entsprechende Hilfeleistung eine positive Prognose nicht gestellt werden kann, wäre dem Angeklagten unter diesen Umständen eine Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung zu versagen.

2. Sollte dagegen die bisherige Rechtslage unter Beachtung des Richtervorbehaltes dahingehend auszulegen sein, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet ist, die Umsetzung der durch den Jugendrichter erteilten Weisungen zu ermöglichen, und sollte dieser verfassungskonformen Auslegung nunmehr § 36 a Abs.1 S.1 SGB VIII entgegenstehen, so dass die Aufhebung dieser Regelung zur Wiederherstellung einer in verfassungsgemäßer Weise praktizierbaren Gesetzeslage führen würde, dann könnte das vorliegende Gericht eine Betreuungsweisung ungeachtet der ablehnenden Haltung des Jugendamtes erteilen und damit die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung schaffen.

Das vorliegende Gericht würde eine Betreuungsweisung aussprechen können, weil das Jugendamt durch diese Weisung verpflichtet würde, eine entsprechende Hilfe zu gewähren, ohne dass der Angeklagte selbst diesen Anspruch gegenüber dem Jugendamt durchsetzen müsste. Da der Angeklagte in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er bei entsprechender Betreuung durchaus dazu instande ist, Weisungen etwa zum regelmäßigen Schulbesuch nachzukommen, bestünde unter diesen Umständen die berechnete Aussicht, dass sein Leben künftig in geregelten Bahnen verlaufen wird.

Die Vollstreckung der Jugendstrafe könnte zur Bewährung ausgesetzt werden.

Ruben Franzen
Richter am Amtsgericht

6.5. Der „Dresdner Erziehungsplan“ u. a. als ergänzendes Arbeitsmittel hinsichtlich der praktischen Umsetzung des § 36 a SGB VIII (Steuerungsverantwortung des Jugendamtes)

Grundsätzlich:

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) Dresden ist ein zentralisierter **spezieller Fachdienst** mit regionalem Bezug und Teil der Abt. Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes Dresden. Die JGH Dresden ist hinsichtlich des Dresdner Stadtgebietes in fünf Regionalbereiche (deckungsgleich mit den sonstigen sozialen Strukturen, ASD-Stadtteile) organisiert, wo **2 - 3 Jugendgerichtshelfer „allzuständig“** nach dem **Territorialprinzip** alle Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrnehmen; sie vertreten sich auch bei Gericht (Zuständigkeit nach dem „Buchstabenprinzip“)

Das Dresdner Förder-Finanzierungsverfahren:

Sämtliche ambulante Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Verkehrstrainingskurs, TOA) nach § 10 JGG werden durch vertraglich von der JGH beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht (**einzelfallbezogene Beauftragung** unter **Fachaufsicht** der JGH; **Fachleistungsstunden**).

Finanziert werden die ambulanten Maßnahmen aus einem der JGH vom Jugendhilfeausschuss jährlich aus dem Topf -Förderung freier Träger- zur Verfügung gestellten (gedeckelten) Fonds; (z. B. 2006 ein Betrag i.H.v. insgesamt 230.000 €), der durch die JGH zu voraussichtlichen Vorhaltung und Deckung aller bedarfsgerechten ambulanten Maßnahmen verwandt wird (Fachleistungsstundenpreis 2006 etwa 28,00 € im Durchschnitt, alles inklusive).

Das in Dresden angewandte **Förder-Finanzierungssystem** auf Fachleistungsstundenbasis ermöglicht in enger Absprache mit den Trägern ein situativ bedarfsgerechtes (qualitativ und quantitativ) und flexibles Reagieren auf entsprechenden sofortigen Hilfebedarf als auch einen gezielten Einsatz präventiver Arbeit.

Das System hat sich in den letzten Jahren bewährt und ermöglichte ein bedarfsgerechtes und - für das Jugendstrafverfahren sehr wichtige - tatzeitnahes sofortiges Agieren (Planung, Konzeptionierung, einzelfallbezogene Trägerbeauftragung, Fachaufsicht, Vollzugskontrolle, Präventionsarbeit; alles aus „einer Hand“). Dadurch konnte Verbindlichkeit und Kontinuität den Trägern, als auch den sonstigen Verfahrensparteien gegenüber, wie z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendstrafvollzug garantiert werden, was insgesamt ein gemeinsames ergebnisorientiert professionelles Handeln möglich machte.

Arbeitsstunden werden – koordiniert durch die JGH – stadtweit bei etwa 130 „Ableistungsstellen“ abgeleistet.

„Erziehungsplan“:

Um auch zukünftig den Anforderungen einer flexiblen, effizienten und effektiven, fachlichen sowie bedarfsgerechten, möglichst **tatzeitnahen erzieherischen Hilfestellung** gerecht werden zu können (vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe und der Wahrnehmung der **Gesamtverantwortung** hinsichtlich der Aufgabenstellung der Jugendhilfe im Strafverfahren) ist in Dresden die **„Einführung eines Erziehungsplanes“** für die Arbeit der JGH vorgesehen.

Dieser soll zum einen gewährleisten, dass abgestimmte und konzipierte **Qualitätsstandards (Qualitätssicherung)**, was die Arbeit der einzelnen Jugendgerichtshelfer anbelangt, eingehalten werden, dass eine **Vergleichbarkeit** hergestellt wird als auch eine **Transparenz, Nachvollziehbarkeit**, so dass letztendlich auch eine einzelfallbezogene **Überprüfbarkeit** der jeweiligen Tätigkeit möglich ist.

Der „**Erziehungsplan**“ regelt und fungiert als **spezieller**, der Aufgabenstellung und Verfahrenssituation der Jugendhilfe im Strafverfahren besonders berücksichtigender **erzieherischer Sofort-Verfahrensplan** für den überwiegenden Teil der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG.

Insbesondere für **längerfristige Betreuungsweisungen** stellt er eine kurzfristige, sofortige, abgestimmte „**intervenierende**“ erzieherische Hilfsmöglichkeit dar, welcher dann dem erforderlichen **Hilfeplan** vorverlagert flankiert möglich macht und ergänzt.

Der „**Erziehungsplan**“ **dokumentiert** die durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eingeleitete, erfolgte bzw. eingeschätzte erforderliche ambulante Maßnahme.

Er fordert ein und zeigt verbindlich auf, wie der jeweilige Jugendgerichtshelfer zu seiner Einschätzung des erforderlichen Hilfebedarfs im Einzelfall gekommen ist (und ermöglicht durch seine **Standardisierung** auch eine fachliche evtl. erforderliche Vertretung und **Vergleichbarkeit**).

Durch die Verbindlichmachung des Erziehungsplanes (als transparenter und nachvollziehbarer, standardisierter Verlaufs-, Arbeitsplan) wird auch eine **vernetzte**, mögliche weitere Hilfesysteme einbeziehende und berücksichtigende Verfahrensabstimmung abgesichert (insbesondere **keine Mehrfachhilfestrukturen, Unabgestimmtheiten aus Nicht- bzw. Desinformation**).

Darüber hinaus ist er eine **konzentrierte „Falldokumentation“**.

Zusammenfassung:

Der für die Arbeit der JGH erforderliche „**Handlungs- und Entscheidungsspielraum**“ hinsichtlich der Empfehlung, Einleitung und Durchführung der im Jugendstrafverfahren vorgesehenen ambulanten Maßnahmen nach § 10 JGG wird durch die in Dresden vorgesehene Verfahrensweise gestärkt und abgesichert. Dabei dokumentiert der Erziehungsplan eine vergleichbare qualitätssichernde und tatzeitnah flexible Aufgabenwahrnehmung der Jugendgerichtshelfer.

In diesem Sinn gilt es auch die klarstellende Regelung des neuen § 36a SGB VIII vor dem Hintergrund der sich auch bis dato bewährten Dresdner Handlungs- und Verfahrensweisen der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren fortzuführen.

I. Aufgabenspezifische Verfahrensregelung in Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Jugendhilfe/Jugendgerichtshilfe

Erziehungsplan (Hilfeplan nach § 36 SGB VIII analog) für ambulante Maßnahmen
gem. § 10 JGG in Verbindung mit §§ 2, 52, 36 a Abs. 1 SGB VIII

1. Leistungsverpflichtung:

- 1.1. erzieherisches Gespräch
- 1.2. sozialpädagogisches Einzelgespräch
- 1.3. psychologisches Einzelgespräch
- 1.4. Arbeitsleistung
- 1.5. Betreuungsweisung
- 1.6. Trainingskurs:
.....
- 1.7. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
- 1.8. SchwG (Schadenswiedergutmachung)
- 1.9. Sonstiges:

2. Leistungsempfänger:

Name: _____ Vorname: _____
geb. am: __ __ __ __
Anschrift: _____ Tel.: _____

3. Personensorgeberechtigte(r):

Name: _____ Vorname: _____
Anschrift: _____ Tel.: _____

4. Leistungserbringer:

(Institution/Träger) _____ Tel.-Nr. Person: _____

5. aktuelle Erziehungssituation:

(Aufzeigen der Defizite, die durch die Erziehungsmaßnahme ausgeräumt, minimiert werden sollen) z.

B.:

- fehlender Erziehungseinfluss
- Schulschwänzer
- Suchtproblematik
- Überschuldung
-

6. Erziehungsziele: (Stichpunkte):

- _____
- _____
- _____

7. Zeitraumen:

7.1. Dauer der Leistung: von bis

7.2. Sachstandsmitteilung bei:

- Abbruch
- Nichterscheinen
- lt. Zusatzvermerk

8. Zusatzvermerk (bei Bedarf):

9. Erfüllung Ja Nein

10. Rechtsverbindlichkeit:

Der Erziehungsplan tritt vorbehaltlich einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung/richterlichen, staatsanwaltschaftlichen Verfügung (Diversionsregelung) in Kraft.

Die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Erziehungsplan kann auch möglich werden, wenn im Vorfeld einer Hauptverhandlung kein Gespräch mit dem Leistungsempfänger stattfand. Hier ist der Erziehungsplan innerhalb von 10 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zu erstellen.

11. Kenntnisnahme und Zustimmung:

Datum:

Leistungsempfänger: _____ Personensorgeberechtigte(r): _____

Leistungserbringer (Träger): _____

Fallführender Mitarbeiter der JGH: _____

Kollegiale Fallberatung erfolgt:

Ja , am

Nein

Abstimmung mit dem zuständigen ASD erfolgt:

Ja , mit ASD _____ am Ergebnis vgl. Anlage

Nein

II. Bestätigung/Fortschreibung des Erziehungsplanes nach rechtskräftigem Urteil (1. Instanz)

III. Bestätigung/Fortschreibung des Erziehungsplanes nach rechtskräftigem Urteil der Rechtsmittelinstanz (2. Instanz)

flankierende Sofortintervention erfolgt:

„Lotsentätigkeit“ ab:

Ja
Nein

U-Haft Vermeidung ab:

Ja
Nein Einrichtung: